

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Die Namen Mollath, Kachelmann, Zschäpe, Ackermann, Gröning – sie alle stehen für aufsehenerregende Strafprozesse der letzten Jahre. An diesen Prozessen diskutiert unsere Gesellschaft exemplarisch die Funktionsweise und menschliche und strukturelle Fehler im Strafverfahren. Die öffentlichen Meinungen zu „Gerechtigkeit“ und Justiz hängen wesentlich mit der Darstellung dieser Verfahren in der Öffentlichkeit zusammen. Die Art und Weise der Berichterstattung bestimmt über die Qualität dieser Diskussion – Vorverurteilung oder Respekt vor dem Indubio-pro-reo-Grundsatz, Schuldzuweisung oder kluge Analyse, Gleichgültigkeit gegenüber juristischen und strafprozessualen Bewertungen oder Darstellung rechtlicher Zusammenhänge. Eine besonders kluge Beobachterin und kompetente Chronistin und Kritikerin unserer Strafjustiz und der vorgenannten Prozesse ist **Gisela Friedrichsen**, Gerichtsreporterin für den SPIEGEL.

Wir freuen uns, dass wir Gisela Friedrichsen für die Dinner Speech beim diesjährigen **Berliner Anwaltsessen am Freitag, den 4. November 2016**, gewinnen konnten. In diesem Jahr laden wir Sie und unsere Gäste aus der internationalen Anwaltschaft, der Justiz und Rechtspolitik zu diesem festlichen Abend ins Hotel Waldorf Astoria Berlin ein.

Am Vorabend, **Donnerstag, 3. November 2016**, sind Sie und Ihre Kolleginnen und Kollegen wieder zum informellen Austausch beim **Herbstempfang des Berliner Anwaltsvereins** eingeladen. Diesmal führen wir Sie hierzu auf den EUREF-Campus beim Schöneberger Gasometer. In diesem neuen Stadtquartier sind TU Berlin, Forschungseinrichtungen und Unternehmen zum Schwerpunkt Energiewende angesiedelt, gern verspreche ich Ihnen einen geselligen Abend in historischer Berliner In-

dustriearchitektur. Ein Anmeldeformular für beide Abende finden Sie in diesem Heft – nutzen Sie die Gelegenheit für interessante kollegiale Gespräche und Netzwerke!

Im letzten Heft hatte ich Ihnen unsere neue Veranstaltungsreihe **Workshop Kanzleimanagement** und das Angebot zum **AnwaltsMentoring** für neu zugelassene Kolleginnen und Kollegen vorgestellt. Eine viel diskutierte Aufgabe des Unternehmensmanagements ist das Thema Compliance. Sind die Konzepte und Anforderungen, wie sie für Unternehmen unter der Bezeichnung „Compliance“ entwickelt wurden, auch für das Kanzleimanagement relevant? Das werden wir bei der diesjährigen **16. Berliner Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaft** mit unseren Gästen aus internationalen Rechtsanwaltskammern und Anwaltsvereinigungen diskutieren und über die internationalen Eindrücke hierzu in einer der nächsten Ausgaben berichten.

Zu einer lange erwarteten Premiere laden wir Sie am 30. November 2016, ab 18.00 Uhr, ein: Die Auftaktveranstaltung des **Arbeitskreises für Familienrecht im Berliner Anwaltsverein!** Er wird – Abergläubige mögen es verzeihen – der nunmehr 13. Arbeitskreis im Berliner Anwaltsverein – wie alle unsere Arbeitskreise mit regelmäßiger Fortbildung und fachlichem Austausch vor Ort, FAO-Bescheinigung und kostenlos für Mitglieder. Dabei handelt es sich um ein zusätzliches Angebot zu den bereits bekannten und bewährten Aktivitäten und Veranstaltungen der ARGE Familienrecht im DAV, mit ihren Veranstaltungen und Stammtischen in Berlin und der diesjährigen Herbsttagung in Nürnberg. Allen Besucherinnen und Besuchern des Arbeitskreises wünschen wir auch hierbei einen ertragreichen fachlichen Austausch. Wenn Sie an der Auftaktveranstaltung teilnehmen oder regelmäßig die Einladungen des Arbeitskreises Familienrecht erhalten möchten, freuen wir uns auf Ihre Anmeldung: ak-familienrecht@berliner-anwaltsverein.de.

Ihr Uwe Freyschmidt

Herausgeber:

Berliner Anwaltsverein e.V.
Littenstr. 11, 10179 Berlin
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63
E-Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de
www.berliner-anwaltsverein.de

Redaktionsanschrift:

Littenstr. 11, 10179 Berlin
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63
E-Mail: redaktion@berliner-anwaltsblatt.de
www.berliner-anwaltsverein.de

Redaktionsleitung:

Dr. Astrid Auer-Reinsdorff

Redaktion:

Christian Christiani, German von Blumenthal,
Thomas Röth, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsassistentz:

Janina Lücke
E-Mail: redaktionsassistentz@berliner-anwaltsblatt.de
www.lektorat-luecke.de

**Verantwortlich für Mitteilungen
der Notarkammer Berlin:**

Elke Holthausen-Dux
Notarkammer Berlin
Littenstraße 10, 10179 Berlin
Telefon (030) 24 62 90-0, Fax (030) 24 62 90-25
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de
www.berliner-notarkammer.de

**Verantwortlich für Mitteilungen
des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin:**

Dr. Vera von Doetinchem
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin
Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin

Verantwortlich für alle anderen Rubriken:

Christian Christiani
Littenstr. 11, 10179 Berlin
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63
E-Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de

Verantwortlich für Anzeigen:

Peter Gesellius
Baseler Straße 80, 12205 Berlin
Telefon (030) 833 70 87, Fax (030) 833 91 25
E-Mail: cb-verlag@t-online.de
www.cb-verlag.de

**Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 21a vom 01.01.2016.
Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates.**

Zeichnungen:

Philipp Heinisch
Dortmunder Str. 12, 10555 Berlin
Telefon (030) 827 041 63, Fax (030) 827 041 64
E-Mail: philipp.heinisch@t-online.de
www.kunstundjustiz.de

Verlag:

Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich
im CB-Verlag Carl-Boldt
Baseler Str. 80, 12205 Berlin,
Telefon (030) 833 70 87, Fax (030) 833 91 25
E-Mail: cb-verlag@t-online.de
www.cb-verlag.de

Bezugspreis im Jahresabo 90 Euro, Einzelheft 10 Euro.

Druck:

Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin
Telefon (030) 614 20 17, Fax (030) 614 70 39
E-Mail: globus-druck@t-online.de

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonats.

Das erwartet Sie in der November-Ausgabe 2016 des **Berliner** Anwaltsblatts

Thema: Rechtsberatung – neue Modelle, Berufsfelder und Arbeitsweisen

Aktuell: beA – ein Update / Berufsrecht – aktuelle Überlegungen

BAV: Protokoll Vormundschaften / Bericht: Autorentreffen und das Berliner Anwaltsblatt auf den deGUT / Fotoseite Herbstempfang / Bericht: Berliner Anwaltstage

Wissen: Die Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie – ein Überblick / Verbraucherschutz: Verbraucherstreitbeilegungsgesetz und Textform

Forum: Elektronischer Rechtsverkehr made in Italy

Kanzlei & Reno Steuerliche Behandlung der Weihnachtsfeier 2016

TITELTHEMA

Die Mietpreisbremse –
und ihre Ausnahmen 329

Schönheitsreparaturklauseln
im Gewerberaummietrecht –
aktuelle Rechtsprechung 330

Kritische Anmerkungen zu den
Entscheidungen des VGzum ZwVbG 332

Förderung von Barrierefreiheit
und Elektromobilität in Wohnanlagen 334

AKTUELL

Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen setzt
ein Zeichen für junge Anwältinnen
und Anwälte 337

24. DAV-Stellenbörse 338

12. Jahrestagung des
Forschungsinstituts für Anwaltsrecht
der Humboldt-Universität 339

Zukunft Anwalt –
Was kommt auf Anwälte zu? 340

Die Juristische Gesellschaft
zu Berlin lädt ein 341

Warnung vor „Kanzlei Schmidt“ 342

BERLINER ANWALTSVEREIN

Geldwäscherecht für Rechtsanwälte 343

Der Berliner Freundes- und
Förderkreis Arbeitsrecht – Gestern,
Heute und Morgen lädt ein 343

NEU: Auftakt des
Arbeitskreises Familienrecht
am 30. November 2016 344

Berlin für Anwälte 345

URTEILE

Aktuelle Urteile 346

WISSEN

Rückbesinnung auf kaufmännische
Tugenden des ehrbaren Kaufmanns
versus Compliance-Notbehelf 350

Verbot der
doppelten Treuhandtätigkeit 354

Aus dem Handwörterbuch zur
deutschen Rechtsgeschichte: Anwalt 356

FORUM

Leserbrief:

Das beA muss gar nichts – insbesondere
nicht „so schnell wie möglich starten“ 360

Das beA startet nicht am 29.9.2016 360

Leserbrief zum Beitrag
„Rechtsschutzversicherung – Anwalts
Liebling“ im Berliner Anwaltsblatt,
Heft 7-8/2016 361

Rudolf von Gneist (1816–1895) –
Freie Advokatur und Selfgovernment 362

Wie rechne ich ab, wenn in einem
Gerichtsverfahren ein anderes mit
erledigt/verglichen wird? 364

PERSONALIA

Reden wir über Jutta Limbach! 367

Kammergericht: VRiKG Josef Hoch
wechselt zum 1. Oktober 2016
an den Bundesgerichtshof 368

Neue Pressesprecherin
der Bundesrechtsanwaltskammer 368

TERMINE

Terminkalender 369

INSERATE 371

BEILAGENHINWEIS

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der
Firma **Juristische Fachseminare**, Bonn, bei.
Wir bitten um freundliche Beachtung.



Berliner Anwaltsverein e.V.

Berliner Anwaltsverein e.V.
Littenstraße 11 | 10179 Berlin

per Fax: 030 - 251 32 63

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Berliner Anwaltsverein e.V.

Name, Vorname: _____

Kanzlei: _____

selbständig angestellt

Straße / PLZ / Ort: _____

Telefon / Telefax: _____

E-Mail: _____

Geburtsdatum: _____ Zulassungsdatum: _____

Ort / Datum / Unterschrift

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE87BAV00000892840

Mandatsreferenz: entspricht der DAV-Mitgliedsnummer, die Ihnen separat mitgeteilt wird.

Ich ermächtige den Berliner Anwaltsverein e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Berliner Anwaltsverein e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname / Name (Kontoinhaber): _____

Kreditinstitut (Name / BIC): _____ | _____

IBAN: DE__ | _ ___ | ____ | ____ | ____ | __

Ort / Datum / Unterschrift

DIE MIETPREISBREMSE – UND IHRE AUSNAHMEN



RA Peter Pielen

Die Mietpreisbremse ist in Berlin (über die entsprechende Verordnung) über ein Jahr in Kraft.

Sie schreibt eine Anfangsmiete vor, die nicht wesentlich (nur 10 %) über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen soll. Im Falle eines Verstoßes soll es unter bestimmten Voraussetzungen ein Rückforderungsrecht des Mieters geben. Wichtigste Voraussetzung dieses Rückforderungsrechts ist die entsprechende Rüge des Mieters. Der Mieter kann nur Überzahlungen aus der Zeit nach seiner Rüge zurückfordern. Auch der Mieter, der sehenden Auges eine überhöhte Miete akzeptiert, soll sie später zurückfordern können: § 814 BGB ist durch das Gesetz selbst ausgeschlossen.

Inzwischen hat der Bundesgerichtshof bestätigt, dass das Land Berlin mit seiner Verordnung ganz Berlin der Mietpreisbremse unterwerfen durfte; das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Urteil keine Grundrechtsverletzung gesehen. Am 28.09.2016 hat das Amtsgericht Lichtenberg die mutmaßlich erste Entscheidung getroffen, mit der ein Vermieter zur Rückzahlung von Miete verurteilt wurde (Az.: AG Lichtenberg 2 C 202/16).

Die Ausnahmen und angebliche Umgehungsmöglichkeiten haben Diskussionen auch außerhalb der Fachliteratur ausgelöst. Einige dieser Aspekte sollen hier kurz beleuchtet werden; für Mietrecht interessiert sich jeder Mann – ein bisschen. Und so ist es nicht verwunderlich, dass sich um diese „Umgehungen“ viele Mythen ranken. Der größte Mythos ist die Anwendbarkeit: Die Mietpreisbremse ist nämlich auf viele Sachverhalte schon nicht anwendbar, so dass es einer Ausnahme gar nicht bedarf. Das bedeutet aber nicht, dass ihre Geltung leicht vermeidbar ist, wie folgende Bereiche zeigen:

1. Der **nur vorübergehende Gebrauch der Wohnung**

Die Mietpreisbremse findet keine Anwendung, wenn der Wohnraum nur zum vorübergehenden Gebrauch vermietet wird. Voraussetzung ist nicht nur die vorübergehende Vermietung, sondern auch, dass sich die Befristung aus dem Vertragszweck ergibt – es genügt also nicht, schlicht kurzfristig zu vermieten. Dem Vermieter ist dringend zu raten, die Gründe für die nur vorübergehende Vermietung zu dokumentieren und den entsprechenden Schriftverkehr aufzubewahren. Dies gilt umso mehr, als

im Rahmen der vorübergehenden Vermietung der Verdacht der Umgehung am nächsten liegt und der Vermieter sich deshalb eher rechtfertigen muss.

2. Für **Jugend- und Studentenwohnheime** gilt die Mietpreisbremse also ebenfalls nicht. Natürlich genügt es nicht, die Immobilie mit „Studentenwohnheim“ zu beschriften, um sich der Beschränkungen der Mietpreisbremse zu entledigen. Es muss sich tatsächlich um Jugendliche oder eben Studenten handeln. Außerdem muss eine gewisse Rotation herrschen, d. h., der Wechsel der Bewohner muss institutionalisiert sein. Besonders privaten Betreibern von Studentenwohnheimen ist zu empfehlen, diese Rotation in einer entsprechenden Anweisung festzuhalten und auch die Übung dieser Rotation zu dokumentieren, damit sie belegbar bleibt. Der Begriff des Heims will ebenfalls definiert werden. Ein Heim setzt nicht zwingend voraus, dass Küche, Bad und andere Funktionsräume gemeinsam genutzt werden – wenn dem aber so ist, wird man in den meisten Fällen aber von einem Heim sprechen können.

Der Vermieter müsste sich also tatsächlich auf ein anderes Geschäftsmodell einlassen, das sich von der traditionellen Wohnraumvermietung unterscheidet.

3. Die bloße **Möblierung** schließt die Geltung der Mietpreisbremse nicht aus. Möblierte Räume sind nur dann von der Preisregulierung befreit, wenn sie in der Wohnung liegen, die auch der Vermieter selbst bewohnt (§ 549 II Ziff. 1 BGB). Das dürfte eher selten der Fall sein. Allerdings erschwert eine Möblierung mangels Vergleichbarkeit der Mieten den Nachweis der Erhöhung. Dem Mieter ist daher im Falle eines Rückzahlungsanspruchs dringend zu raten, möglichst umfangreich Vergleichspreise von Wohnungen zu ermitteln, die nicht nur in Lage und Größe, sondern ganz insbesondere in der Ausstattung vergleichbar sind.

4. Eine regelrechte Ausnahme gilt für **Neubauten**, die erst nach dem 1. Oktober 2014 erstmals genutzt werden.

5. Die gleiche Folge soll eine **umfassende Modernisierung** haben – wobei noch ungeklärt ist, wann eine Modernisierung als umfassend gilt. Die Literatur nimmt hier unter Berufung auf Rechtsprechung zum § 17 WoBauG an, dass dafür Investitionen von einem Drittel der Neubaukosten aufgewendet werden müssen. Zusätzlich wird gefordert, dass die Wohnung ihrer Art nach wesentlich geändert wird – es soll also nicht genügen, durch goldene Wasserhähne ein Drittel der Neubaukosten und damit eine wesentliche Modernisierung zu erreichen.

Die „Flucht vor der Bremse“ ist also komplex und insbesondere schwieriger als die bloße Möblierung oder Bezeichnung als Studentenwohnheim.

Peter Pielen, LL.M.Eur, Rechtsanwalt und Partner,
Kanzlei Breiholdt und Partner Rechtsanwälte,
www.breiholdt-legal.de

SCHÖNHEITSREPARATURKLAUSELN IM GEWERBERAUMMIETRECHT – AKTUELLE RECHTSPRECHUNG



RA Johannes Hofele

Die „Welle“ der Urteile, mit denen der Bundesgerichtshof in den letzten ca. zehn bis fünfzehn Jahren eine Schönheitsreparaturklausel nach der anderen für unwirksam erklärt hat, ist etwas abgeebbt. Schon länger geklärt und weitgehend – auch in der Öffentlichkeit – bekannt ist, dass „starre“ Fristenpläne auch im Gewerberaummietrecht immer unwirksam sind. Aber sonst ist das Ganze ziemlich undurchsichtig. Gibt es noch wirksame Vornahme- oder Abgeltungsklauseln bzw. Quotenklauseln? Die letzte größere Aufregung verursachte der BGH mit zwei Urteilen vom 18.03.2015¹. Bis dahin war die formularmäßige Abwälzung von Schönheitsreparaturen auch bei unrenoviert übergebenen Räumen für zulässig erachtet worden – jetzt nicht mehr.

Viele der Urteile ergingen zunächst für das Wohnraummietrecht, wurden dann aber auch in das Gewerberaummietrecht „übernommen“². Für die Rechtsprechung zu unrenoviert übergebenen Räumen ist das jetzt auch ganz aktuell erfolgt – zwar (noch) nicht vom BGH, aber durch einen Beschluss des OLG Celle vom 13.07.2016³.

GESETZLICHES LEITBILD: SCHÖNHEITSREPARATUREN SIND SACHE DES VERMIETERS

Zum Verständnis der Rechtsprechung muss man sich zunächst klarmachen, dass Schönheitsreparaturen nach dem gesetzlichen Leitbild Sache des Vermieters sind, aber das ist – auch im Wohnraummietrecht – keine zwingende Regelung. Man kann dazu verschiedene Regelungen treffen, insbesondere diese Pflicht in verschiedener Form auf den Mieter übertragen. Dabei geht der BGH davon aus, dass bei einer solchen Vereinbarung der Mieter im Gegenzug eine geringere Miete zahlt⁴ bzw. es sich um eine allgemeine Verkehrssitte handele⁵, wobei dieser Ausgangspunkt des BGH aber keineswegs unumstritten ist⁶.

(UN-)ZULÄSSIGE ABWEICHUNG VOM GESETZLICHEN LEITBILD DURCH AGB?

Wenn eine vom gesetzlichen Leitbild abweichende Vereinbarung durch Formularmietvertrag erfolgt, muss sich die Regelung an den §§ 305 ff BGB messen lassen. Bei der Prüfung von AGB gibt es – eigentlich – Unterschiede zwischen Verträgen gegenüber Verbrauchern (Wohnraummieter) und denen zwischen Unternehmern (Gewerberaummieter). Allerdings „sterben“ die Klauseln praktisch immer an der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB. Diese Inhaltskontrolle gilt auch bei Verträgen zwischen Unternehmern. Der BGH wurde in seiner Rechtsprechung zur Klauselkontrolle immer strenger. Insbesondere wird vieles, was früher noch im Wege der Auslegung „durchging“, heute als unzulässige geltungserhaltende Reduktion eingestuft⁷. Und der „Blue-Pencil-Test“ gilt eben bei Schönheitsreparaturen nicht, wenn diese inhaltlich konkretisiert werden⁸.

STARRE FRISTENPLÄNE SIND IMMER UNWIRKSAM

Bestätigt hat der BGH in einer von drei Entscheidungen vom 18.03.2015⁹, dass eine Formulklausel, die zum Teil auf „starre“ Fristen abstellt, schon aus diesem Grund insgesamt unwirksam ist. Die Pflicht zur Vornahme von Schönheitsreparaturen ist eine einheitliche, nicht in Einzelmaßnahmen aufspaltbare Rechtspflicht. Wenn ein Einzelaspekt dieser einheitlichen Rechtspflicht unwirksam ist, führt dies in „der gebotenen Gesamtschau der Regelung“ zur Gesamtwirksamkeit der Klausel. Dies gilt auch, wenn die inhaltliche Ausgestaltung der einheitlichen Rechtspflicht in verschiedenen, sprachlich voneinander unabhängigen Klauseln des Mietvertrags geregelt ist. Das ist nichts Neues, dürfte daher auch ohne weiteres für das Gewerberaummietrecht gelten¹⁰.

RECHTSPRECHUNGSWENDE IM MÄRZ 2015 ZU UNRENOVIERT ÜBERGEBENEN RÄUMEN

Auf die Frage, ob die Räume bei Vertragsbeginn renoviert übergeben worden war, kam es aus diesem Grund in diesem Verfahren nicht mehr an. Anders war dies bei zwei weiteren Entscheidungen vom 18.03.2015¹¹: Die formularmäßige Abwälzung von Schönheitsreparaturen bei einer

1 BGH, Urt. v. 18.03.2015 – VIII ZR 185/14, NJW 2015, 1594, und BGH, Urt. v. 18.03.2015 – VIII ZR 242/13, NJW 2015, 1871

2 BGH, Urt. v. 06.04.2005 – XII ZR 308/02 NJW 2005, 2006 (noch zu § 9 AGBG), aus dem Schrifttum vgl. Lützenkirchen in NZM 2016, 116, Schmidt in NJW 2016, 1201, Lindner-Figura/Reuter in NJW 2016, 1061; Drettmann in NJW 2015, 3694, Boerner in NZM 2015, 689, Lehmann-Richter in NJW 2015, 1594
3 OLG Celle, B. v. 13.07.2016 – 2 U 45/16, BeckRS 2016, 15377, NZM 2016, 644
4 BGH B. v. 30.10.1984 – VIII ARZ 1/84, NJW 1985, 480, Urt. v. 09.07.2008 – VIII ZR 181/07, NJW 2008, 2840

5 BGH, Urt. v. 12.03.2014 – XII ZR 108/13, NJW 2014, 1444

6 Vgl. z.B. Schmidt-Futterer/Langenberg Mietrecht 12. Auflage 2015, § 538 BGB Rz 150. m.w.N.

7 Vgl. etwa BGH, Urt. v. 23.06.2004 – VIII ZR 361/03, NJW 2004, 2586

8 Vgl. etwa BGH, Urt. v. 13.01.2010 – VIII ZR 48/09, NJW 2010, 674

9 BGH Urt. v. 18.03.2015 – VIII ZR 21/13, NJW 2015, 1874

10 Vgl. auch Nachweise zu FN 2

11 BGH, Urt. v. 18.03.2015 – VIII ZR 185/14, NJW 2015, 1594, und BGH, Urt. v. 18.03.2015 – VIII ZR 242/13, NJW 2015, 1871

unrenoviert übergebenen Wohnung ist unzulässig.

ANGEMESSENER AUSGLEICH NOTWENDIG

In der Entscheidung VIII ZR 185/14 führte der BGH – unter ausdrücklicher Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung¹² – aus, dass die formularvertragliche Überwälzung der Verpflichtung zur Vornahme laufender Schönheitsreparaturen einer dem Mieter unrenoviert oder renovierungsbedürftig überlassenen Wohnung nicht standhält, sofern der Vermieter dem Mieter keinen angemessenen Ausgleich gewährt. Der Mietvertrag enthielt eine an sich wirksame Schönheitsreparaturklausel. Zu Mietbeginn waren jedoch unstreitig in drei Zimmern Streifarbeiten erforderlich. Ausgangspunkt der Entscheidung des BGH ist wieder, dass der Mieter auch bei Übernahme einer unrenovierten oder renovierungsbedürftigen Wohnung durch AGB nur zu den auf seine eigene Vertragszeit entfallenden Renovierungsleistungen verpflichtet werden darf. Wenn er (formulärmäßig) mit der Beseitigung von Gebrauchsspuren der Wohnung belastet wird, die bereits in einem vorvertraglichen Abnutzungszeitraum entstanden sind, stellt das eine unangemessene Benachteiligung dar – es sei denn, ihm wird vom Vermieter ein angemessener Ausgleich gewährt. Diese Kompensation muss aber so ausgestaltet werden, dass der Mieter so gestellt wird, als sei ihm renovierter Wohnraum überlassen worden. Als Möglichkeit führt der BGH ausdrücklich¹³ an, dass der Mieter zum Ausgleich für den Renovierungsaufwand für eine bestimmte Zeit weniger oder gar keine Miete zu entrichten hat.

MIETER MUSS BELASTUNGEN ERKENNEN KÖNNEN

Im Verfahren VIII ZR 242/13 war der Sachverhalt ähnlich, allerdings der Zustand der Wohnung bei Vertragsbeginn streitig. Es war unklar, ob die Wohnung zu Vertragsbeginn renoviert oder unrenoviert gewesen ist. Außerdem enthielt der Mietvertrag eine Quotenklausel, wonach der Mieter einen bestimmten Abgeltungsbetrag für „zeitanteilige“ Schönheitsreparaturen zu zahlen hatte, für den Fall, dass die Schönheitsreparaturen bei Auszug des Mieters noch nicht fällig sein sollten. Unter – teilweiser – Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung¹⁴ entschied der BGH, dass Quotenabgeltungsklauseln den Mieter nach §§ 307 Abs. 1 BGB unangemessen benachteiligen, weil sie von dem Mieter bei Vertragsschluss verlangen, zur Ermittlung der auf ihn im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung zukommenden Kostenbelastung mehrfach hypothetische Betrachtungen anzustellen, die eine sichere Einschätzung der tatsächlichen Kostenbelastung nicht zulassen. Unter Hinweis auf sein Urteil in der Parallelsache VIII ZR 185/14 führt er weiter aus, dass vorformulierte Klauseln, die den Mieter während der Mietzeit nach Ablauf bestimmter, von Beginn der Mietzeit oder Übergabe der Wohnung an berechneter (üblicher) Fristen verpflichten,

Schönheitsreparaturen vorzunehmen, der Inhaltskontrolle auch dann nicht standhalten, wenn die Fristen – wie im entschiedenen Fall – im Übrigen flexibel (bedarfsorientiert) gestaltet sind. Die gebotene „kundenfeindlichste“ ergebe, dass diese Klausel den Mieter auch zur Beseitigung von Gebrauchsspuren der Wohnung verpflichtet, die nicht von ihm, sondern von dem Vormieter verursacht worden sind.

ÜBERNAHME AUCH FÜR DAS GEWERBERAUMMIETRECHT

Dem ist zunächst das LG Lüneburg¹⁵ und jetzt aktuell das OLG Celle¹⁶ gefolgt. Die dortige Klausel lautete: *„Die laufenden Schönheitsreparaturen hat der Mieter während der Mietzeit auf eigene Kosten fachgerecht vorzunehmen. Zu den Schönheitsreparaturen gehören das Streichen von Wänden, Decken und Böden, Heizkörpern einschließlich Rohren, Innentüren sowie Fenstern und Außentüren von innen. Die Schönheitsreparaturen sind fachgerecht, dem Zweck und der Art der Mieträume entsprechend regelmäßig auszuführen, wenn das Aussehen der Räume mehr als nur unerheblich den Gebrauch beeinträchtigt.“* Das OLG führt ausführlich zur Rechtsprechungsentwicklung sowohl zur strenger gewordenen Klauselkontrolle als auch zur Übernahme der Rechtsprechung vom Wohnraum- in das Gewerberaummietrecht aus und kommt im Hinblick auf die konkrete Klausel zum Schluss: Die Formulierungen stellen allein darauf ab, wann der Gebrauch durch das Aussehen der Räume mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird, und verlangen regelmäßige laufende Schönheitsreparaturen ohne Differenzierung nach dem Zeitpunkt der Verursachung des Renovierungsbedarfs. Bei der für den Mieter als Gegner des Klauselverwenders ungünstigsten („kundenfeindlichsten“) Auslegung könnte der Mieter bei entsprechendem Zustand der Mieträume sogar bereits unmittelbar nach Abschluss des Mietvertrages zur Renovierung verpflichtet sein, obwohl die Abnutzung der Mieträume nicht auf ihn zurückgeht. Es ist auch nicht möglich, die streitgegenständliche Formulklausel nach ihrem Wortlaut aus sich heraus verständlich und sinnvoll in einen inhaltlich zulässigen und in einen unzulässigen Regelungsteil zu trennen („Blue-Pencil-Test“) und damit einen zulässigen Teil der Klausel aufrecht zu erhalten, so das OLG.

FAZIT

Die Formulierung von rechtssicheren Klauseln zu Schönheitsreparaturen in Gewerberaummietverträgen wird mehr und mehr zu einer Kunst. Um diese zu meistern, ist die genaue Kenntnis der – vorstehend nur angedeuteten – Einzelheiten der Rechtsprechung des BGH zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen unverzichtbar.

Johannes Hofele, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht,
Kanzlei Breiholdt Rechtsanwälte, www.ra-breiholdt.de

¹² Ausdrückliche Aufgabe von B. v. 01.07.1987 – VIII ARZ 9/86 – NJW 1987, 2575

¹³ Unter Hinweis auf Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drs. 14/5663, 76

¹⁴ Teilweise Aufgabe von BGH, NJW 2007, 3632 Rz 14 ff.

¹⁵ LG Lüneburg, Urt. vom 04.08.2015 – 5 O 353/14, NJW 2016, 578

¹⁶ FN 2

KRITISCHE ANMERKUNGEN ZU DEN ENTSCHEIDUNGEN DES VG ZUM ZWVBG



RA Prof. (em.)
Dr. Dr. h.c.
Ulrich Battis



RA
Konrad H. J. Discher

Das VG Berlin fährt fort, seine Rechtsprechung zum Zweckentfremdungsverbot-Gesetz zu festigen. (Vgl. hierzu auch die Urteilsbesprechung im BAB 9/2016, S. 307/308) Gegenstand der Verfahren war jeweils, ob die von einzelnen Bezirksamtern versagte Erteilung einer Zweckentfremdungsgenehmigung rechtmäßig erfolgt ist. Hintergrund der einzelnen Verfahren bildeten entsprechende Anträge auf Genehmigung einer (jedenfalls zeitweisen) zweckfremden Nutzung von Wohnraum als Ferienwohnung.

An seine Entscheidungen vom 8. Juni 2016 (VG 6 K 103.16, VG 6 K 108.16, VG 6 K 160.16 und VG 6 K 243.16) anknüpfend, stellt das Gericht dabei erneut fest, dass weder die gesetzliche Ermächtigung in § 1 Abs. 2 Satz 1 ZwVbG zu beanstanden sei noch die auf dieser Grundlage in § 1 Abs. 1 Satz 1 ZwVbVO getroffene Feststellung, dass im gesamten Stadtgebiet Berlins die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist. Das Gericht führt die ebenfalls bereits in seinen Entscheidungen vom 8. Juni 2016 getroffenen Ausführungen zur Verfassungsmäßigkeit des ZwVbG fort und macht deutlich, dass es ungeachtet der grundsätzlichen Infragestellung (vgl. Sodan, Verfassungs- und andere Rechtsprobleme von Berliner Regelungen über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum, 2015, S. 32 ff. sowie den jüngst bei der EU eingereichten Antrag der European Holiday Home Association, einem Dachverband von Anbietern von Kurzzeitunterkünften, zur Überprüfung u. a. auch der Berliner Regelungen) weiter an der Verfassungsmäßigkeit der Berliner Zweckentfremdungsvorschriften festhält. Zwar führt es aus, dass sich Bedenken gegen das Verbot einer bestimmten Wohnungsnutzung aufdrängen können, wenn durch die beabsichtigte Nutzung letztlich kein Wohnraumverlust eintrete, sodass das Verbot im konkreten Fall nicht der das gesetzgeberische Ziel bildenden Bekämpfung der Wohnungsnot (Senat von Berlin, Vorlage zur Beschlussfassung über das ZwVbG, AGH-Drucks. 17/1057 vom 11. Juni 2013, S. 11) diene. Allerdings könne derartigen Umständen im Rahmen der Ausübung des durch § 3 Abs. 1 Satz 1 ZwVbG eröffneten Ermessens hinreichend Rechnung getragen werden. Damit scheint die Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Berliner Zweckentfremdungsregelungen für das VG geklärt. Immerhin

hat das Gericht die Berufung nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zugelassen.

Der auffällig hohe Begründungsaufwand des Gerichts bei der Prüfung der zweckentfremdungsrechtlichen Vorschriften ist der besonderen Regelungstechnik geschuldet, für die sich der Gesetzgeber bei der Kodifikation des Zweckentfremdungsrechts entschieden hat. So wurden neben den in § 2 Abs. 1 Nr. 1-5 ZwVbG normierten Zweckentfremdungstatbeständen, bei deren Vorliegen die beabsichtigte Nutzung des befangenen Wohnraums einem Genehmigungsvorbehalt nach §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 1 Abs. 1 ZwVbG unterliegt, in § 2 Abs. 2 Nr. 1-6 ZwVbG zahlreiche Ausnahmetatbestände geschaffen, von denen in der Praxis namentlich die in Abs. 2 Nr. 1 ZwVbG normierte Übergangsvorschrift sowie die in Abs. 2 Nr. 2 ZwVbG enthaltene Bestandschutzregelung (zur Abgrenzung der Anwendungsbereiche der beiden Vorschriften VG Berlin, Urteil vom 8. Juni 2016 – VG 6 K 108.16) besondere Bedeutung erlangen (ausführlich zur Systematik der Berliner Zweckentfremdungsregelungen Discher/Fleischer, ZfIR 2016, 602 ff.).

Mit der stark einzelfallorientierten Normierung hat der Gesetzgeber das Zweckentfremdungsrecht auf eine für die Verwaltung wie auch die Gerichte nur schwer operable gesetzliche Grundlage gestellt, was sich nicht zuletzt an der hohen Quote aufgehobener Behördenentscheidungen ablesen lässt. Auf der Linie zahlreicher Kodifikationen der jüngeren Vergangenheit liegend, wurde auf eine konsistente Normierung des Zweckentfremdungsrechts zugunsten des Verbots einzelner Nutzungen von Wohnraum, die in der öffentlichen Diskussion als besonders störend empfundenen werden, verzichtet. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass gerade in einem schnelllebigen Immobilienmarkt wie jenem in Berlin damit zu rechnen ist, dass auch künftig zahlreiche potentiell zweckfremde Nutzungen des (ohnehin knappen) Wohnraums zum Gegenstand behördlicher bzw. verwaltungsgerichtlicher Streitigkeiten gemacht werden, erschiene es jedoch sinnvoll, sich von der Regelung zahlreicher Einzeltatbestände, die sich zudem einer komplexen Struktur von Ausnahme-, Übergangs- und Bestandschutzvorschriften gegenübersehen, zugunsten einer klar gefassten Generalklausel zu lösen.

Gleichwohl führt das Gericht zutreffend aus, dass weder die Übergangsvorschrift des § 2 Abs. 2 Nr. 1 ZwVbG noch die Bestandschutzregelung des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ZwVbG in den zu entscheidenden Fällen eingreifen, da die jeweils streitgegenständlichen Wohnungen entweder erst nach Inkrafttreten der ZwVbVO von den Klägern erworben wurden oder aber die zweijährige Übergangsfrist des § 2 Abs. 2 Nr. 1 ZwVbG am 30. April 2016 abgelaufen ist.

Zweifelhaft erscheint indes die Begründung, mit der das Gericht eine (jedenfalls analoge) Anwendung der in § 2 Abs. 2 Nr. 5 ZwVbG für den Fall der räumlich anteiligen Nutzung normierten Ausnahmeregelung auch für

eine zeitlich anteilige Mitnutzung ablehnt. Der Hinweis, dass im Hinblick auf die behördlichen Kontrollmöglichkeiten die räumlich anteilige und die zeitlich anteilige Zweckentfremdung nicht vergleichbar seien, überzeugt jedenfalls kaum.

Zudem lehnt das Gericht auch die Anwendbarkeit des Ausnahmetatbestandes in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ZwVbG ab. Im Rahmen seiner Begründung entwickelt es – parallel zum zweckentfremdungsrechtlichen Wohnraumbegriff (hierzu Discher/Fleischer, ZfIR 2016, 602 ff.) – einen eigenen zweckentfremdungsrechtlichen Zweitwohnungsbegriff. Dadurch schneidet es sich jedoch zugleich die Berücksichtigung zahlreicher ermessenslenkender Gesichtspunkte ab. Für den zweckentfremdungsrechtlichen Zweitwohnungsbegriff, so das Gericht weiter, sei statt der melde- bzw. steuerrechtlichen Einordnung entscheidend, dass der Verfügungsberechtigte den betroffenen Wohnraum zumindest bei gelegentlichen Aufenthalten selbst zu Wohnzwecken nutzt, wenngleich er dort nicht seinen Lebensmittelpunkt begründet. Zweifelhaft ist in diesem Zusammenhang die Feststellung, dass die Anerkennung einer Zweitwohnung im zweckentfremdungsrechtlichen Sinn unabhängig davon möglich sei, ob der Verfügungsberechtigte in Deutschland bereits einen (ersten) Wohnsitz begründet hat. Höchst angreifbar wird die aufwendige Herleitung eines eigenständigen Zweitwohnungsbegriffs, wenn das Gericht letztlich offenlässt, ob es sich bei den streitgegenständlichen Wohnungen um Zweit- oder Hauptwohnungen der Kläger handelt.

Zur Begründung seiner Ergebnisse bemüht das VG vielfach den Zweck des ZwVbG. Gleichwohl erscheint es inkonsequent – auch wenn das gefundene Ergebnis letztlich vor allem auf die Schwächen der bestehenden Kodifikation zurückzuführen ist –, wenn es sodann feststellt, dass sich auch keiner ungeschriebenen Sonderregelung entnehmen lasse, dass eine zweckfremde Mitbenutzung von (Zweit-)Wohnraum an Stelle des nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ZwVbG erlaubten Leerstandes keiner Genehmigung bedürfe. Zwar stellt das Gericht insofern zunächst zutreffend fest, dass die Nutzung einer Wohnung als Zweitwohnung keine Zweckentfremdung darstellt, da sie keinem der in § 2 Abs. 1 ZwVbG normierten Zweckentfremdungstatbestände unterfällt und daher auch keiner Ausnahme nach § 2 Abs. 2 ZwVbG bedarf. Vielmehr sei auch das Zweitwohnen eine Form des Wohnens. Auch lässt sich die Wertung nachvollziehen, dass durch die Mitbenutzung einer Wohnung zu gewerblichen Zwecken die Wohnungseigenschaft nicht aufgehoben wird, solange eine Wohn-

nutzung fortbesteht, was nicht nur bei einer räumlich anteiligen, sondern auch bei einer zeitlich anteiligen Nutzung der Fall sein könne.

Wenn das Gericht aber ausführt, dass sich das Vorliegen einer Zweckentfremdung gerade nicht danach bemisst, ob durch die beabsichtigte Nutzung ein Wohnraumverlust eintritt, sondern die Annahme einer Zweckentfremdung gerade keine vollständige Aufhebung der Wohnungseigenschaft voraussetzt, zeigt es den Widerspruch zwischen dem gesetzgeberischen Ziel der Wohnraumerhaltung und der einen Wohnraumverlust gerade nicht erfordernden Ausgestaltung der einzelnen Zweckentfremdungstatbestände augenfällig auf.

Schwer nachvollziehbar sind schließlich die Ausführungen zur Ermessensreduktion zulasten der zuständigen Bezirksämter. Denn obwohl das Gericht einen Wohnraumverlust nicht als notwendig für das Vorliegen einer Zweckentfremdung ansieht, stellt es zugleich fest, dass die im Rahmen der Abwägung nach § 3 Abs. 1 ZwVbG zu prüfenden öffentlichen Belange maßgeblich durch das öffentliche Interesse an der Erhaltung des betroffenen Wohnraums gekennzeichnet werden.

Kritisch zu hinterfragen ist schließlich, warum es dem Gericht in keiner der getroffenen Entscheidungen gelingt, allgemein verbindliche Kriterien aufzustellen, anhand deren sich bemessen lässt, wann eine Zweitwohnnutzung im zweckentfremdungsrechtlichen Sinn angenommen werden kann. Für die sich auf die durch Art. 14 GG geschützte Dispositionsfreiheit berufenden Betroffenen ist es wohl nur schwer nachvollziehbar, weshalb eine Nutzung zu Wohnzwecken während forschungsbedingter Aufenthalte bzw. des Familienurlaubs an bis zu 50 Tagen pro Jahr zu einem Anspruch auf Erteilung einer Zweckentfremdungsgenehmigung führen soll (6 K 151.16), während im Fall der Nutzung einer Wohnung als zeitweise Schlafstätte durch den vor Ort wohnenden Eigentümer die Funktion des Wohnens so weitgehend zurücktritt, dass die Erteilung einer Genehmigung ausscheidet (6 K 112.16).

Ob ohne eine grundsätzliche Überarbeitung der wenig gelungenen gesetzlichen Regelungen die bei Vermietern, Mietern und Behörden bestehende Rechtsunsicherheit durch das Berufungsgericht beseitigt werden kann, erscheint daher zweifelhaft.

**Prof. (em.) Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis, Universitätsprofessor,
Rechtsanwalt und Of Counsel, Kanzlei Gleiss Lutz,
und Konrad H. J. Discher, Rechtsanwalt, Kanzlei Gleiss Lutz,
www.gleisslutz.com**

FÖRDERUNG VON BARRIEREFREIHEIT UND ELEKTROMOBILITÄT IN WOHNANLAGEN

Foto: Hoffotografien



Prof. Dr. Martin Häublein

1. AKTUELLER ANLASS DIESES BEITRAGES

Nichts ist so beständig wie der Wandel! Diese Parömie trifft auf unsere Gesellschaft ebenso zu wie auf das Recht, dessen Bestreben es sein sollte, sich gewandelten gesellschaftlichen Bedürfnissen anzupassen. Zu den großen Herausforderungen unserer Zeit zählen zwei Phänomene, die mit den Schlagworten „demografischer Wandel“ und „Klimawandel“ umschrieben werden. Beide stehen auf der politischen Agenda sehr weit oben und führen daher notwendigerweise zu gesetzgeberischen Maßnahmen. Obgleich das Mietrecht bereits in den Jahren 2013 und 2015 durch das MietRändG sowie das MietNovG geändert wurde und für ein 2. MietNovG bereits ein Entwurf existiert, hat der Bundesrat am **23. September 2016 einen weiteren Gesetzentwurf beschlossen**. Er zielt darauf ab, bauliche Maßnahmen zur Barrierefreiheit zu beschleunigen und die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Wohnanlagen zu verbessern. Neben dem Mietrecht soll vor allem auch das Wohnungseigentumsrecht an die Bedürfnisse angepasst werden, die sich aus den genannten Entwicklungen ergeben.

Die Initiative basiert auf einem **Antrag der Bundesländer Bayern und Sachsen und ist als Bundesratsdrucksache 340/15 vom 21. Juni 2016** im Internet zugänglich. Die gegenwärtigen Regelungen des WEG wirken – nicht nur nach Einschätzung der Gesetzesverfasser – hinderlich, wenn es darum geht, bauliche Veränderungen am gemeinschaftlichen Eigentum vorzunehmen, die erforderlich sind, um einen **behinderten- und altersgerechten Zugang** zu den Wohnungen zu ermöglichen. Eine § 554a BGB vergleichbare Vorschrift fehlt und § 22 Abs. 1 und 2 WEG ermöglichen es einzelnen Eigentümern zumindest dann, ihr Veto gegen die Baumaßnahmen, etwa den Einbau eines Außenlifts, einzulegen, wenn die Eigenart der Wohnanlage geändert oder ein Wohnungseigentümer gegenüber anderen unbillig beeinträchtigt wird. Außerdem ranken sich um die beiden genannten Normen viele bislang ungelöste Rechtsfragen. Rechtsunsicherheit aber ist geeignet, Investitionen in den Gebäudebestand zu verhindern.

Das gilt ebenso für die **Einrichtung von Ladepunkten**. Da die Standzeiten von Fahrzeugen am Wohnort der Nutzer besonders lang sind, liegt es nahe, in der Nähe der

Wohnung, am besten in der Wohnanlage selbst, die erforderliche Infrastruktur zu schaffen. Das geltende Recht errichtet dabei erhebliche Hürden. Das betrifft neben dem WEG auch das Mietrecht. Wer auf seinem Kfz-Stellplatz eine Lademöglichkeit für sein Elektrofahrzeug einrichten möchte, muss in der Regel das gemeinschaftliche Eigentum baulich verändern und bedarf hierfür grundsätzlich der Mitwirkung seiner Miteigentümer. Im Mietrecht sieht das BGB keinen § 554a BGB vergleichbaren Anspruch des Mieters auf Duldung der von ihm gewünschten Maßnahme durch den Vermieter vor.

Durch folgende Regelungen soll dieser Zustand verändert werden.

2. ÜBERBLICK

ÜBER DIE WESENTLICHEN GEPLANTEN ÄNDERUNGEN

A) WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

Der Entwurf sieht vor, **§ 22 Abs. 1 WEG um folgende Sätze 3 und 4 zu erweitern**:

„Die Zustimmung ist ferner nicht erforderlich zu baulichen Veränderungen, die für eine behindertengerechte Nutzung des Sonder- und Gemeinschaftseigentums oder für die Installation einer Ladeeinrichtung für ein elektrisch betriebenes Fahrzeug im Sinne des § 2 des Elektromobilitätsgesetzes erforderlich sind, wenn ein berechtigtes Interesse an der Maßnahme besteht und die Maßnahme nicht die Eigenart der Wohnanlage ändert; dies gilt nicht, wenn das Interesse an der unveränderten Erhaltung des gemeinschaftlichen Eigentums oder der Wohnanlage das Interesse an der Maßnahme überwiegt. Satz 3 kann durch Vereinbarung der Wohnungseigentümer nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.“

Ferner soll ein **neuer Abs. 3 in § 22 WEG** aufgenommen werden, auf den § 16 Abs. 4 WEG künftig ebenso verweisen soll wie auf die ersten beiden Absätze des § 22 WEG:

„Maßnahmen gemäß Absatz 1 Satz 1, die für eine behindertengerechte Nutzung des Sonder- oder Gemeinschaftseigentums erforderlich sind, können abweichend von Absatz 1 durch eine Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Wohnungseigentümer im Sinne des § 25 Absatz 2 und mehr als der Hälfte aller Miteigentumsanteile beschlossen werden, wenn ein Wohnungseigentümer ein berechtigtes Interesse daran hat und die Maßnahmen keinen Wohnungseigentümer gegenüber anderen unbillig beeinträchtigen. Die Befugnis im Sinne des Satzes 1 kann durch Vereinbarung der Wohnungseigentümer nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.“

Die Begründung klärt zunächst die Begriffe „behindert“, „behindertengerecht“ usw. und hebt dann hervor, ein Interesse an der Maßnahme sei „berechtigt“ im Sinne des § 22 Abs. 1 S. 3 Halbs. 1 WEG-neu, sofern in der Abwägung nicht die Interessen der Miteigentümer überwie-

gen, die im Halbsatz 2 der Regelung genannt sind. Beispielhaft werden konkrete Umstände angeführt, die in die umfassende Abwägung unter Berücksichtigung der von Verfassungen wegen geschützten Rechtspositionen einzu-beziehen sind. Vor dem Hintergrund der Eigentumsgarantie sollen jedoch **Änderungen ausscheiden, die die Eigenart der Wohnanlage verändern**. Für diese bleibt aber die Möglichkeit eines Beschlusses nach § 22 Abs. 3 WEG-neu. Im Unterschied zum geltenden Recht soll ein mit qualifizierter Mehrheit gefasster Beschluss, der für die behindertengerechte Nutzung des Sonder- und Gemeinschaftseigentums erforderlich ist, künftig auch dann rechtmäßig sein, wenn er die Eigenart der Wohnanlage verändert. Das gilt aber nur bei Bestehen eines berechtigten Interesses. Damit soll sichergestellt werden, dass ein konkreter Anlass für die Herstellung der Barrierefreiheit entweder aufgrund der Behinderung des Wohnungseigentümers oder einer Person, die der Wohnungseigentümer berechtigterweise in seine Wohnung aufgenommen hat, besteht (BR-Drs. 340/16 S. 21).

B) MIETRECHT

Folgender mit Elektromobilität überschriebener § 554b BGB soll eingefügt werden:

„§ 554a gilt entsprechend für bauliche Veränderungen oder sonstige Einrichtungen, die für die Installation einer Ladeeinrichtung für ein elektrisch betriebenes Fahrzeug im Sinn des § 2 des Elektromobilitätsgesetzes erforderlich sind.“

Ausweislich der Begründung stellt die Regelung klar, dass bauliche Veränderungen zur Förderung der Elektromobilität privilegiert sind. Voraussetzung ist, dass die baulichen Maßnahmen für die Installation einer Ladeeinrichtung für ein elektrisch betriebenes Fahrzeug erforderlich sind. Im Übrigen entsprechen die Voraussetzungen den Regelungen zur Herstellung von Barrierefreiheit.

3. ERSTE, DURCHAUS KRITISCHE WÜRDIGUNG

Während sich die Änderungen des Mietrechts eher gering ausnehmen und offenbar auf der Einschätzung beruhen, § 554a BGB trage dem Veränderungsbedürfnis der Mieter hinreichend Rechnung, bauen die deutlich gewichtigeren Ergänzungen des WEG auf unbestritten unzulänglichen Normen auf. So lässt der Entwurf, indem er ohne nähere Erläuterungen an § 22 Abs. 1 WEG anknüpft, offen, ob die Baumaßnahme eines Beschlusses der Eigentümerversammlung bedarf. Diese Frage ist seit der WEG-Novelle 2007 heftig umstritten. Sieht man es so (etwa mit *Merle*, ZWE 2007, 374 ff.; *Kümmel*, ZMR 2007, 932, 933; der BGH konnte die Frage bisher offen lassen, vgl. BGH ZWE 2012, 83 Rn. 6), muss der bauwillige Eigentümer einen entsprechenden Mehrheitsbeschluss herbeiführen. Was das praktisch bedeutet, ist an anderer Stelle als „Beschluss, den niemand braucht“ beschrieben worden und hier nicht zu wiederholen (s. *Häublein*, ZMR 2014, 954 f.). Mit § 22 Abs. 3 WEG-neu wiederum wird an eine Vorschrift, nämlich § 22 Abs. 2 WEG, angeknüpft, die in der Praxis auch deswegen nicht den gewünschten Moderni-

DMP

DETEKTEI



ERMITTLUNGEN

- | Anschriften- und Personenermittlungen
- | Pfändungsmöglichkeiten
- | Kontoermittlungen
- | Vermögensaufstellungen
- | Beweis- und Informationsbeschaffung

OBSERVATIONEN

- | Fehlverhalten in der Partnerschaft
- | Mitarbeiterüberprüfung
- | Unterhaltsangelegenheiten
- | GPS-Überwachung
- | Beweissicherung

Der hohe Qualitäts- und Abwicklungsstandard sowie die innovativen Vorgehensweisen der DMP Detektei wurden nach der strengen, international gültigen Norm ISO 9001 vom TÜV Rheinland zertifiziert und ausgezeichnet.



Berlin

Kurfürstendamm 52
10707 Berlin
Fon +49(0)30 · 311 74 73 0
Fax +49(0)30 · 311 74 73 30

Hamburg

Valentinskamp 24
20354 Hamburg
Fon +49(0)40 · 31 11 29 03
Fax +49(0)40 · 31 11 22 00

München

Maximilianstraße 35a
80539 München
Fon +49(0)89 · 24 21 84 72
Fax +49(0)89 · 24 21 82 00

sierungsschub gebracht hat, weil die erforderlichen Mehrheiten (75 % aller Stimmen) oft oberhalb der Versammlungspräsenz liegen. In solchen Fällen kann der die Versammlung leitende Verwalter nicht mit ruhigem Gewissen einen Mehrheitsbeschluss herbeiführen. Er kommt daher oft gar nicht erst zustande, weshalb die vom Entwurf vorgesehene Reduzierung der Anfechtungsmöglichkeiten – nichts anderes bedeutet es, wenn auch Veränderungen der Eigenart der Wohnanlage zugelassen werden – zu spät ansetzt.

Ein besonders sensibler, in der Praxis Baumaßnahmen oft verhindernder Punkt ist die Verteilung der Kosten. Die Entwurfsverfasser verweisen insofern auf § 16 Abs. 6 WEG (s. BR-Drs. 340/16 S. 5 und 19) und damit auf eine weitere Vorschrift, die der Verwaltungspraxis erhebliche Probleme bereitet. Grundsätzlich tragen danach nur die Eigentümer die Errichtungs- und Folgekosten der Maßnahme, die dieser zugestimmt haben. Verlangt also ein Miteigentümer die Zustimmung zu Baumaßnahmen, die einem barrierefreien Zugang zur Wohnung oder dem Einbau einer Ladestation für sein Elektrofahrzeug dienen, besteht die Gefahr, dass selbst Eigentümer, die in der Sache nichts gegen die Änderung haben, dieser nicht zustimmen, um nicht anteilig mit deren Kosten belastet zu werden. Ob die mangelnde Differenzierung des geschriebenen Rechts zwischen Baumaßnahmen im Individual- und im Allgemeininteresse de lege lata durch Gesetzesinterpretation überwunden werden kann, ist ungeklärt.

Dolmetscher und Übersetzer	Tel 030 · 884 30 250 Fax 030 · 884 30 233	Mo-Fr 9 - 19 Uhr post@zaenker.de
-------------------------------	--	-------------------------------------

Norbert Zänker & Kollegen

beidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

Im Ergebnis bewirkt auch das Rechtsunsicherheit. Da der Gesetzentwurf insofern nicht zu einer Klärung beiträgt, steht zu befürchten, dass die ungeklärte Kostenfrage die angestrebte Anpassung von Wohnungseigentumsanlagen zumindest erschwert, wenn nicht gar verhindert.

Der Umstand, dass § 16 Abs. 4 WEG den Eigentümern die Möglichkeit gewährt, die Kostenverteilung zu regeln (s. dazu BR-Drs. 340/16 S. 15), wird an diesem Befund nicht viel ändern. Zum einen nämlich erfordert die Norm die Zustimmung von 75% aller Eigentümerstimmen, was oft deutlich über der Versammlungspräsenz liegt und daher in praxi einer Beschlussfassung entgegensteht (s.o.). Zum anderen ist die Beschlusskompetenz der Eigentümer auf „Einzelfälle“ beschränkt, was einen Streit darüber ausgelöst hat, ob auch die Folgekosten von Baumaßnahmen nach § 16 Abs. 4 WEG auf deren Nutznießer umgelegt werden können. Die damit verbundene Unsicherheit führt oft dazu, dass an sich zustimmungsbereite Miteigentümer gegen eine Baumaßnahme stimmen, weil ihnen niemand versichern kann, von den Folgekosten der Änderung verschont zu bleiben.

4. SCHLUSSBEMERKUNG

Vor allem im WEG erscheinen Änderungen geboten, wenn man die Anpassung des gemeinschaftlichen Eigentums an die eingangs beschriebenen gewandelten Bedürfnisse fördern möchte. Insofern hat der Entwurf seine Berechtigung. Inhaltlich greift er aber zu kurz, weil er maßgeblich auf insuffizienten Regelungen aufbaut, die die Praxis schon heute vor ungelöste Probleme stellen. Die Eigentümer wollen vor der Beschlussfassung verbindlich wissen, welche Mehrheiten erforderlich sind und wer die Kosten zu tragen hat. Sie wollen diese Antworten möglichst von ihrem Verwalter, der sie aber gegenwärtig in vielen Fällen ebenso wenig geben kann wie spezialisierte Rechtsberater. Es besteht daher die Gefahr, dass der hohe Druck, den der politische Gestaltungswille erzeugt, wieder einmal eine Regelung hervorbringt, oder plastischer: hervorpresst, mit der die angestrebten Ziele nicht erreicht werden können – Mietpreisbremse lässt grüßen! Kohärente, sorgfältige Rechtssetzung ist kein Selbstzweck, sondern ein Gut, in das zu investieren sich lohnt. Der Gesetzgeber sollte daher die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellen, damit eine durchdachte, umfassendere Änderung des WEG vorbereitet und zeitnah umgesetzt werden kann.

Prof. Dr. Martin Häublein, Innsbruck/Berlin,
lehrt u. a. Wohn- und Immobilienrecht an der Universität Innsbruck,
ist Of Counsel der Sozietät Müller Radack in Berlin
und stellv. Präsident des Evangelischen Bundesverbandes
für Immobilienwesen (ESWiD), ebenfalls in Berlin.

ARBEITSGEMEINSCHAFT ANWÄLTINNEN SETZT EIN ZEICHEN FÜR JUNGE ANWÄLTINNEN UND ANWÄLTE



RA Dr. Eva-Dorothee Leinemann

Die Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im Deutschen Anwaltverein hat auf ihrer Mitgliederversammlung am 24.09.2016 in Essen beschlossen, dass künftig die Mitgliedschaft in den ersten zwei Jahren ab der Zulassung zur Anwaltschaft kostenlos ist. Sie will dadurch insbesondere für jüngere Anwältinnen attraktiver werden und ihnen durch die kostenfreie Mitgliedschaft eine Plattform zur Vernetzung mit erfahrenen Kolleginnen bieten. Die



Foto: Dörte Zimmermann

Maßnahme greift jedoch nur, wenn auch die örtlichen Anwaltsvereine am gleichen Strang ziehen und angesichts rückläufiger Anwaltszulassungen erkennen, dass sie auf die jungen Anwältinnen und Anwälte zugehen müssen. Alle örtlichen Anwaltsvereine sollten daher von der Möglichkeit Gebrauch machen, von einem Mitglied innerhalb von zwei Jahren nach dessen Erstzulassung keinen Beitrag zu erheben. Dies ist insbesondere in Berlin nicht der Fall, wo die Höhe des Beitrags für Erstzugelassene 99,00 EUR beträgt. Zur Information: Von den insgesamt 243 örtlichen Anwaltsvereinen erheben derzeit 135 keinen Beitrag von den Erstzugelassenen.

„WIR SCHAFFEN DAS!“ ANWÄLTINNEN AM PULS DER ZEIT

Mit der Entscheidung in der Mitgliederversammlung sieht sich die Arbeitsgemeinschaft am Puls der Zeit. Der Mitgliederversammlung vorausgegangen war die 22. Anwältinnen-Konferenz in Essen vom 22.09. bis zum 24.09.2016.

Zum Auftakt besuchten die Kolleginnen das berühmte Kunstmuseum Folkwang und wurden durch die spannende Sammlung geleitet. Da gab es zahlreiche bereits kurz nach ihrer Entstehung vom Museumsgründer erworbene Bilder von Picasso, Kirchner und Cézanne zu sehen. Auch zeitgenössische Shootingstars wie Katharina Fritsch und das renommierte kubanische Künstlerduo Los Carpinteros waren vertreten.

Auf dem Eröffnungsabend begrüßte zunächst RA Dr. Gudrun Doering-Striening als Vorsitzende des Vereins Anwälte und Anwältinnen im Familienrecht e. V. aus Essen die Kolleginnen. Sie nutzte die Gelegenheit, den schönen Veranstaltungsort Essen vorzustellen. Alle Teilnehmerinnen erhielten für die Nachtlektüre eine Biografie von Magarethe Krupp, der wahrscheinlich berühmtesten Essenerin.

Mit ca. 50 Anwältinnen fand die Konferenz im Parkhaus Hügel statt. In ihrer Eröffnungsrede ging die Vorsitzende des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen, RA Silvia C. Groppler aus Berlin, erwartungsgemäß auch auf das Tagungsmotto „Wir schaffen das!“ ein. Sie erinnerte an Obamas „Yes, we can!“, das nichts anderes meint. Man könnte den Eindruck haben, dass nur weil eine Frau – Angela Merkel – gesagt hat „Wir schaffen das!“, ständig Zweifler kommen und fordern, sie solle sich zurücknehmen. Die Vorsitzende stellte klar, dass die Arbeitsgemeinschaft mit ihrem „Wir schaffen das!“ sich nicht einem politischen Lager verschreiben, sondern zum Ausdruck bringen wollte, dass auch Anwältinnen alles schaffen. Diese Aussage wurde von den Teilnehmerinnen mit Beifall belohnt.

In ihrem Grußwort wies Dr. Monika Anders, Präsidentin des Landgerichts Essen, auf die Beschlüsse des Juristentages hin, der in der Vorwoche ebenfalls in Essen getagt hatte. Insbesondere äußerte sie ihre Freude darüber, dass Kameras nach dem Willen des Juristentages



RA Silvia C. Groppler (links)

Foto: Dörte Zimmermann



Foto: Dörte Zimmermann

auch in Zukunft aus dem Gerichtssaal herausgehalten werden.

Frau Anders warb für ihre berufliche Heimat Essen und lud alle auch zum Deutschen Anwaltstag 2017 nach Essen ein. Sie wies darauf hin, dass die Richterschaft im Bereich Neueinstellungen bereits bei 60 % Richterinnen ist. Beförderungstellen erhalten jedoch derzeit nur bis zu 30 %. Um hierfür Besserungen zu erzielen, werden Fortbildungen während der Elternzeit und die Erprobung auf einer halben Stelle angeboten. Ihr Eindruck ist, dass Frauen zu zurückhaltend sind und sich zu Unrecht fragen „Schaff ich das? Bin ich geeignet? Kann ich das?“. Von Männern erhielt sie in der Vergangenheit viel mehr Eigenbewerbungen als von Frauen.

Das Fachprogramm eröffnete RA Edith Kindermann aus Bremen mit ihrem Vortrag zur „Optimalen Vergütungsvereinbarung“. Dies war wieder für alle ein erfrischender Vortrag. Anschließend sprachen RA Dr. Gudrun Doering-Striening und Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie Claudia Böwering-Möllenkamp zum Thema „Ich kann nicht arbeiten“ – was Medizin, Unterhaltsrecht und Sozialrecht dazu sagen. Der zweistündige FHO-geeignete Vortrag zeigte die hohen Anforderungen an den Status der Berufsunfähigkeit in allen Fachgebieten auf, wobei jedoch die Unterschiede im Detail liegen. Frau Böwering-Möllenkamp erläuterte verständlich und überzeugend anhand von Beispielen, dass viele psychologische Gutachten mangelhaft sind und wie man dies erkennen kann. Unter dem Stichwort „Unterhaltsneurose“ wurden einzelne Diagnosen erklärt, die nicht zu krankheitsbedingtem Unterhalt berechtigen.



Foto: Dörte Zimmermann



Foto: Dörte Zimmermann

RA Dr. Christina Unterberger aus Berlin wies in ihrem Vortrag auf praktische Probleme bei der Testier- und Geschäftsfähigkeit hin. Nicht nur bei so prominenten Beispielen wie dem Cornelius-Gurlitt-Fall ist dies bedeutsam. Hier kann die Anwältin bereits im Vorfeld darauf hinwirken, dass die Erklärungen ihres Mandanten später nicht als unwirksam bezichtigt werden. Es gilt der Grundsatz, wer sich auf Testierunfähigkeit beruft, muss es beweisen. Insbesondere die postume Begutachtung bereitet Schwierigkeiten. Wichtig ist, dass die Diagnose Demenz

24. DAV-STELLENBÖRSE

Mittwoch, 23.11.2016, 18.00 Uhr
DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin

Wir möchten Sie herzlich einladen, angehende Anwältinnen und Anwälte, Praktikanten und Referendare kennenzulernen.

Nach einem kurzen Grußwort besteht die Gelegenheit zu persönlichen Gesprächen mit den Interessenten. Die Bewerber sind aufgefordert, ihre Bewerbungsunterlagen mitzubringen, so dass Sie nicht mit leeren Händen nach Hause gehen werden. Bitte bringen auch Sie Ihre Kanzleibroschüre oder weiteres Informationsmaterial zur Vorstellung Ihrer Kanzlei mit.

Anmeldung:

Bitte unter stellenboerse@anwaltverein.de das Anmeldeformular anfordern und ausgefüllt zurücksenden. Anmeldeschluss ist Freitag, 10.11.2016. Wegen der erfahrungsgemäß hohen Anmeldezahlen und den begrenzten örtlichen Kapazitäten werden Ihre Anmeldungen nach Eingangsdatum bearbeitet.

allein nicht für die Aufnahme von Ermittlungen durch das Gericht ausreicht. Das Auditorium sprach sich in der Mehrheit dagegen aus, dass eine Demenzdiagnose zu irgendeiner Umkehr der Beweislast führen soll.

Die ehemalige Syndikusanwältin mit Mediationsausbildung RA Birgit Hülsdünker gab den Anwesenden ein Zehnpunkteprogramm an die Hand, um im unternehmerischen Alltag eine gute Führungspersönlichkeit bzw. eine gute Chefin zu sein. Unter den Kolleginnen wurden sehr offen Einzelfälle diskutiert. Das Ehrenmitglied der Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen, Frau Mechthild Düsing, appellierte zum Abschluss des ersten Tagungstages unter der Überschrift „Frauen und Macht“ an die Anwesenden, dass sie, wenn sie die Macht haben wollen, auch danach greifen müssen. Um die traditionellen Rekrutierungsmuster aufzubrechen, muss Frau aus ihrer Komfortzone heraustreten. Am Beispiel von Angela Merkel und Hillary Clinton zeigte Frau Düsing, wie dies gehen könnte. Insbesondere erneuerte sie den Anspruch der Anwältinnen im Deutschen Anwaltverein, dass der nächste Präsident eine Präsidentin sein müsste.

Die festliche Abendveranstaltung fand mit einer geschichtlichen Kurzpräsentation der Zeche Zollverein und der Vorstellung des Wirkens von Margarethe Krupp im Erich-Brost-Pavillon statt. Alle konnten den Sonnenuntergang in herrlicher Atmosphäre genießen. Der Abend wurde intensiv zum Netzwerken genutzt.

Der zweite Tag war technischen Aspekten des Anwältinnendaseins gewidmet. Zunächst gab RA Ulrike Silbermann aus Berlin Praxistipps zur Vorbereitung auf das besondere elektronische Anwaltspostfach (kurz beA). Sie empfahl den Kolleginnen, es doch einfach mal auszuprobieren, worauf sich spontan Testpartnerschaften fanden. Anschließend erläuterte Frau Kotzowski die Nutzung der juristischen Datenbanken am Beispiel von Jurion. Zum Abschluss stellte Frau Hanna Szynal dar, wie mit wenig Aufwand bessere Ergebnisse im Bereich Blog und Social Media erreicht werden können. Hier hatten viele Kolleginnen bereits eigene Erfahrungen und fanden die Vorschläge, innerhalb von ca. 2 Stunden einen Blogbeitrag zu fertigen, spannend. Frau Szynal erinnerte daran, dass man beim Bloggen das gesetzte Ziel (z. B. Mandantenbindung, Mandantenfindung, im Gespräch bleiben) nicht aus den Augen verlieren darf.

Alle Referentinnen der Tagung erhielten das Buch „Paragrafen und Prosecco“, welches im Juni 2016 erschienen ist. Mitautorin RA Katharina Mosel aus Köln ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen und war auf der Tagung anwesend und signierte eifrig Bücher.

Die Teilnehmerinnen attestierten dem Organisationsteam um Rechtsanwältin Christina Dillenburg aus Essen in ihren Feedback-Bögen eine rundum gelungene Veranstaltung mit abwechslungsreichen Themen, guten Referentinnen und spannenden Locations.

**Eva-Dorothee Leinemann, Rechtsanwältin und Partnerin
sowie Mitglied im Geschäftsführenden Ausschuss
der Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen, Kanzlei Leinemann & Partner,
www.leinemann-partner.de**

12. JAHRESTAGUNG DES FORSCHUNGSINSTITUTS FÜR ANWALTSRECHT DER HUMBOLDT-UNIVERSITÄT

„Karriere als Rechtsanwältin – Chancen,
Risiken und Perspektiven“

Freitag, 25.11.2016, 9.00–16.45 Uhr
Humboldt-Universität zu Berlin (Senatssaal)

Auf Anregung aus dem Kreise der Teilnehmer widmet sich die 12. Jahrestagung des Anwaltsinstituts unter der Leitung von Prof. *Reinhard Singer* (Humboldt-Universität) einem Thema, bei dem nicht das Berufsrecht, sondern die Berufssoziologie im Vordergrund steht, nämlich der Karriere von Rechtsanwältinnen, ihren Chancen, Risiken und Perspektiven.

Trotz eines beständig wachsenden Frauenanteils in der Anwaltschaft – in Deutschland liegt er zur Zeit bei etwa 33 % – gibt es vor allem bei den wirtschaftsberatenden Sozietäten ein „Anwältinnenproblem“ (*Markus Hartung*, NJW-aktuell 15/2016, S. 7). Der Frauenanteil unter den Partnern liegt bei bescheidenen 10%, und in den führenden deutschen Großkanzleien sind Frauen noch deutlicher unterrepräsentiert. Auf der Jahrestagung sollen die Ursachen analysiert, Erfahrungen ausgetauscht und über Strategien und Perspektiven nachgedacht werden. Neben Rechtsanwältinnen, die Sozietäten unterschiedlicher Struktur repräsentieren (*Dr. Vera Hofmann*, RAK Berlin; *Prof. Dr. Daniela Seeliger*, Linklaters; *Sabine Wildfeuer*, Juristinnenbund; *Anke Müller-Jacobsen*, Ignor & Partner; *Dr. Doris Geiersberger*, AGH-Präsidentin) haben wir die bekannte Soziologin Prof. *Cornelia Koppetsch* (TU Darmstadt) gewinnen können. Aus der Perspektive des Anwaltsmanagements referieren *Markus Hartung* (Bucearius, Hamburg) und *Dr. Alexander Schwarz* (Gleiss Lutz), und die Lage im internationalen Vergleich beschreibt Prof. *Harald Koch* (Humboldt-Universität).

Anmeldung und Programm:
www.ifa.hu-berlin.de



Die Jahrestagung 2015

ZUKUNFT ANWALT – WAS KOMMT AUF ANWÄLTE ZU?

Bericht vom ersten deutschen Anwaltszukunftskongress in Köln



Ilona Cosack

Kann der Computer den Anwalt ersetzen? Wie verändert die digitale Revolution den Anwaltsmarkt?

Mit diesen Fragen befasste sich der erste deutsche Anwaltszukunftskongress Anfang September in Köln. Die Veranstalter Soldan und Wolters Kluwer hatten hochkarätige Referenten eingeladen, um mit den fast 400 Teilnehmern zu diskutieren und einen Blick in die – gar nicht mehr so ferne?! – Zukunft zu richten.

Hatte der DAV 2013 bei seiner Zukunftsstudie „Anwalt 2030“ schon einige Szenarien dargestellt, so ging es hier deutlich weiter. „Legal Tech“ ist das neue Stichwort, das Anwälte aufhorchen lassen sollte.

Neue Start-ups erobern den Rechtsberatungsmarkt

und bieten den Mandanten auf Internetplattformen Lösungen für Probleme jeder Art: Familie & Privates, Vermieten & Immobilien, Business & Unternehmen. Dabei wird das Sicherheitsdenken der Mandanten aufgegriffen:

„RECHT HABEN. SICHER SEIN. BESSER LEBEN.“

„Ich habe meine Risiken im Griff. Ich habe meine rechtlichen Risiken erkannt und beseitigt. Wenn sich etwas ändert und ich aktiv werden muss, weist mich Smartlaw darauf hin. Endlich habe ich das Gefühl, an alles gedacht zu haben. Ich habe jetzt den Kopf frei für die wichtigen Dinge: Meine Familie und mein Unternehmen.“

Mit dieser emotionalen Ansprache wird der Mandant als Mensch und Unternehmer abgeholt, sein Gefühl, alles richtig zu machen, bestärkt.

RECHTSBERATUNG:

PER FLATRATE, OHNE KOSTENRISIKO, NUR BEI ERFOLG

Solche Modelle sind für Anwälte derzeit undenkbar, würden sofort die Kammern als Wächter über das Berufsrecht auf den Plan rufen. Auch wenn hinter den Kulissen der Legal-Tech-Unternehmen häufig Volljuristen die Fäden ziehen, die Start-ups haben keine berufsrechtlichen Schranken. Clever beziehen sie Anwälte in ihr Konzept ein und vermitteln Mandate gegen Provision.

1961 hielt der Technologieriese IBM mit der IBM-Kugelschreibermaschine Einzug in viele Anwaltskanzleien. 50 Jahre später revolutionierte 2011 der Super-Computer WATSON den Markt. Künstliche Intelligenz, KI, hält auch im Bereich der Rechtsberatung Einzug.

Ross, der von Studenten der Universität Toronto entwickelte „Super Intelligent Attorney“, beantwortet Fragen und nimmt juristische Arbeit ab. Ross lernt durch seine Erfahrungen. Wie kann Assistent Watson dem Juristen dienen? Am Beispiel Compliance zeigte der CTO von IBM Deutschland, dass Ross prüft, wo es Probleme gibt. Der Mensch checkt die Passagen, die Maschine lernt daraus.

DAV-Hauptgeschäftsführer Dr. Cord Brüggemann brachte es auf den Punkt:

- Wirtschaft orientiert sich Richtung Asien
- Demografie: Bevölkerung schrumpft und altert
- Technologie hat den größten Hebel

„Anwälte müssen überlegen, wie sie zum Gewinner werden und an der Spitze bleiben können.“

Der Justizminister von NRW, Thomas Kutschaty, wies darauf hin, dass wir einen Rechtsrahmen für die Zukunft brauchen: *„Analoges Recht vs. digitale Welt: Streaming und Cloud-Computing sind im BGB nicht geregelt.“*

Pia Eckertz-Tybussek, DAV-Vizepräsidentin und Vorsitzende des Kölner Anwaltvereins, wies darauf hin, dass wir neue Gesetze brauchen: *„Digitalisierung ist mehr als Arbeitsabläufe ändern.“*

Armin Laschet, CDU-Landtagsfraktion, wies bei sei-

Ihre Fachbuchhandlung in Berlin und Potsdam!



Berlin-Mitte
Französische Str. 14
10117 Berlin
Tel. 0 30/25 40 83-115

**Am Amtsgericht
Charlottenburg**
Holtzendorffstr. 18
14057 Berlin
Tel. 0 30/25 40 83-302

Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 117
14467 Potsdam
Tel. 0 331/270 96 29

24 h · www.schweitzer-online.de



Tel. 0 30/25 40 83-0
berlin@schweitzer-online.de
potsdam@schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen

Foto: Oliver Schwartz



Der Referent Professor Richard Susskind

ner Dinner Speech darauf hin, dass die Digitalisierung neue Rechtsgebiete schafft. Dies zeigte eindrucksvoll der CEO der psyware GmbH, Dr. Dirk Gratzel: „*Sprache ist der Schlüssel zum Erfolg, denn Juristerei ist Sprache. Die Technologie moderner computergestützter Sprachanalyse ermöglicht mittlerweile Rückschlüsse auf Persönlichkeit, Sprache und Verhalten der Beteiligten und eröffnet damit juristische Anwendungsfelder.*“

Die Lacher auf seiner Seite hatte Professor Dr. Gunter Dueck, Mathematiker und Autor, bis zu seinem Ruhestand 2011 bei IBM als Chief Technology Officer im Einsatz. Er sagte: „*Bitte reden Sie die Digitalisierung nicht klein. Schauen Sie in andere Branchen. Nehmen Sie die neue Welt einmal ruhig hin und steuern Sie langsam um. Die Digitalisierung frisst eben nur ein paar Prozent pro Jahr. Man hat lange Zeit, neues Business zu finden und sich umzustellen. Nur muss man die Zeit konstruktiv nutzen, und zwar nicht zum Abwarten und dem genüsslichen Lesen von Berichten, dass die Digitalisierung eben doch nicht das Gelbe vom Ei ist. Diese Haltung habe ich einmal Ignarro ganz getauft – die bringt ins Grab.*“

Rechtsanwalt Markus Hartung, Direktor Bucerius Center on the Legal Profession, wies auf die Qualitäten hin, die Juristen von morgen brauchen: „*Projektmanager, Legal Engineers, Berater.*“

Das ganze Leben ist ein Marathon, mit diesem Motto hat Joey Kelly die Zuhörer gepackt. „*Glück ist kein Zufall. Ausdauer. Wille. Disziplin. Leidenschaft. Ziele. Kämpfen, nicht jammern!*“ Nach seinem Vortrag konnten sich 30 % der Teilnehmer vorstellen, an einem Wüstenmarathon teilzunehmen.

Professor Richard Susskind, Erfolgsautor von Büchern wie „*The Future of Law*“ (1996), „*The End of Lawyers*“ (2008), „*Tomorrow's Lawyers*“ (2013) zeigte auf, dass der Mandant keinen Bohrer will. „*Er will ein Loch.*“

Professor Dr. Matthias Kilian überbrachte die alarmierende Nachricht: „*Chancen für Einzelanwälte schwinden, wenn sie ihr Geschäftsmodell nicht ändern.*“ Seine Botschaft: Die Anwaltschaft muss:

- sich immer wieder neu erfinden
- braucht mehr Technologie Affinität
- sich mehr vernetzen
- ein attraktiver Arbeitgeber sein
- das Backoffice outsourcen
- eingefahrene Pfade verlassen
- stärker unternehmerisch denken

Er wies darauf hin, dass es für die Anwaltschaft wichtig ist, über den Tellerrand hinaus in andere Berufszweige zu schauen, z. B. Apotheken (Doc Morris) und Optiker

(Mister Spex).

FAZIT: Digitalisierung macht vor der Rechtsberatung nicht Halt, betrifft alle Lebensbereiche. Betrifft jeden, von der Einzel- bis zur Großkanzlei.

Im zweiten Teil befasste sich die Konferenz mit der Realität:

WAS KANN DIE EINZELNE KANZLEI TUN, UM FIT FÜR DIE ZUKUNFT ZU WERDEN?

Rechtsanwalt Martin Huff stellte zwei Kanzleien vor, die mit innovativen Kanzleistategien erfolgreich sind.

Rechtsanwalt Christian Solmecke aus Köln, der YouTube-Pionier unter den Anwälten, plauderte aus dem Nähkästchen, mit welchen Erfolgsbausteinen er seine Kanzlei nach vorne gebracht hat. Ein Beispiel war sein

DIE JURISTISCHE GESELLSCHAFT ZU BERLIN LÄDT EIN:

„**Reformvorhaben im Strafverfahren
in dieser Legislaturperiode**“

Vortrag von
Ministerialdirektorin Marie-Luise Graf-Schlicker

**Mittwoch, 9.11.2016, 18:00 Uhr s.t.
Kammergericht Saal 449
Elßholzstraße 30-33, 10781 Berlin**



Marie-Luise Graf-Schlicker

Als für diese Reformvorhaben zuständige Leiterin der Abteilung Rechtspflege im Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz wird die Referentin nicht nur über diverse Reformvorhaben im weiten Bereich der StPO informieren sondern vor allem auch über den erst jüngst vom Kabinett beschlossenen „Gesetzentwurf zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Sprach- und Hörgeschädigte“ (EMöGG). Insbesondere das Thema der Medienöffentlichkeit, das gerade auch Gegenstand der Beratungen in der Strafrechtlichen Abteilung des Juristentages war, beschäftigt uns schon lange und wird dies auch weiterhin tun.

Gäste sind willkommen. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Weitere Informationen über die Juristische Gesellschaft zu Berlin und die Vorschau zu den kommenden Veranstaltungen finden Sie unter: www.juristische-gesellschaft.de.

privater Facebook-Account.

Sebastian Quirnbach, Leadership Coach und Kanzleimanager von Quirnbach & Partner aus Montabaur, setzt auf das Internet: „Als hervorragend funktionierende Internet-Kanzlei sind wir in der Lage, Sie standortunabhängig schnell, effizient und punktgenau zu betreuen. Unser Team ist nur einen Mausklick von Ihnen entfernt.“ Die auf Arzthaftung und Medizinrecht spezialisierte Kanzlei pflegt eine Innovationskultur und entwickelt sich ständig weiter. Dabei hilft die wichtigste Mitarbeiterin: SteFi K MOPPS. Dahinter verbergen sich Strategie, Technik, Finanzen, Kompetenz, Marketing, Organisation, Personal, Produktion und Service.

Empathie gibt es nicht im App-Store und so ist es neben der technischen Entwicklung wichtig, dass die menschliche Seite zum Tragen kommt.

Nach wie vor ist das Empfehlungsmarketing für Kanzleien ein wichtiger Baustein im Marketingkonzept. Alleinstellungsmerkmale sind zu hinterfragen, ein Fachanwaltstitel keine Gewähr mehr für ausreichenden Umsatz. Rückläufige Zulassungszahlen bescheren fehlenden Nachwuchs. Die Generation Y (geboren etwa von 1980 bis 1999) zählt zur ersten Generation der Digital Natives. Was kommt nach der Generation Z?

Der Anwaltszukunftskongress warf viele Fragen auf und gab – aus heutiger Sicht – Antworten. Der Blick in die Glaskugel bleibt spannend. Die Teilnehmer waren sich einig, dass dieser Dialog fortgesetzt werden soll.

**Iлона Cosack, Fachbuchautorin und
Inhaberin der ABC AnwaltsBeratung Cosack, Fachberatung
für Rechtsanwälte und Notare, www.abc-anwalt.de**

WARNUNG VOR „KANZLEI SCHMIDT“

Die Rechtsanwaltskammer Berlin wurde darauf aufmerksam gemacht, dass eine „Kanzlei Schmidt [Urheber- und Wettbewerbsrecht]“ mit angeblichem Sitz am Kurfürstendamm 234 in 10719 Berlin massenhaft urheberrechtliche Abmahnungen verschickt.

Hierzu teilen wir mit, dass es sich nach unseren bisherigen Erkenntnissen bei der „Kanzlei Schmidt [Urheber- und Wettbewerbsrecht]“ nicht um eine Rechtsanwaltskanzlei handelt. Keine der auf dem Briefkopf genannten Personen ist zur Rechtsanwaltschaft zugelassen.

Sollten Sie eine Abmahnung der vorgenannten Kanzlei erhalten haben, empfehlen wir, dass Sie sich direkt an die Staatsanwaltschaft Berlin wenden. Da die Rechtsanwaltskammer Berlin keinerlei Möglichkeit hat, gegen diese angebliche Kanzlei vorzugehen, bitten wir Sie, von Anrufen auf der Geschäftsstelle abzusehen.

Rechtsanwaltskammer Berlin, Meldung vom 22.09.2016



ILFT
BEIM BERATEN GUT BERATEN ZU SEIN.
Unsere Versicherungs- und Vorsorgeprodukte für Rechtsanwälte

Rechtsanwälte benötigen zur Absicherung ihrer beruflichen und privaten Risiken leistungsstarken und umfassenden Vorsorge- und Versicherungsschutz. HDI setzt Maßstäbe bei der Entwicklung passender Versicherungslösungen.

www.hdi.de/freieberufe

HDI
Das ist Versicherung.

Ihr Ansprechpartner vor Ort: HDI Vertriebs AG, Gebietsdirektion Berlin
Dr. Matthias Dach
Theodor-Heuss-Platz 7 (Pommernallee1), 14052 Berlin, Telefon 030 3204-6274, matthias.dach@hdi.de, www.hdi.de

GELDWÄSCHERECHT FÜR RECHTSANWÄLTE

Dritte Veranstaltung des neu gegründeten AK Bank- und Kapitalmarktrecht

Auf der dritten Veranstaltung des AK Bank- und Kapitalmarktrecht am 13. September 2016 hielt Herr Rechtsanwalt und Privatdozent Dr. Erik Kraatz – nach einer kurzen Einführung durch den Sprecher des Arbeitskreises, Rechtsanwalt Dr. Sven Tintemann, sowie einer Begrüßung des Ehrengastes Univ.-Prof. em. Dr. Klaus Geppert – einen Vortrag zum Thema „Geldwäscherecht für Rechtsanwälte“. Hierbei stellte er zunächst unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung die einzelnen Tatbestandsvarianten der nach Bittmann¹ für Verteidiger „kaum lesbaren Strafvorschrift“ des ständig erweiterten² § 261 StGB dar (Verschleierungstatbestand [§ 261 Abs. 1 Var. 1 und 2 StGB], Vereitelungs- und Gefährdungstatbestand [§ 261 Abs. 1 Var. 3 StGB] sowie Isolierungstatbestand [§ 263 Abs. 2 StGB]) vor. Dadurch wurde deutlich, dass die Tatbestandsweite des § 261 StGB auch über deren Schutzzweck hinaus nicht nur verfassungsrechtlich bedenklich ist³, sondern dadurch gerade für die rechtsberatenden Berufe teils erhebliche Strafbarkeitsrisiken mit sich bringt, die die berufliche Existenz vernichten könnte:

- Von besonderer praktischer Bedeutung ist hierbei zunächst das Risiko, sich bei Verteidigung wegen einer Katalogtat des § 261 Abs. 1 S. 2 StGB mit der Annahme bemakelten Geldes als Honorar nach § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar zu machen. Hierbei betonte bekanntlich das Bundesverfassungsgericht⁴, dass der mit § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB verbundene Eingriff in Art. 12 GG der Strafverteidiger nur gerechtfertigt ist, wenn der Strafverteidiger im Zeitpunkt der Entgegennahme des Honorars (oder des Honorarvorschusses) sicher weiß, dass dieses aus einer Katalogtat herrührt. Ein Anfangsverdacht gegen den Strafverteidiger (mit der Möglichkeit von Zwangsmaßnahmen) bedarf somit neben der Übernahme eines Wahlmandats wegen einer Katalogtat weiterer Indizien wie hoher Bargeldzahlungen (in Anlehnung an § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 GwG über 15.000 EUR) oder dass Honorar und Anwaltsleistung außer Verhältnis stehen (die Annahme eines Vorschusses von 2.000 EUR bei einem BtM-Verdachtfall reicht hierbei nach dem LG Berlin⁵ noch nicht). Die 2. Kammer des Bundesverfassungsgerichts hat mit Beschluss vom 28.7.2015 – 2 BvR 2558/14 u. a.⁶ klargestellt, dass – damit die Einschränkung auf subjektiver Ebene nicht leerläuft – auch der Vereitelungs- und Gefährdungstatbestand bei der Verteidigerhonorarannahme einzuschränken sei; auch wenn die Form der Einschränkung



Der Referent Dr. Erik Kraatz

offen gelassen wurde, ist die Anwendung der subjektiven Einschränkung auch hier zu erwarten.

- Für den Fall, dass ein Rechtsanwalt für die Strafverteidigung und zivilrechtliche Beratung das Honorar annimmt, hat das Bundesverfassungsgericht⁷ offengelassen, ob jedenfalls bei „untrennbarem sachlichen Zusammenhang“ zwischen Strafverteidigung und zivilrechtlichen Beratung (§ 823 Abs. 2 BGB iVm tauglicher Geldwäsche-

DER BERLINER FREUNDES- UND FÖRDERKREIS ARBEITSRECHT – GESTERN, HEUTE UND MORGEN LÄDT EIN:

Richter und Anwälte im Dialog

Diskussionsveranstaltung
Dienstag, 29.11.2016, 18–20 Uhr
Saal 334 im Gebäude

Landesarbeitsgericht Magdeburger Platz 1

1. Was bleibt jetzt noch von den Ausschlussfristen ?

Impulsreferate jeweils 15 Minuten, anschließend Diskussion:

Rechtsanwältin *Edeltraut Baumgart*, Fachanwältin für Arbeitsrecht

Dr. h.c. *Reinhard Schinz*, Vors. Richter am LAG

2. Massenentlassungsanzeige – noch handhabbar für den Arbeitgeber?

Impulsreferate jeweils 15 Minuten, anschließend Diskussion:

Prof. Dr. *Robert von Steinau-Steinrück*, Fachanwalt für Arbeitsrecht

Thomas Kloppenburg, Vors. Richter am LAG

Moderation: Dr. Gerhard Binkert, Präsident des LAG Berlin-Brandenburg a. D.

Im Anschluss wird im Vorraum ein kleiner Imbiss mit Getränken gereicht. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Anwälten wird auf Wunsch eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt.

1 NStZ 2016, 249.

2 Zuletzt durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption zum 26.11.2015, BGBl. 2015, S. 2025 mit einer Form der strafbaren Selbstgeldwäsche in § 261 Abs. 9 S. 3 StGB.

3 Zweifelnd etwa Lampe, JZ 1994, 123; Löwe-Krahl, wistra 1993, 123 (124).

4 BVerfGE 110, 226 ff.; bestätigt durch BVerfG, NJW 2005, 1707; OLG Frankfurt a. M., NJW 2005, 1733.

5 NStZ 2004, 103 (104).

6 NJW 2015, 2949.

7 NJW 2015, 2949.



vortrat) auch ein sicheres Wissen vom Herrühren aus einer Katalogtat zu verlangen sei⁸ oder nicht.

- Noch nicht geklärt ist, ob ein Zivilrechtsanwalt, der Schadensersatzansprüche geschädigter Anleger gegen den Schädiger, der eine Geldwäschevortat wie gewerbsmäßigen Betrug begangen hat, und auch Geldbeträge (aus der Tatbeute) erhält, sich nach § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB

NEU: AUFTAKT DES ARBEITSKREISES FAMILIENRECHT AM 30. NOVEMBER 2016

Auch im Familienrecht bietet der Berliner Anwaltsverein einen Arbeitskreis mit kostenloser (FAO-)Fortbildung und fachlichem Austausch für Mitglieder. Er startet am 30. November.

Abergläubische Kolleginnen und Kollegen sollten diesem Arbeitskreis fernbleiben: Der neue Arbeitskreis Familienrecht ist der nunmehr 13. Arbeitskreis im Berliner Anwaltsverein. Wie die anderen Arbeitskreise bietet er regelmäßige – zunächst vierteljährlich – zweistündige Abendveranstaltungen zur Fortbildung und zum fachlichen Austausch – kostenlos für Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins und mit FAO-Bescheinigung. Auftakt ist am 30. November: Die Rechtsanwältinnen und Fachanwältinnen für Familienrecht Claudia Sebastiani, Gabriele Linde und Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit werden in Impulsreferaten drei aktuelle Probleme des Familienrechts zur Diskussion stellen. Anschließend sind Sie zu einem Umtrunk zum persönlichen Austausch und Networking eingeladen. Über die weiteren Termine informieren wir Sie im Berliner Anwaltsblatt und auf unserer Website. Wenn Sie regelmäßig die Einladungen zu den Veranstaltungen des Arbeitskreises per Email erhalten möchten, freuen wir uns auf Ihre Nachricht an ak-familienrecht@berliner-anwaltsverein.de.

Der Arbeitskreis Familienrecht ist ein zusätzliches Angebot zu den bewährten Veranstaltungen der ARGE Familienrecht des DAV, wie dem Stammtisch Familienrecht in Berlin und der Herbsttagung (24.–26. November 2016) in Nürnberg. Näheres zur ARGE Familienrecht unter: www.familienanwaelte-dav.de.

Auftaktveranstaltung Arbeitskreis Familienrecht

Mittwoch, 30.11.2016, 18.00–20.00 Uhr
DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin
Anmeldung unter: ak-familienrecht@berliner-anwaltsverein.de

BAV

strafbar macht. Nach dem Wortlaut ist dies der Fall. Der Bundesgerichtshof hielt in einem obiter dictum eine Tatbestandeinschränkung für „durchaus bedenkenswert“⁹. Und dies zu Recht: Denn dem Rechtsanwalt würden ansonsten selbst staatliche Eingriffe drohen, so dass gerade in Vollstreckungsverfahren, in denen die Rechtsdurchsetzung allein der Privatinitiative überlassen ist, dem Bürger entgegen dem Rechtsstaatsprinzip kein Rechtskundiger zur Seite stünde. Ob und wie hier eine Tatbestandeinschränkung vorzunehmen ist, ist noch ungeklärt.

- Das Landgericht Hildesheim¹⁰ übertrug die für Strafverteidiger anerkannte Einschränkung auf subjektiver Ebene nicht auf Steuerberater.

Der Vortrag endete mit einem kurzen Überblick über die zur Geldwäscheprevention vom Gesetzgeber aufgestellten Anforderungen des Geldwäschegesetzes, die auch für Rechtsanwälte und Notare gelten, sofern er für seinen Mandanten an der Planung oder Durchführung der in § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG aufgeführten Geschäfte (wie dem Kauf oder Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben oder der Verwaltung von Geld) beteiligt ist. Neben Pflichten zur Ermittlung der Identität des Geschäftspartners, des wirtschaftlich Berechtigten, des Geschäftszwecks und deren Aufzeichnung und Aufbewahrung besteht nach der Anordnung der Bundesrechtsanwaltskammer vom 05.06.2012¹¹ in Anwaltskanzleien mit mehr als 30 Berufsangehörigen bzw. sozietätsfähigen Berufsträgern zwingend die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten (§ 9 Abs. 4 GwG). Besonders kritisch sind Geldwäscheverdachtsmeldungen (§ 11 GwG) an die Bundesrechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde im Hinblick auf die anwaltliche Schweigepflicht. § 11 Abs. 3 GwG sieht daher eine Ausnahme der Mitteilungspflicht vor, wenn der Geldwäscheverdacht auf Informationen beruht, die der Rechtsanwalt im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozessberatung für seinen Mandanten erhalten hat (es sei denn, der Rechtsanwalt weiß, dass die Beratung zum Zweck der Geldwäsche oder Terrorismusbekämpfung benutzt wird). Zu begrüßen ist, dass Art. 34 Abs. 2 der zum 26.06.2017 umzusetzenden Vierten EU-Geldwäscherichtlinie¹² dies bekräftigt und hierbei klarstellt, dass die Ausnahme unabhängig davon gilt, ob die Information vor, bei oder nach einem Gerichtsverfahren erlangt wurde.

**Dr. Erik Kraatz, Rechtsanwalt und
Privatdozent für Straf-, Strafverfahrens- und Wirtschaftsstrafrecht
(FU Berlin), www.dr-schulte.de**

⁸ So etwa Kraatz, NJ 2015, 149 (151).

⁹ NJW 2010, 3730.

¹⁰ LG Hildesheim, BeckRS 2009, 28107.

¹¹ BRAK-Mitteilungen 4/2012, S. 170 f.

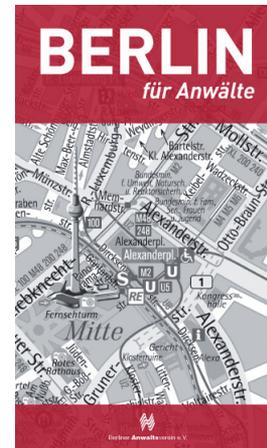
¹² Richtlinie 2015/849 vom 25.06.2016, ABl. EU L 141/73.

BERLIN FÜR ANWÄLTE

Wunderbar kurze und – weilige Reisehandreichungen für Berlin

Anlässlich des Deutschen Anwaltstages 2016 in Berlin hat der Berliner Anwaltsverein eine 96 seitige handliche Broschüre mit dem Titel „Berlin für Anwälte“ herausgegeben. Dieses reich bebilderte Heftchen befasst sich unter anderem mit Neukölln (dort fand der Deutsche Anwaltstag statt), dem Kammergericht, Fotografien von Berlinern Gerichtssälen, dem Berliner Stil und der preußischen Relationstechnik, juristischen Exponaten in den staatlichen Museen zu Berlin, den Darstellungen der Gerechtigkeit am Berliner Schloss, der Berliner Gerichtslaube, den Gerichtsphotografen aus den 20er Jahren des letzten Jahrhunderts (Erich Salomon und Leo Rosenthal) und dem Anwaltszimmer im Kriminalgericht zu Berlin. Daneben gibt es viele Tipps für Besucher und Einwohner (u. a. für Restaurants).

Fazit: ein gelungenes kleines Vademecum für Berliner und Interessierte unter dem Blickwinkel der Justizgeschichte. Ein Amuse-Gueule das (noch mehr) Appetit auf Berlin macht.



Der Stadtführer ist über die Geschäftsstelle des Berliner Anwaltsvereins erhältlich: Berliner Anwaltsverein e. V., Littenstraße 11, 10179 Berlin. Tel.: 030 2513846, E-Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de.

Thomas Röth, Fachanwalt für Straf-, Arbeits-, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Richter am Amtsgericht sowie Sprecher des AK Strafrecht beim BAV, Kanzlei Liebert & Röth, www.liebert-roeth.de

**Unsere Seminare für
Berufsangehörige –
Ihre Fortbildung für
Fachanwälte für Steuerrecht
nach § 15 FAO**

www.fsb-fachinstitut.de

**WIR STILLEN IHREN
WISSENSDURST!**



AKTUELLE URTEILE

LANDGERICHT BERLIN: BAULÄRM KANN ZUR MIETMINDERUNG BERECHTIGEN

Die Zivilkammer 67 des Landgerichts hat in einem am 16.06.2016 verkündeten Urteil die Minderung von Miete für eine Wohnung, die nach dem Einzug der Mieterin von erheblichen Bauimmissionen auf einem Nachbargrundstück betroffen war, für die Dauer der Baumaßnahmen für gerechtfertigt gehalten.

Die Mieterin hatte den Mietvertrag über die in Berlin-Mitte gelegene Wohnung im Jahr 2000 geschlossen. Zu jener Zeit war in der Nachbarschaft eine mit Bäumen bewachsene Baulücke vorhanden gewesen. Zwischen 2013 und 2015 wurden auf diesem Grundstück eine Tiefgarage und ein Gebäude errichtet und dadurch erhebliche Bauimmissionen verursacht. Die Mieterin verlangte nunmehr mit ihrer Klage knapp 950,00 EUR – entsprechend gut 20 Prozent der bereits an die Vermieterin gezahlten vollen Miete für die Monate Juni 2014 bis März 2015 – zurück.

Das Amtsgericht hat die Klage der Mieterin bis auf einen geringen Teilbetrag abgewiesen. Mit ihrer Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil hatte die Mieterin nunmehr Erfolg: Die Zivilkammer 67 des Landgerichts Berlin war der Auffassung, dass die Mieterin wegen der Bauimmissionen (Lärm, Staub und Erschütterungen nicht nur wochentags, sondern zeitweise auch am Wochenende) die Miete mindern durfte und die Höhe von geringfügig mehr als 20 Prozent angesichts der Beeinträchtigungen angemessen sei. Bei Vertragsschluss hätten die Mietvertragsparteien stillschweigend vereinbart, dass die Wohnung den üblichen Mindeststandard, der auch ein gesundheitlich unbedenkliches Wohnen gewährleiste, einhalte. Zwar seien gerade in Großstädten Baumaßnahmen nicht unüblich, doch selbst in Berlin sei die ganz überwiegende Mehrzahl der Mietwohnungen von solchen Beeinträchtigungen nicht betroffen. Der mithin konkludent vereinbarte Standard sei während der Bauphase bei Weitem unterschritten worden. Auch der Umstand, dass der Vermieter über keine rechtlichen Möglichkeiten verfüge, die Beeinträchtigungen abzuwehren oder von dem Nachbarn eine Entschädigung zu verlangen, ändere nichts.

Die sog. „Bolzplatzentscheidung“ des Bundesgerichtshofs (Aktenzeichen VIII ZR 197/14, veröffentlicht in NJW 2015, 2177) sei nicht einschlägig. Danach seien zwar unter bestimmten Voraussetzungen zu Lasten des Mieters nach Vertragsschluss auftretende Immissionen nicht zu berücksichtigen. Jedoch habe der Bundesgerichtshof in jenem Fall den Vertrag ergänzend ausgelegt. Hier dagegen sei eine solche ergänzende Vertragsauslegung nicht zulässig, weil die Parteien stillschweigend vereinbart hätten, dass keine erheblichen und die Gesundheit beeinträchtigenden Bauimmissionen aufträten. Zudem habe es sich in jenem Fall um eine dauerhafte Veränderung des Wohnumfeldes gehandelt, während es hier um eine nur vorübergehende Veränderung gegangen sei.

Der Mieterin könne schließlich auch nicht vorgeworfen werden, sie habe die Möglichkeit der Bauimmissionen

grob fahrlässiger übersehen und deshalb das Recht zur Minderung verloren. Zwar sei bei Mietvertragsschluss im Jahre 2000 die Baulücke vorhanden gewesen. Wenn die Mieterin damals an eine spätere Bebauung nicht gedacht habe, so könne ihr allenfalls einfache Fahrlässigkeit vorgeworfen werden. Dies reiche für einen Gewährleistungsausschluss aber nicht aus.

Die Kammer hat die Revision nicht zugelassen. Die schriftlichen Urteilsgründe liegen noch nicht vor.

Landgericht Berlin, Urt. v. 16.06.2016 – Az.: 67 S 76/16 / Amtsgericht Mitte, Urt. v. 21.01.2016 – Az.: 25 C 126/15

Landgericht Berlin, PM 32/2016 vom 17.06.2016

URTEILSBESPRECHUNG: BGH-BESCHLUSS VOM 6. JULI 2016 – XII ZB 61/16

a) Der Bevollmächtigte kann in eine der in § 1904 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB genannten Maßnahmen nur einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, wenn der Vollmachttext hinreichend klar umschreibt, dass sich die Entscheidungskompetenz des Bevollmächtigten auf die im Gesetz genannten ärztlichen Maßnahmen sowie darauf bezieht, sie zu unterlassen oder am Betroffenen vornehmen zu lassen. Hierzu muss aus der Vollmacht auch deutlich werden, dass die jeweilige Entscheidung mit der begründeten Gefahr des Todes oder eines schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schadens verbunden sein kann.

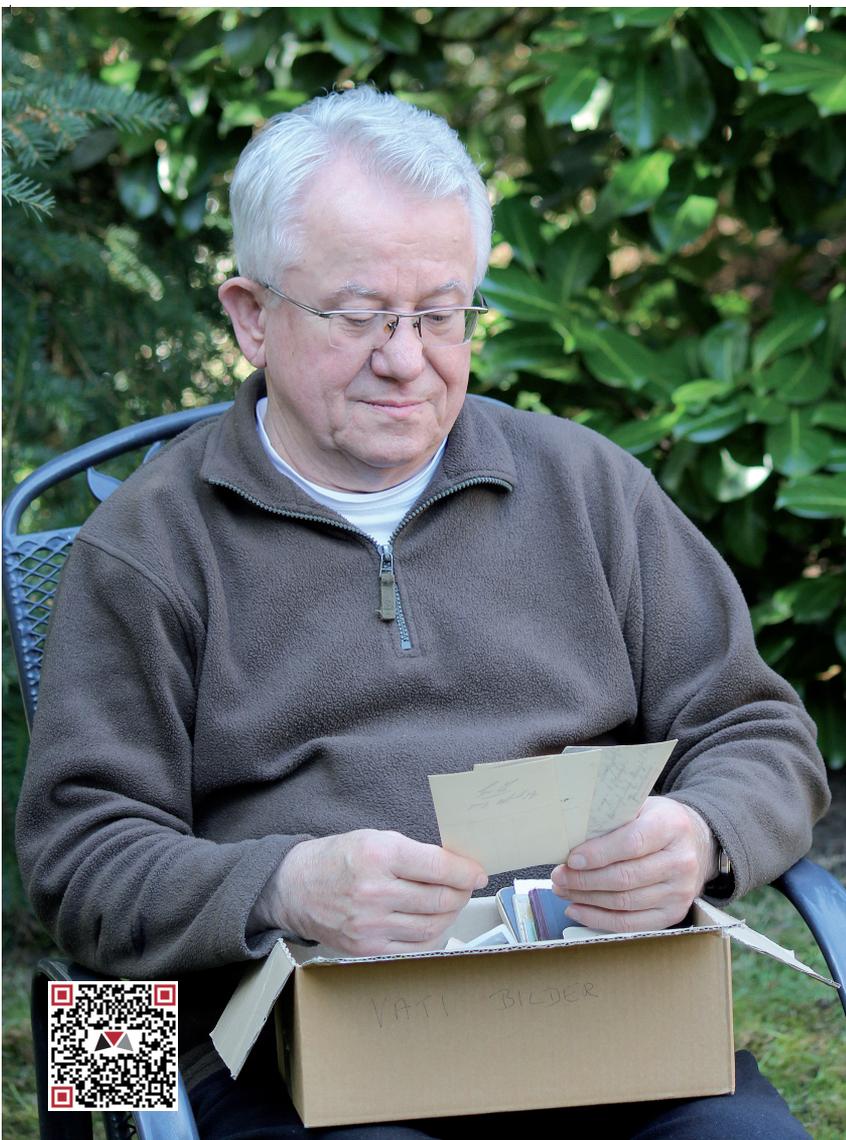
b) Einem für einen Betroffenen bestehenden Betreuungsbedarf wird im Zusammenhang mit der Entscheidung zur Durchführung von lebensverlängernden Maßnahmen im Sinne des § 1904 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB durch eine Bevollmächtigung erst dann nicht ausreichend Genüge getan, wenn offenkundig ist, dass der Bevollmächtigte sich mit seiner Entscheidung über den Willen des Betroffenen hinwegsetzen würde.

c) Die schriftliche Äußerung, „keine lebenserhaltenden Maßnahmen“ zu wünschen, enthält für sich genommen nicht die für eine bindende Patientenverfügung notwendige konkrete Behandlungsentscheidung des Betroffenen. Die insoweit erforderliche Konkretisierung kann aber gegebenenfalls durch die Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen oder die Bezugnahme auf ausreichend spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen erfolgen.

(Amtliche Leitsätze)

Der Beschluss befasste sich mit folgendem Sachverhalt:

Die Betroffene kann seit drei Jahren aufgrund eines Hirnschlags nicht mehr verbal kommunizieren. Sie hatte Patientenverfügungen verfasst, in denen niedergelegt war, dass „lebensverlängernde Maßnahmen unterbleiben“ sollten, wenn aufgrund von Krankheit oder Unfall ein



Erben gesucht? Erfolgreiche Erbenermittlung im In- und Ausland.

- ▲ Nationale und internationale Erbenermittlung ohne Sprachbarrieren
- ▲ Weltweite Personenermittlung und Dokumentenbeschaffung auch da, wo kein Meldewesen existiert
- ▲ Unsere Einschaltung verursacht keine Kosten für den Nachlass
- ▲ Seit 1986 erfolgreiche Arbeit für Amtsgerichte, Nachlasspfleger, Testamentsvollstrecker und Erben

Henning Schröder

Internationale Erbenermittlung GmbH



Wir helfen Erben.

Fraunhoferstraße 11 · D-51647 Gummersbach
Telefon: (0 22 61) 92 80-0 · Fax: (0 22 61) 92 80-22
www.heredium.de · info@heredium.de

Dauerschaden des Gehirns zurückbleibe. Dem Schriftstück war eine Vollmacht für eine ihrer drei Töchter angehängt, die dann an ihrer Stelle im Sinne dieser Patientenverfügung mit der behandelnden Ärztin alle erforderlichen Entscheidungen absprechen sollte. Außerdem erteilte sie dieser Tochter mit notarieller Urkunde Generalvollmacht zu ihrer Vertretung auch in Fragen der medizinischen Versorgung und Behandlung. Die Bevollmächtigte ist ermächtigt „in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, in eine Heilbehandlung oder in die Durchführung eines ärztlichen Eingriffs einzuwilligen, die Einwilligung hier zu verweigern oder zurückzunehmen“. Die Vollmacht enthielt zudem die Befugnis über den Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen zu entscheiden, mit dem Zusatz, dass die Betroffene im Falle einer zum Tode führenden Erkrankung keinen Wert auf solche Maßnahmen legt, wenn feststeht dass eine Besserung des Zustands nicht erwartet werden kann. Die Bevollmächtigte ist mit der Hausärztin der Meinung, dass der Abbruch der künstlichen Ernährung gegenwärtig nicht dem Willen der Betroffenen entspricht. Demgegenüber hatten die beiden anderen Töchter beim Betreuungsgericht angeregt, einen Kontrollbetreuer nach § 1896 Abs. 3 BGB zu bestellen, der die der Schwester erteilten Vollmachten widerrufen sollte. Denn sie sind der Meinung, dass der Abbruch der Maßnahmen dem Willen der Betroffenen entspreche.

Der BGH hält die privatschriftlichen Vollmachten gem. § 1904 BGB nicht für geeignet, eine gültige Entscheidung zu treffen. Sie enthielten lediglich die Ermächtigung zur

Mitsprache in den in der Patientenverfügung gemachten Fallgestaltungen. Die notarielle Vorsorgevollmacht genüge aber den gesetzlichen Anforderungen. Die schriftliche Patientenverfügung jedoch genüge den Anforderungen an die Bestimmtheit einer Patientenverfügung nicht. Die Äußerung, „keine lebenserhaltenden Maßnahmen“ zu wünschen, enthalte jedenfalls für sich genommen keine hinreichend konkrete Behandlungsentscheidung. Es sei eine Konkretisierung erforderlich durch die Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen oder die Bezugnahme auf ausreichend spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen. Im vorliegenden Fall kommen die Patientenverfügungen und die notarielle Vollmacht nicht als bindende, auf den Abbruch der künstlichen Ernährung gerichtete Patientenverfügungen in Betracht. Die Benennung ganz allgemein lebensverlängernder Maßnahmen reicht nicht. Der BGH hat die Sache zur erneuten Behandlung und Entscheidung an das LG als Vorinstanz rückverwiesen. Es solle prüfen, ob mündliche Äußerungen der Betroffenen vorliegen, die einen Behandlungswunsch darstellen oder die Annahme eines auf Abbruch der künstlichen Ernährung gerichteten mutmaßlichen Willens der Betroffenen rechtfertigen.

Anmerkung:

Der sorgfältige immerhin 27 Seiten starke Beschluss des BGH befasst sich intensiv mit den Anforderungen, die eine Vorsorgevollmacht und eine Patientenverfügung im Zusammenhang mit dem Abbruch von lebenserhaltenden Maßnahmen erfüllen müssen. Für den Praktiker ist die

Entscheidung schwer umzusetzen. Der Leitsatz zu Buchstabe c) klingt zwar deutlich, stellt aber nicht wirklich eine Formulierungshilfe dar. Eine Vielzahl von formularmäßig von Kammern, Verbänden und Kolleginnen und Kollegen empfohlenen Patientenverfügungen sind danach nicht bestimmt genug. Vielmehr müssen bestimmte ärztliche Maßnahmen zur Konkretisierung aufgeführt werden oder es muss auf ausreichende spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen Bezug genommen werden. Im Zusammenwirken mit Medizinern, die ausreichend Erfahrungen mit Situationen bei Krankheiten zum Tode haben, müsste geradezu ein Katalog der Fälle für den Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen erstellt werden. Dabei besteht natürlich die Gefahr, dass nicht mit aufgeführt war, was im konkreten Einzelfall dann zukünftig eintritt. Die Entscheidung macht deutlich, wie schwierig der Umgang mit Patientenverfügungen überhaupt ist. Allgemeingehaltene Verfügungen in die ja ungewisse Zukunft hinein können ins Leere gehen. Zunächst einmal sicher dürfte eine Patientenverfügung in einer konkreten Krankheitssituation sein, bei der der Patient sich eine Vorstellung über das Ende nach Beratung mit dem behandelnden Arzt macht. Man muss auch davon ausgehen, dass Patientenverfügungen immer wieder neu geschrieben werden müssen. Die persönliche Lage ändert sich und – wie man sieht – stellt die Rechtsprechung besondere Anforderungen. Danach ist zu empfehlen, dass die notarielle Vorsorgevollmacht und die Patientenverfügung unbedingt voneinander getrennt werden. Die Generalvollmacht, die sich auch auf Gesundheitsfürsorge bezieht, wurde vom BGH immerhin für ausreichend erachtet. Anwältinnen und Notare sollten ihre verwendeten Muster überprüfen und bei der Beratung über Patientenverfügungen auf das hohe Quantum der Ungewissheit hinweisen. Die Frage der behandelnden Ärzte in den Kliniken, ob denn eine Patientenverfügung vorliege, sollte eher lauten, ob die Bevollmächtigte eine umfassende Generalvollmacht auch für den Gesundheitsbereich hat. In der notariellen Praxis wird jedenfalls neben der Beurkundung der umfassenden Vorsorgevollmacht nicht einfach nebenbei das übliche Muster einer Patientenverfügung vorgelegt werden können, die der Mandant nochmal eben unterschreiben könne.

Dr. Eckart Yersin,

Rechtsanwalt und Notar a. D.,

Dr. Yersin | v. Albert-Muhr | Lofing | Anwälte in Kooperation,

www.yersin-anwaltskooperation.de

URTEILSBESPRECHUNG: BGH URTEILT ZU URHEBERRECHTSVERLETZUNGEN IM BITTORENT-NETZWERK

Mit insgesamt sechs Urteilen hat der Bundesgerichtshof sich wieder einmal mit Fragen der Haftung wegen der Teilnahme an Internet-Tauschbörsen und damit auch mit der Haftung des Internetanschlussesinhabers befassen müssen. Dabei ging es unter anderem um die Bemessung des Gegenstandswerts und den Umfang und die Reichweite der so genannten sekundären Darlegungslast. Wei-

terhin entschied das Gericht zur Haftung des Internetanschlussesinhabers bei Urheberrechtsverletzungen durch volljährige Mitglieder seiner Wohngemeinschaft oder volljährige Besucher (BGH, Urteile vom 12. Mai 2016 – I ZR 272/14, I ZR 1/15, I ZR 43/15, I ZR 44/15, I ZR 48/15 und I ZR 86/15).

Zum Hintergrund: Ein BitTorrent-Programm ermöglicht die Teilnahme am BitTorrent-Netzwerk. Es handelt sich um ein kollaboratives Filesharing-Protokoll. Es ist besonders für die schnelle Verteilung großer Datenmengen geeignet. Anders als andere Filesharing-Techniken setzt BitTorrent nicht auf ein übergreifendes Filesharing-Netzwerk, sondern baut für jede Datei ein separates Verteilernetz auf. Es können also über das Internet Dateien in hoher Geschwindigkeit heruntergeladen werden. Ursprünglich gedacht zur Weitergabe großer Dateien für Spezialisten, sind die Programme im Alltag vieler Nutzer angekommen. Der ein oder andere nutzt ein solches Programm auch zum „Herunterladen“ von Musik oder Filmen. Vielen Nutzern ist jedoch nicht klar, dass heruntergeladenen Dateien noch im selben Moment wieder allen anderen im Netzwerk ebenfalls zur Verfügung gestellt werden. Auf diese Weise macht der Nutzer die Datei öffentlich zugänglich (§ 19a UrhG). Dieses urheberrechtliche Verwertungsrecht steht grundsätzlich dem Urheber ausschließlich zu. Ebenso wenig ist vielen Nutzern des BitTorrent-Netzwerkes bewusst, dass ihre auf diese Weise im Internet zur Verfügung gestellte Download-Liste mit der IP-Adresse des Telefon-/Internet-Anchlussesinhabers versehen ist. Über diese Information können die von den Rechteinhabern beauftragten Kontrolleure die Rechtsverletzung dokumentieren und verfolgen. Dies hat zur Folge, dass zunächst der Anschlussinhaber abgemahnt wird. Kommt es im Abmahnverfahren zu keiner Einigung, versuchen die Rechteinhaber ihre Ansprüche klageweise durchzusetzen.

So auch in den genannten Fällen. Dabei gab es folgende Besonderheiten:

Fragen zur Bemessung des Streitwertes standen in den Verfahren I ZR 272/14, I ZR 1/15 und I ZR 44/15 an. Die Klägerinnen verlangten wegen der öffentlichen Zugänglichmachung der jeweiligen Filmwerke im Wege des „Filesharing“ Schadensersatz in Höhe von 600 EUR je Filmtitel sowie Ersatz von Abmahnkosten. Deren Höhe machten sie nach einem Gegenstandswert in Höhe von 10.000 EUR (I ZR 272/14 und I ZR 1/15) bzw. nach einem Gegenstandswert der Abmahnung in Höhe von 30.000 EUR (I ZR 44/15) geltend. Das Landgericht hatte angenommen, der Gegenstandswert der vorgerichtlichen Abmahnung belaufe sich stets auf das Doppelte des erstattungsfähigen Lizenzschadensersatzes, mithin vorliegend auf 1.200 EUR. Diese Auffassung teilte der BGH nicht. Der Streitwert dürfe nicht einfach pauschal festgesetzt werden, sondern müsse sich in Fällen der vorliegenden Art nach dem Interesse der Klägerinnen an der Unterbindung künftiger Rechtsverletzungen unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls bestimmen. Die zukünftige Bereitstellung eines Werks in einer Internet-Tauschbörse beeinträchtigt nicht nur die Lizenzierung des Werks, sondern seine kommerzielle Auswertung insgesamt. Für die Bemessung des Gegen-

standswerts sind demnach auch tatsächliche Feststellungen – etwa zum wirtschaftlichen Wert des verletzten Rechts, zur Aktualität und Popularität des Werks, zur Intensität und Dauer der Rechtsverletzung sowie zu subjektiven Umständen auf Seiten des Verletzers zu treffen.

Die sekundäre Darlegungslast war Gegenstand im Verfahren I ZR 48/15. Es war über die Haftung des Anschlussinhabers zu entscheiden, wenn auch andere Personen den Anschluss nutzen können. Der Beklagte verwies darauf, dass auch seine Ehefrau und seine damals 15 und 17 Jahre alten Kinder Zugriff auf die beiden im Haushalt genutzten Computer mit Internetzugang gehabt hätten. Gleichzeitig machte der Beklagte jedoch geltend, dass die anderen Personen im Haushalt keinen Zugriff zu dem Internet-Computer gehabt hätten. Der BGH hat die Verurteilung bestätigt, da ein Anschlussinhaber für die öffentliche Zugänglichmachung der Musikaufnahmen über seinen Internetanschluss hafte. Der Beklagte konnte nicht hinreichend konkret vortragen, wer außer ihm selbst als Verletzter in Betracht kommen konnte.

Über die Belehrungspflichten eines Anschlussinhabers urteilte der BGH im Verfahren I ZR 86/15. Der beklagte Anschlussinhaber hatte eingewandt, dass Gäste des Hauses, nämlich die in Australien lebende Nichte und deren Lebensgefährtin, anlässlich eines Besuchs mithilfe des ihnen überlassenen Passworts für den WLAN-Router die Verletzungshandlung begangen hätten. Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Der Bundesgerichtshof hat das die Klage abweisende Urteil des Amtsgerichts wiederhergestellt.

Der Beklagte haftet nicht als Störer wegen von den Gästen begangenen Urheberrechtsverletzungen. Als Grund für die Haftung kam vorliegend nur in Betracht, dass der Beklagte die Gäste nicht über die Rechtswidrigkeit der Teilnahme an Internet-Tauschbörsen belehrt hat. Der Beklagten war eine entsprechende Belehrung ohne konkrete Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Nutzung des Internetanschlusses nicht zumutbar. Ein Internetanschlussinhaber muss gegenüber volljährigen Mitgliedern seiner Wohngemeinschaft, volljährigen Besuchern oder Gästen keine anlasslose Belehrung oder Überwachung durchführen, wenn er diesen den Zugang zu seinem Internetanschluss ermöglicht.

German von Blumenthal, Rechtsanwalt,
Kanzlei German von Blumenthal, www.heilkunderecht.de

MEHR TRANSPARENZ: INFORMATIONANSPRUCH FÜR JEDEN GEGENÜBER DER BRAK

Die BRAK ist verpflichtet, jedem nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Zugang zu Informationen zu gewähren. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin entschieden. Geklagt hatte ein Anwalt. Es ging unter anderem um die Überlassung von Kopien des Protokolls einer BRAK-Hauptversammlung. Die BRAK hatte sich auf den Standpunkt gestellt, nicht zur Auskunft verpflichtet zu sein.

Sie sei zwar eine Körperschaft des öffentlichen Rechts – aber keine Bundesbehörde im Sinne des IFG. Dem hat das Verwaltungsgericht Berlin nun eine Absage erteilt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Entscheidung wird das Anwaltsblatt im November-Heft veröffentlichen.

Der Volltext ist bereits jetzt als AnwBl Online 2016, 611 unter www.anwaltsblatt.de abrufbar.

DAV-Depesche, Nr. 38/16 vom 29.09.2016

RÜCKNAHME DER PFLICHTVERTEIDIGERBESTELLUNG NACH WAHL EINES ANDEREN VERTEIDIGERS NACH § 143 STPO

Die Rücknahme der Bestellung eines Rechtsanwaltes als Pflichtverteidiger setzt jedenfalls voraus, dass der Wahlverteidiger zum Zeitpunkt der Rücknahme der Bestellung noch mandatiert ist sowie dauerhaft und nicht nur punktuell zur Übernahme der Verteidigung des Angeklagten bereit und in der Lage ist.

KG, Beschluss vom 30.6.2016 – Az.: 3 Ws 309 und 310/16.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

FORTDAUER DER SICHERUNGSVERWAHRUNG; VERTRAUENSCHUTZ

Zur Frage, ob Gründe früherer Beschlüsse einen Vertrauensatbestand begründen und der späteren Fortdauer des Vollzuges der Sicherungsverwahrung entgegenstehen können.

Normen: StGB § 67d Abs. 2

KG, Beschluss vom 10.3.2016 – Az.: 2 Ws 53/16.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

URTEILSABSETZUNGSFRIST BEI ERKRANKUNG DES EINZIGEN BERUFSRICHTERS

Ist der einzige Berufsrichter durch Krankheit an der fristgerechten Urteilsabsetzung gehindert, so hat er das Urteil nach Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit ohne jede weitere Verzögerung und mit Vorrang vor anderen aufschiebbaren Dienstgeschäften zu den Akten zu bringen. Die Vorbereitung und Durchführung einer Hauptverhandlung muss demgegenüber zurücktreten, ggf. ist sie nach Feststellung der dienstlichen Verhinderung durch das Präsidium dem Vertreter zu übertragen.

Normen: StPO §§ 275 Abs. 1 Satz 4, 338 Nr. 7

KG, Beschluss vom 10.6.2016 – Az.: (4) 121 Ss 75/16 (99/16).

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

RÜCKBESINNUNG AUF KAUFMÄNNISCHE TUGENDEN DES EHRBAREN KAUFMANNS VERSUS COMPLIANCE-NOTBEHELF



RA Dr. jur. Dr. rer. pol. Eberhard Fedtke

I.

Compliance ist ein mehr und mehr sich festigender Begriff der neuzeitlichen Unternehmenssprache, mit der Ausstrahlung eines behändigen Modewortes inzwischen. Eine wissenschaftliche Definition besteht nicht, auch fehlt eine verbindliche Übersetzung ins Deutsche. Summarisch und schlagwortartig bietet die anwachsende Literatur inhaltliche Erläuterungen, begriffliche Ableitungen und Interpretationen aus dem Herkunftsland sowie formuliert funktionale und fallbezogene Ausrichtungen für die deutsche Unternehmenslandschaft.

Compliance steht demnach als Sammelbezeichnung für Bedeutungsinhalte:

- der Sicherung allumfassender struktureller Unternehmenssauberkeit im Wirtschaftsleben,
- der Standfestigkeit des handelnden Personals gegen innere und äußere Unregelmäßigkeiten jeder Art, ob Verstöße gegen staatliche Gesetze oder firmeninterne, selbstverfasste Ordnungsregeln,
- eines betrieblichen Regulativs in Gestalt maßgeblicher Kriterien einer freiwilligen Selbstverpflichtung zu absoluter Gesetzestreue und strikter ethischer Unternehmensführung,
- von Anwendungsregeln einer Spezies unternehmerischer Sauberkeitskodex für ein durchgängig lauterer ökonomisches Auftreten im einschlägigen Rechts- und Geschäftsverkehr unter gleichzeitiger Ausformung, Stärkung und Bewahrung guter Reputation des Unternehmens nach innen und nach außen.

Der Ruf nach mehr Ethik und Läuterung beruflicher und unternehmerischer Gesinnung, nach verstärkter ökonomischer Ehrlichkeit, der Schaffung eines moralischen Stützkorsetts durch Selbstkodifizierung betriebseigener Wertekategorien bis hin zur Zertifizierung als Gütesiegel, gar die Forderung nach einer Compliancekultur gegen Wirtschaftskriminalität hallt durch vielfältige Branchen, Gewerbe- und Wirtschaftsgazetten.

II.

Zur Durchführung und Handhabung von Compliance dient eine betriebsinterne Abteilung als Stabsstelle oder zumindest ein Compliance-Beauftragter. Dieser ist, ob betriebsintern als Organ oder extern angesiedelt, eine programm-gemäße Mischung von Standardsetzer und Zeichengeber gegen Risikofälle und drohende Gefahrenquellen, wird als Kontrolleur, Schwachstellenanalysator, Kritikorgan – indes ohne Weisungsrechte – tätig und ist Initiator für die Festigung des Firmenklimas zu durchgehender Gesetzesachtung, strikter Moral und ethischer Sauberkeit der Betriebsabläufe, und dies inhaltlich je nach seinem organisatorischen Einbau in das Firmengefüge gemäß dessen Aufgabenorganigramm oder der Stellen- bzw. Arbeitsplatzbeschreibung bzw. Aufgabendefinition seiner Stelle.

Wo staatliche Institutionen oder Sondergesetze ein spezifisches Kontrollorgan verbindlich vorschreiben, etwa den Umweltbeauftragten im Gewässer-, Immissions- und Strahlenschutz, oder einem Compliance-Officer betriebsinterne Obhutspflichten übertragen sind, wächst ihm strafrechtliche Verantwortlichkeit im Umfang einer Garantenstellung zu – BGH 5 StR 394/08.

III.

Compliance sowie alles, was sich kaleidoskopartig an neuzeitlichem Vokabular darum rankt, ist Ausdruck kreativer Ordnungselemente zur Sicherung gesetzlicher und selbstverordneter Obliegenheiten oder ihrer Wiederherstellung in einem Unternehmen. Compliance bedeutet immer Reaktion, ist inhaltlich nachbessernde Ordnungstherapie.

IV.

Fachveranstaltungen vermitteln Anleitungen mit Musterklauseln für Installation und Durchführung von Compliancekonzeptionen, einbezogen Wissensvermittlung aller zivil-, straf- und ordnungsrechtlichen Imponderabilien für Unternehmen und handelnde Personen, ferner organisatorische und funktionale Aspekte sowie Schulungsunterweisungen zu bestmöglicher Beherrschung dieser neuartigen Aufsichts- und Regulierungsmethodik. Manches indes, was als heilsamer Balsam für die innere und äußere Aus- und Aufrüstung eines Unternehmens zu mehr Gesetzesstrenge und Anstandsverhalten bei geschäftlichem Handeln angeboten wird, ist gekennzeichnet durch ein auffälliges Maß an Unkenntnis gängiger innerer Blutkreisläufe sowie horizontaler und vertikaler Mechanismen in ambitioniert schlicht auf Erfolg und Wettbewerbsvorsprung fokussierten Wirtschaftsunternehmen.

Das betrifft vor allem auch ambivalente Spielregeln innerhalb von Geschäftsleitungen. Leidgeprüfte und ausge-

bremste Compliance-Officers singen ein Lied davon, wie wenig Praxisbezug manch gut angedientes Compliance-konstrukt bisweilen „oben an der Spitze“ spiegelt.

V.

Angesichts der allenthalben weiter aufwallenden Compliancewelle ist es angetan, sich darauf zu besinnen und nachzufragen, ob nicht alles dasjenige, was von Beraterseite als universelles Heilmittel aus importiertem, wohlklingendem Wissensstoff fremdartiger Wirtschaftszenarien angepriesen wird, im historisch organisch gewachsenen heimischen Wirtschaftsleben, dieses seit jeher mit bewährten lauterer Organisations- und Führungsmethoden nachhaltig abgesichert, hinreichende Gesetzestreue und saubere Unternehmensführung effizient auch ohne Übernahme fremden Kontroll- und Maßnahmengedankenguts gehandhabt werden kann, es somit eines Konstrukts wie Compliance nicht bedarf. Die Frage lautet, ob deutsche Wirtschaftsstrukturen und ihre unternehmerischen Aktivitäten und Akzente, unterfüttert wie in keinem anderen vergleichbaren Land mit vielfältigsten Gesetzen, gewohnheitsrechtlich normierten Handelsbräuchen, einer gefestigten Verkehrssitte und kaufmännischen Usancen mit Geltungsumfang und Verbindlichkeitscharakter bei konsequenter Beachtung und Anwendung der maßgeblichen Kriterien nicht genügend elementare, präventive Kraft und moralische Ausstrahlung besitzen, das Erfordernis korrekter Regelung im Sinne von Compliance zu erübrigen. Auf den Punkt gebracht: Bedarf ein Unternehmen, welches umfänglich korrekt nach dem althergebrachten Prinzip und Führungsmodell des „ehrbaren Kaufmanns“, einem traditionellen Wertekodex, der aus der neuökonomischen Terminologie und dem wissenschaftlichen Vokabular verschwunden zu sein scheint, geführt wird, des helfenden Zugriffs im Sinne von Compliance, damit es nicht mit dem Gesetz in Konflikt kommt oder firmenethisch in negative Schlagzeilen gerät? Der „ehrbare Kaufmann“ ist allemal eine bewährte solide Bank für Gesetzesachtung und Redlichkeit.

VI.

Eine modellhafte Skizzierung eines dergestalt strukturierter multinationalen Konzerns mit Zentralsitz in Deutschland, Branchenführer mit Weltgeltung, dient zum anschaulichen und nachahmenswerten Beleg. Dieses Firmengebilde wurde in der Vergangenheit niemals strafrechtlich oder unternehmensspezifisch kritikwürdig auffällig. Es wird dies bei seiner strengen ordnungsgerechten Betriebsstruktur kaum je werden. Eine gefestigte innere Konzeption an Handlungs- und Führungssessentia, puristisch auf das Gebot des „ehrbaren Kaufmanns“ ausgerichtet, steht dem schützend entgegen. Die lautere Unternehmensphilosophie wird im Arbeitsalltag bestmöglich praktiziert, sie beugt wirkungsvoll abträglichen Schief lagen der Unternehmensmoral oder Einbrüchen in seine Rechts- und Integrationsphäre vor. Maßgebliche präventive und repressive Ordnungsprinzipien sowie innerbetriebliche Normenkriterien, welche auch nur ansatzmäßig jedwede austarierenden Complianceerwägungen hinfällig

machen, werden stetig firmenspezifisch fortgeschrieben, inhaltlich innoviert und firmengerecht verfeinert. Tragende Kennmerkmale solcher Sicherungselemente in strategischer Abfassung und operativer Umsetzung aufzuzeigen, ist Aufgabe dieser Abhandlung

VII.

Das Unternehmen führt einen schriftlich verfassten Werte- und Pflichtenkodex als eine Art allgemeinverbindlich kodifizierte Hausordnung, in welche alle denkbaren Verstoßtatbestände und potentiellen zivil-, straf- und ordnungsrechtlichen Risiken für das Unternehmen und Mitarbeiter samt detailliertem Maßnahmenkatalog, bezogen auf staatliche oder firmeninterne Sanktionen, aufgelistet sind.

Das betrifft, praktisch ausgerichtet und gegliedert,

- allgemeine Bestimmungen des Strafbuchbuches mit möglicher Relevanz zu Unternehmensvorgängen, einschlägige Bestimmungen von UWG und GWG,
- branchenspezifische Ordnungs- und Verwaltungsvorschriften und Regularien von Bund, Ländern, Kommunen sowie öffentlichen Einrichtungen,
- Gefahrenpotentiale für Integrität und Image des Unternehmens und seiner handelnden Mitarbeiter in Markt und Wettbewerb,
- mediale Gefahren, vor allem Internetfallen und kritische Datenschutzkonstellationen,
- grenzüberschreitend relevante Gefahrentatbestände samt Vorsorgemanagementleitlinien für multikulturelle Kernpunkte des Konzerns.

Diese Liste potentieller Gefährdungselemente, verfasst in Lose-Blatt-Form, wird von einem beauftragten leitenden Mitarbeiter periodisch überarbeitet und von der Geschäftsleitung anlassgemäß allgemeinverbindlich fortgeschrieben. Dieser Mitarbeiter ist mit Informationsrechten, aber ohne Weisungsbefugnisse, an alle Unternehmensbereiche ausgestattet. Er berät eigeninitiativ die Geschäftsleitung bezüglich jeglicher Korrekturen und aktueller Fortschreibungserfordernisse des Kodex.

VIII.

Das inkorporierte Fehler- und Gefahrenmanagement spiegelt sich, arbeitsrechtlich und firmenintern dokumentiert verfasst,

- in der Aufnahme der betrieblichen Ordnungsprinzipien des Kodex in Gänze als integrierender Teil in jeden Dienst- und Arbeitsvertrag, diese ergänzt durch einen Anpassungsvorbehalt zum jeweils geltenden Inhalt des Kodex,
- in einer individuellen Selbstverpflichtung als Anhang zum Dienst- und Arbeitsvertrag für enumerativ aufgezählte Untersagungen bei Wahrnehmung der Position, z. B. politischer oder anderer öffentlicher Tätigkeiten, einbegriffen ein Passus zu straf-, zivil- und arbeitsrechtlichen Auswirkungen für sämtliche dem Stelleninhaber zurechenbare Unregelmäßigkeiten,
- innerhalb einer flächendeckenden Ausstattung mit Stellenbeschreibungen für sämtliche Stelleninhaber

in der Festlegung in jeder Stellenbeschreibung, ob und welche Über- und Unterordnungen, welche eigenverantwortlichen Kernaufgaben und möglichen Delegationsbereiche gelten, ferner in der Benennung einer fachlichen Vertretungsperson, nicht nur zu bloßer Platzhalterschaft, bei Abwesenheit, der Regelung der Fach- und Dienstaufsichtsstrukturen, des Inhalts und Umfangs von Information- und Berichterstattungsrechten und -pflichten, der Meldepflicht zu Überschneidungen oder Kollisionen der Stelle mit anderen Arbeitsbereichen sowie der Anzeigepflicht an die Geschäftsleitung zu offenkundigen Unregelmäßigkeiten im Unternehmen in Bezug auf den Mängelkatalog des Kodex, bezogen auf Wahrnehmungen aus dem eigenen Aufgabenbereich heraus,

- in der Verpflichtung eines jeden Stelleninhabers in seiner Stellenbeschreibung, den definierten Aufgabenbereich nach Wortlaut und Inhalt im Sinne des Unternehmensziels sowie der Förderung des Firmengemeinwohls zu intensivieren,
- im fortlaufenden Verfassen von Aufzeichnungen in Lose-Blatt-Form als summarische Protokollergebnisse aller Geschäftsführer- und anderen strategischen Sitzungen, soweit der Inhalt des Kodex berührt ist, dies als allgemeinverbindliche und jedermann im Betrieb transparente Richtschnur mit Anweisungsscharakter für betroffene Arbeitsbereiche bestimmt, in der Summe das einschlägige Kernstück des auf Spar- und Nützlichkeitsabwägungen der Kommunikation angelegten innerbetrieblichen Berichtswesens,
- in Einzelanweisungen der Geschäftsleitung bei Sonderfällen,
- in einer „Allgemeinen Führungsanweisung“ des Unternehmens als genereller Leitfaden für in jeder Hinsicht korrektes Arbeiten und untadeliges berufliches Auftreten aller Mitarbeiter, u. z. mit ausdrücklichem Bezug auf den Kodexgehalt, wobei die jeweils letztgültige Führungsanweisung integrierter Bestandteil der Dienst- und Arbeitsverträge ist.

IX.

Das Kontrollmanagement gliedert sich in

- die Fachaufsicht und
- die Dienstaufsicht.

Fachaufsicht führt der unmittelbare Vorgesetzte in der hierarchischen Rangordnung. Ausschlaggebend ist die Zuordnung in den betreffenden Stellenbeschreibungen zu den Festlegungen von Über- und Unterordnungen. Erreicht wird eine latent permanente Beaufsichtigung im Über- und Unterstellungskontext während der Zusammenarbeit im Tagesgeschäft.

Dienstaufsicht beinhaltet eine periodisch angelegte Stichprobenkontrolle vereinzelter, situativ ausgewählter Aufgabenpunkte der Stellenbeschreibung, der Erledigung von besonderen Delegationsaufgaben, der Befolgung von Vorgaben aus Handbüchern sowie spezifische Intensivierungsbemühungen des Stelleninhabers für seine angestammte Aufgabenpalette. Dienstaufsicht schließt die ausführliche Erörterung der Prüfergebnisse unter Anhörung

des Geprüften ein. Eine singuläre Totalkontrolle findet in besonders dringlichen Sonderfällen auf Veranlassung der Geschäftsleitung zur Abwendung aktueller Gefahren für das Unternehmen oder der Klärung schwerwiegender Integritätsverstöße einzelner Mitarbeiter statt. Dienstaufsichtskontrolle obliegt, ohne dass eigens eine Innenrevision als Stabsstelle im Unternehmen besteht, einem überstellten Mitarbeiter in der Linie als Delegationsaufgabe zu seinem Kernbereich. Das Firmenorganigramm weist die Dienstaufsichtskonstellationen aus. Ein Fachvorgesetzter darf nicht Prüfer bei Sonderprüfungen sein. Das vermeidet Interessenkollisionen, falls mangelhafte Fachaufsicht Anlass oder Mitursache eines außerplanmäßigen Prüftatbestandes ist.

Prüfungsergebnisse werden in alphabetischer Reihung der Kontrollpunkte archiviert. Jeder Dienstaufsichtsführende ist seinerseits der Dienstaufsicht durch die Geschäftsleitung unterstellt. Das ermöglicht dieser eine zumindest redaktionelle Durchgriffskontrolle in alle Unternehmensbereiche.

X.

Kernstück des Präventivmanagements stellt ein dezidiertes Personalmanagement dar.

a. Oberste Zielsetzung ist die Herausbildung von firmengemäßen (Muster-)Mitarbeitern in Bezug auf ihre fachlichen Voraussetzungen der Stelle sowie die Sicherstellung hinlänglicher charakterlicher Eigenschaften wie Pflichtgefühl, Zuverlässigkeit und Unanfechtbarkeit gegen arbeitsrechtliche und ethische Verstöße.

Zielgruppen neuer Stellen bilden bevorzugt Leute aus eigenen betrieblichen Ressourcen vermöge firmeneigener Ausschreibungen, vor allem für leitende Positionen Personalberatungsfirmen bleiben grundsätzlich außen vor. Es werden nach vorgegebenen Anforderungsmustern für jedwede Stelle intensive Vorstellungsgespräche, grundsätzlich mehrfach, mit Kandidaten geführt. Diese Gespräche obliegen verantwortlich dem künftigen Fachvorgesetzten. Praktische Erwägung ist, dass er eine Fehlbesetzung als Erster zu spüren bekäme. In diesen Gesprächen werden zur Abrundung des Bewerberprofils zusätzliche Ausbildungen und Kenntnisse hinterfragt, auch kulturelle, musische und sportliche Interessen, ferner politische und soziale Betätigungen, letztlich Fremdsprachenkenntnisse zur etwaigen Abordnung im weltweit grenzüberschreitenden Konzern, und sei es zur temporären besseren Einarbeitung im Auslandsbereich. Pluspunkte haben a priori Bewerber, welche familiär oder durch beliebige Gegebenheiten oder Aktivitäten, z. B. in örtlichen Sportklubs, Kulturvereinen, lokalen Mitgliedschaften jeglicher Art auf Dauer ortsgebunden sind. Neben der Heranbildung einer zuverlässigen und dem Unternehmen zugetanen Mitarbeiterschaft – Wir-Gefühl – mit erwünscht ergänzender (Multi-)Kulturverfassung sollen Einarbeitungskosten minimiert und optimale Leistungskontinuität in einem Gemeinschaftsgefüge geschaffen werden. Weibliche Mitarbeiter indes sind nach der fortbestehenden Aufstiegsstruktur im Nachteil für höhere Aufgaben und werden es ohne gesetzliche Vorgaben zur Quotenfrau in Unternehmen dieser Art bleiben.

b. Wert wird auf eine intensive Aus- und periodisch

genau festgelegte Weiterbildung gelegt, präferiert durch firmeninterne Programme, aber auch mittels externer Fachkräfte. Die Auswahl betrifft einerseits beliebige firmen-spezifische Themen, andererseits komplettierende Fragen zur Persönlichkeitsfortbildung, wie Grundregeln guter Gesprächs- und Versammlungsleitung, Führen von Einstellungs- und Kritikgesprächen, Personaleinsatzplanung, Zeitmanagementschulung, Methoden der Stressbeherrschung und Entspannungsübungen am Arbeitsplatz, mit Betonung auf Rechtsfortbildung zu firmenrelevanten Problemstellungen im ordnungspolitischen Vorsorgesinn des Kodex. Kontinuierlich werden somit künftige „Leitende“ herangebildet.

c. Begleitendes Element ist ein ausgeklügeltes Prämiensystem für sämtliche Mitarbeiter, einzeln oder gruppenmäßig ausgerichtet. Außer der Berücksichtigung von gerechter Leistungsabgeltung sollen Prämien einen hohen Motivationsanreiz und fortwährende Innovationsgestimmtheit bewirken. Sie zielen ebenfalls auf die Festigung der Mitarbeiterintegrität ab.

XI.

Mit diesen betriebsspezifischen Organisations-, Kommunikations- und Führungsmustern, in ihren aufaddierten Details

- eines kompakten Personalmanagements für Mitarbeiter mit guten fachlichen Grund- und charakterlichen sowie sozialen Zusatzelementen, Bodenständigkeit als ein gewünschtes Kriterium des generellen Anforderungsprofils,
- einer jedem Mitarbeiter vermittelten Formulierung der Firmenziele durch Einstellungsunterlagen und -gespräche,
- der Absicherung aller Stellen durch Stellenbeschreibungen, wodurch sämtliche Firmenbereiche aufgaben- und zugleich fachaufsichtsmäßig im Blick der Geschäftsleitung sind,
- durch ein kontinuierliches Risikomanagement mittels einer jedermann transparenten Kommunikation des Kodex mit breitem Aufmerksamkeitseffekt zu Schwachstellen, möglichen Einfallstoren für Unregelmäßigkeiten und Sanktionen in Fällen von Übertretungen,
- einer hierdurch pointierten Sensibilisierung jedes einzelnen Mitarbeiters für Gesetzesbeachtung und Lauterkeit seiner Arbeitsgesinnung,
- durch eine ständig wirksame Fachaufsicht und eine lückenlose, in der Kontrolltiefe situativ angepasste Dienstaufsicht,
- ein hierzu kongruentes Ergebnis-, Verbesserungs- und Innovationsmanagement, wobei beliebige Kontrollergebnisse wiederum mögliche Prüfpunkte künftighin sein können,
- letztlich durch eine stets vorbildhafte Selbstdarbietung der Geschäftsleitung nach innen und außen,

ist ein qualifiziertes und effizientes Vorsorge- und Auffangnetz für beliebige sachliche und persönliche Ausreißer auf strafrechtlicher und firmenethischer Ebene geknüpft, das seine Bewährungsprobe als präventives Gefahrenabwehrkonzept für eine hohe fünfstellige Mitarbeiterzahl seit

Jahrzehnten national und grenzübergreifend bei ständig wachsenden unternehmerischen Kennziffern erfolgreich gegen Anfechtungen besteht, zudem wiederholten juristischen Kontrollen von Arbeitsgerichten standhielt.

Ein Unternehmen dieses organisatorischen Zuschnitts und führungsmäßiger Verfassung benötigt keinerlei Korrelat von Compliance. Es ist innerlich und nach außen gezeit aufgestellt, sofern es konsequent nach Gesetz und konzeptioneller Selbstverpflichtungen sowie normierten Eigenstandards agiert. Wenn auch allerletzte Sicherheiten nicht gegeben sein können, den komplett gefestigten moralischen und lautereren Firmenzustand zu schaffen, so sind Ausbrüche aus dem beschriebenen Sicherungskonzept nur unter Aufbietung erheblicher krimineller oder firmenfeindlicher Energie denkbar. Dafür bestehen sodann nach dem firmeninternen Handwerkzeug griffige Einfachheiten in der Analyse und zur gebotenen Ahndung. Vorbeugen ist jedenfalls nach althergebrachter Weisheit stets der bessere und sinnvollere Ansatz, misslichen zeit- und kostenaufwendigen Therapien auszuweichen.

XII.

Kritisch zu behandeln ist die Frage nach dem originären Nutzwert von breitangelegter und kostenvertiefter Compliance, mehr noch dem des artverwandten, noch schwieriger greifbaren Corporate Social Responsibility zu stellen, dieses Prinzip lediglich auf unbestimmt dispositive Anstands- und Wohlverhaltensappelle angelegt. Betrachtet man als nachdenkenswert Paradebeispiele unternehmerischer Untugendhaftigkeit neueste drastische Ausreißer und höchst eigennützigste Geschäftsgepflogenheiten mit weltweiter Raisonance und Missbilligung renommierter Großunternehmen gegenüber Wettbewerb und Kundschaft, so fragt sich, ob sie ohne gebotene Rücksicht auf Haftungsrisiken sowie Ansehensverluste ihre Wertetiketten als blutleere Aushängeschilder oder papierne Feigenblätter missbrauchen.

Mit einer solchen wenig ermutigenden Beschau für schwärmerische Complianceverfechter beantwortet sich eine Präferenzfrage, nämlich auf der einen Seite die Rückbesinnung auf bewährte, sorgsam konzipierte ehrbare kaufmännische Vorsorgeverfasstheiten mit breiter Spannbreite und zielgerichteter Personalführung versus zeit-, organisations- und kostenaufwendige Abwehr- und Aufräumkonzepte andererseits, diese ohne vergleichsweise identische Erfolgsgarantie, von selbst.

Wenn es einen verbindenden Bogen vom Prinzip des „ehrbaren Kaufmanns“ zu Compliance und Corporate Social Responsibility zu schlagen gibt, dann in dem Sinne, dass ersteres Unternehmensgerüst urmuster- und vorbildhaft inspirierende Gestaltungsanleitungen bietet.

RA Dr. jur. Dr. rer.pol. Eberhard Fedtke LL.M.oec. (Köln),
Honorarprofessor an der Universität Braga/Portugal

Hinweis der Redaktion: Das Thema Compliance in der Anwaltskanzlei wird auch im Rahmen der Berliner Anwaltstage diskutiert werden.

VERBOT DER DOPPELTEN TREUHANDTÄTIGKEIT

Ein paar Anmerkungen zur Ergänzung des § 3 Abs. 1 BORA



RA Martin Liebert

Am 05.05.2014 hat die Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer eine Änderung der Berufsordnung in § 3 Abs. 1 BORA beschlossen. Folgende Formulierung wurde als Satz 2 eingefügt und ist mit dem 01.01.2015 auch in Kraft getreten:

„Der Rechtsanwalt darf in einem laufenden Mandat auch keine Vermögenswerte von dem Mandanten und/oder dem Anspruchsgegner zum Zweck der treuhänderischen Verwaltung oder Verwahrung für beide Parteien entgegennehmen.“

KEINE VERSCHÄRFUNG, SONDERN NUR EINE KLARSTELLUNG

In der Begründung des Antrags an die Satzungsversammlung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ansicht des zuständigen Ausschusses durch diesen ergänzenden Satz der § 3 BORA nicht verschärft würde. Vielmehr ginge es darum, die Anwälte für die Problematik zu sensibilisieren und ihnen eine Handreichung zu geben.

§ 3 Abs. 1 BORA findet seine gesetzliche Grundlage in der Bundesrechtsanwaltsordnung, genauer in den Grundpflichten des Rechtsanwalts nach § 43 a Abs. 4 BRAO. Danach darf der Rechtsanwalt keine widerstreitenden Interessen vertreten. Die in § 59 b Abs. 1 und 2 BRAO normierte Satzungsermächtigung für unsere Berufsordnung erlaubt es, einzelne, katalogartig aufgezählte Berufsrechte und -pflichten näher zu regeln. Die Ermächtigung für § 3 Abs. 1 Satz 2 BORA findet sich demnach in § 59 b Satz 2 Nr. 1 e BRAO. Danach darf die Berufsordnung das „Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen“ näher regeln.

Wenn es sich aber bei der Änderung lediglich um eine Klarstellung oder Hilfestellung hinsichtlich einer altbekannten Berufspflicht handeln soll und gerade keine Verschärfung berufsrechtlicher Pflichten bezweckt war, dann wird damit deutlich, dass im Rahmen der doppelten Treuhand einiges im Argen lag. Es lohnt sich also, die neue Regelung als Anlass zu nehmen, um die eigentlich alte Problematik näher zu beleuchten.

FÄLLE DER DOPPELTEN TREUHAND IN DER PRAXIS

Als sogenannte „doppelnützige Treuhand“ ist die treuhänderische Verwaltung als Werkzeug bei Unternehmenstransaktionen und Unternehmenssanierungen bekannt

geworden. Je nach dem verwendeten Modell hält der Treuhänder z. B. Anteile an einem Unternehmen für den Unternehmer selbst und zugleich auch für die darlehensgebende Bank. Wird ein Investor gefunden, der zugleich auch den Interessen der Bank entspricht, dann nimmt der Treuhänder die Übertragung der Geschäftsanteile des Unternehmensinhabers auf den Investor vor. Ein Geschäftsmodell, das sich als überaus lukrativ erwiesen hat und sich daher auch bei Anwälten einer gewissen Beliebtheit erfreut.

Aber auch im kleineren und alltäglicheren Rahmen kommt es regelmäßig zu kritischen Situationen im Zusammenhang mit dem Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen. Etwa dann, wenn der Anwalt Geld vom Gegner seines Mandanten entgegennimmt, das er nur unter besonderen Auflagen an diesen auszahlen soll.

Dem Autor ist es selbst diverse Male insbesondere in baurechtlichen Streitfällen angetragen worden. Der eigene Mandant hat einen Geldanspruch gegen einen Dritten. Aus Sicht des Dritten allerdings muss der Mandant noch bestimmte Voraussetzungen erfüllen, etwa weitere Leistungen erbringen oder Mängel beseitigen, bevor die Zahlung den Mandanten erreichen soll.

Deshalb schlägt der Dritte gerne vor, dass der Rechtsanwalt das Geld auf seinem Treuhandkonto „parken“ möge, verbunden mit der Auflage, dass das Geld nur ausgezahlt werden darf, wenn der eigene Mandant bestimmte Voraussetzungen erfüllt hat. Neben einer derartigen, für das Baurecht typischen Konstellation, kommt eine dergestaltete Abwicklung auch in anderen Rechtsgebieten vor. Regelmäßig, wenn Zug-um-Zug-Leistungen in Rede stehen.

Eine doppelte Treuhand entsteht jedenfalls deutlich schneller, als man gemeinhin annehmen mag. So ist in der Entscheidung des BGH (BGH vom 01.12.1988 – III ZR 151/87) angenommen worden, dass der Anruf des Anwalts bei dem Prozessgegner mit der wahrheitsgemäßen Mitteilung, dass der auf das Anderkonto überwiesene Betrag dem Gläubiger nach Klärung der gegenseitigen Ansprüche zur Verfügung stehe, bereits ausreichend gewesen sei, um eine doppelte Treuhand anzunehmen.

Andererseits hat der BGH aber auch entschieden (BGH vom 12.10.2006 – IX ZR 108/03), dass keine doppelte Treuhand vorliegen soll, wenn der Rechtsanwalt Geld auf sein Anderkonto erhält, dass von einem Dritten in Erfüllung einer mit dem Mandanten getroffenen Vereinbarung geleistet wird. Hier soll es sich lediglich um eine Tätigkeit als Vertreter des Mandanten handeln.

TATBESTANDSMERKMAL DER NEUERUNG

Sieht man sich die Tatbestandsmerkmale des § 3 Abs. 1 Satz 2 BORA genauer an, so sind dies:

- ein laufendes Mandat des Rechtsanwalts
- die Annahme von Vermögenswerten

- vom Mandanten und/oder Gegner
- zum Zweck der treuhänderischen Verwaltung oder Verwahrung für beide Parteien

Unter dem laufenden Mandat ist die berufliche Befassung des Rechtsanwalts mit dem Lebenssachverhalt zu verstehen.

Auch das Tatbestandsmerkmal der Annahme von „Vermögenswerten“ scheint insgesamt wenig Probleme aufzuweisen. Zumindest besteht – soweit ersichtlich – Einigkeit darüber, dass der Begriff der „Vermögenswerte“ weit auszulegen ist. Insbesondere sollen nach der Begründung des Antrags an die satzunggebende Versammlung auch Geschäftsanteile von dem Begriff umfasst sein. Damit ist die typische gesellschaftsrechtliche oder sanierungsrechtliche Konstellation nach dem Willen der Satzungsversammlung hier wohl mit umfasst.

Auch das dritte Tatbestandsmerkmal scheint unproblematisch.

Wesentlich unklarer dagegen ist das vierte Tatbestandsmerkmal – die treuhänderische Verwahrung für beide Parteien. In einer Entscheidung des BGH aus dem Jahre 1988 (BGH vom 01.12.1988 – III ZR 151/87) geht das Gericht wohl davon aus, dass eine doppelte Treuhand bereits dann vorliegt, wenn der Anwalt nicht nur gegenüber einer Partei, sondern auch gegenüber einer anderen Partei Pflichten übernimmt.

STREITSTAND IN DER LITERATUR

Dies wäre eine recht weitreichende Definition der doppelten Treuhand und würde wohl auch die Fälle der sogenannten doppelnützigen Treuhand einschließen. So zumindest *Römermann* (Anwaltsblatt 2015, 34–36), der in seiner Stellungnahme jede doppelte Treuhand als hochproblematisch ansieht. Der Anwalt sei per Definition stets seinem Mandanten verpflichtet, niemandem sonst und erst recht nicht der Gegenseite. Hier gehe es immer um Interessenskollision. Letztendlich ist er zutreffend der Auffassung, dass es eine doppelte Treuhand ohne Interessenskonflikt zwischen eigenem Mandanten und Dritten nicht gibt.

Szalai/Tietze dagegen wollen das Merkmal der treuhänderischen Verwahrung enger auslegen (Anwaltsblatt 2015, 37–43). Nach ihrer Auffassung soll der neu eingefügte Satz 2 des § 3 Abs. 1 BORA nur derartige doppelte Treuhandverhältnisse umfassen, bei denen eine Interessenskollision vorliegt. Dies sei nicht der Fall, wenn die Abrede zur Wahrnehmung der doppelnützigen Treuhand zwischen den Parteien so ausgestattet ist, dass dem Rechtsanwalt keinerlei eigener Ermessens- oder Beurteilungsspielraum bleibt. Wo kein eigenes Ermessen des Anwaltes, da auch keine mögliche Interessenskollision. So lässt sich der Gedankengang vielleicht in aller Kürze zusammenfassen.

Soweit ersichtlich gibt es noch keine obergerichtlichen oder gar höchstgerichtlichen Entscheidungen zum neuen § 3 Abs. 1 Satz 2 BORA. Für die Praxis ergibt sich damit für jeden übernommenen Fall einer doppelten Treuhand ein erhebliches Potential an Unsicherheit und eine nicht zu unterschätzende Haftungsproblematik. Zumal noch darauf hingewiesen werden muss, dass nach Ansicht des BGH im Zweifel der Treuhandvertrag mit allen Rechtsanwältinnen einer Sozietät zustande kommt (BGH vom 08.01.2007 – IX ZR 5/06).

Der Autor neigt daher der strengeren und insoweit auch klareren Auffassung von Römermann zu. Treuhandverhältnisse sollten grundsätzlich nicht in die Hand von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltssozietäten gegeben werden. Oder – direkter formuliert – wir sollten als Anwälte die Hände davon lassen.

FOLGEN EINES VERSTOßES

Die möglichen Konsequenzen eines Verstoßes gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen sind im Übrigen sowohl für den Anwalt als auch für seine Mandanten beträchtlich.

Die Maßnahmen, die das Anwaltsgericht gegenüber dem Kollegen verhängen kann, sind erheblich (z. B. Geldbußen bis zu 25.000,00 EUR oder auch das Verbot in einem Zeitraum von einem bis zu fünf Jahren auf einem bestimmten Rechtsgebiet als Vertreter oder Rechtsbeistand tätig zu werden, vgl. § 114 BRAO). Hinzu kommt die berufsrechtliche Pflicht zur Mandatsniederlegung. Dabei ist der Anwalt verpflichtet, sämtliche betroffene Mandate niederzulegen, nicht nur etwa das zuletzt angenommene.

Unschön sind auch die zivilrechtlichen Folgen. Nach § 628 Abs. 1 Satz 2 BGB verliert der Anwalt seinen Gebührenanspruch, wenn er das Mandat niederlegt bzw. niederlegen muss. Daneben können sich aus § 628 Abs. 2 BGB Schadensersatzforderungen des oder der Mandanten ergeben.

Schlussendlich darf die Strafrechtsnorm des § 356 StGB, der Parteiverrat, nicht vergessen werden. Theoretisch drohen hiernach dem Anwalt bis zu fünf Jahre Haft.

Eingedenk der drohenden Konsequenzen mag jeder Kollege selbst entscheiden, ob die Übernahme von Tätigkeiten im Rahmen einer doppelten Treuhand das Risiko wert sind oder nicht. Dem Autor erscheint es jedenfalls sinnvoller, Mandanten mit derartigem Ansinnen an einen Notar oder Wirtschaftsprüfer zu verweisen. Die Ausgestaltung dieser Berufsbilder ist deutlich besser geeignet, um die wechselseitigen Interessen der Parteien zu berücksichtigen, unser Kerngeschäft als Anwälte ist es nicht.

Martin Liebert, Rechtsanwalt, Rechtsanwaltssozietät Liebert & Röth,

www.liebert-roeth.de

AUS DEM HANDWÖRTERBUCH ZUR DEUTSCHEN RECHTSGESCHICHTE: ANWALT

Das Wort A., ahd. *anawalto*, mhd. *an(e)walt*, das im nd. Sprachgebiet erst seit dem 15. Jh. in hdt. Urk. vorkommt, bezeichnet einen Vertreter beim Ks., den Stellvertreter eines Fürsten, eines Herrn, eines Beamten, eines Geistlichen, dann auch den Vertreter oder Vorstand eines Dorfes, einer Gemeinschaft, schließlich (Belege seit dem 15. Jh.) den privatrechtlichen Vertreter vor Gericht wie außerhalb von Prozessen. Ein Stellvertreter oder Prozessbevollmächtigter heißt auch *muntporo (mompār)*, → Vormund, *advocatus*, → Vogt, *mandatarius*, *nuncius*, *nuncius solemnis*, *responsalis*, *ambassador*, Gewalthaber u.a. und – seit der Rezeption – *procurator*; gern nennen ihn die Urk. in umschreibender Form.

Vertretung eines freien, wehrhaften Mannes im Rechtsstreit kennen die → *Leges barbarorum* nicht. Erste Fälle von Vertretung vor Gericht begegnen im → Fränkischen Reich für privilegierte Personen sowie allg. im königsgewaltigen Verfahren. Grund- und Immunitätsherren und ihre Leute werden von ihren Vögten vertreten. Zum HochMA hin mehren sich die Vertretungsfälle. Nicht nur Bf. und Äbte, auch andere Geistliche lassen sich vor Gericht vertreten. Bei Stadt- und Dorfgemeinden, bei Genossenschaften wird Vertretung durch wenige Personen zur Notwendigkeit. Kinder und Frauen bedürfen ihres Vormunds. Wer zu seinen Jahren, aber noch nicht zu seinen Tagen gekommen ist (12. bis 21. Lebensjahr, → Altersstufen), aber auch, wer über sechzig ist, darf (oder muss sogar) einen Vormund wählen, und es gibt besondere Lagen, in denen sich ein vor Gericht Anwesender eines Vertreters bedienen darf. Dass man Fried- (→ Friedlosigkeit) und Rechtlosen keine Möglichkeit gewährt, einen Prozessvertreter zu bestellen, ist erklärlich. Immer noch kann aber der erwachsene, selbstständige, ehrenhafte Mann keinen Vertreter zum Gericht schicken, wenn er persönlich aus beliebigem Grunde verhindert ist oder wenn er absichtlich fernbleiben möchte. Ausnahmen entwickeln sich für die Fälle von „echter Not und Herrengelot“. Der Bote, der dem Gericht die echte Not des Klägers oder des Verklagten mitteilt (Sinnebote, Notscheider), ist kein Vertreter. Die ma. → Landrechte verhalten sich gegenüber prozessualer Stellvertretung im Prinzip noch ablehnend, und auch die StadtR schreiten nur zögernd voran. Doch das Vertretungsbedürfnis wird immer dringender empfunden, und es wird schließlich zunehmend befriedigt. Die vom fränk. → Königsgewalt ausgehende Entwicklungslinie lässt sich im ma. → Reichshofgericht weiter verfolgen. In der zweiten Hälfte des 15. Jh. ist Parteivertretung als ein Grundelement des Zivilprozessrechts nicht mehr fragwürdig.

Unter den Helfern vor Gericht stehen im 13. bis 15. Jh. jedoch nicht die A. in diesem engeren Sinne, sondern die → Fürsprecher im Vordergrund. Deutlich vermitteln diesen Eindruck die Land-, Stadt- und Prozessrechtsbücher. Der Fürsprecher (Vorredner, auch einfach Redner, *prolocutor*) ist kein Prozessvertreter, sondern er spricht nur an

Stelle der Partei. Ob das gültig bleibt, was er sagt, hängt von der Zustimmung der Partei ab. Seine Tätigkeit setzt die Anwesenheit der Partei voraus. Er ist der Mund der Partei. Selbstverständlich wird bei ihm Rechtskunde erwartet, er muss den Prozessbetrieb beherrschen, muss wissen, wie man sich ausdrückt, wie man die Worte setzt, wie man richtig um ein Urteil bittet. Der ganze Prozessformalismus muss ihm geläufig sein, denn um Gefahr und Risiko, die *vare* (→ Prozessgefahr), auszuschalten oder wenigstens zu mindern, verlangt die Partei nach einem Fürsprecher. Er wird ihr vom Gericht gegeben, doch immer nur für einen Gerichtstag, für eine Verhandlung; er begleitet nicht notwendig einen Prozess als Ganzen. Er ist überhaupt kein spezifischer Parteimann, sondern er ist mit dazu bestimmt, das Recht zu finden, und häufig unterzieht sich einer der Schöffen dieser Aufgabe, indem er vorübergehend die Gerichtsbank verlässt und an die Seite einer Partei tritt. Später bildet sich ein Beruf: Die Fürsprechertätigkeit wird gewerbsmäßig gegen Entgelt ausgeübt.

Neben den A. als bevollmächtigten Prozessvertretern und neben den Fürsprechern als bloßen Wortführern erwähnen die Qu. noch Leute, an deren Bezeichnung sofort zu erkennen ist, dass sie vor Gericht für eine Partei weder mit Vollmacht erscheinen noch auch nur sprechen, sondern dass es sich um Berater und Beobachter handelt, die im Allgemeinen im Hintergrund bleiben oder, wenn sie innerhalb der Schranken neben der Partei oder ihrem Fürsprecher stehen, diese nur flüsternd unterstützen. Es sind Ratgeber, Achtsleute, Horcher, Hörer, Lauscher, Rauer, Warner, Weiser, Anweiser, Wehrer, Bewahrer, Steuerer. Bald mögen Verwandte oder Freunde einer Partei derartigen Dienst leisten, bald rechtserfahrene Fremde. Die Qu. halten diesen Personenkreis ziemlich im Dunkeln, vor allem hinsichtlich Umfang und Herkunft des jur. Wissens.

Der deutschrechtliche Unterschied zwischen dem A. als bevollmächtigtem Prozessvertreter einerseits, Fürsprecher und Ratgeber andererseits trifft in der Rezeptionszeit mit dem aus dem kan. Recht kommenden Gegensatz von *procurator* und *advocatus* zusammen, wobei sich manches überschneidet. Die Vertretung der Partei vor Gericht, die Abgabe und der Empfang aller prozessual bedeutsamen Erklärungen obliegen dem → Prokurator, während dem Advokaten zufällt, eine Partei rechtlich zu beraten, ihren Rechtsstreit geistig zu durchdringen und zu leiten, ihr und ihrem Prokurator die jur. Ausführungen zu liefern, mögen sie ausnahmsweise mündlich vorgetragen oder, wie in → Sachsen, vom Mund in die Feder diktiert oder, wie es sich immer mehr durchsetzt, in Schriftsätzen übergeben werden. Sich voll entfaltende Berufsstände von Prokuratoren und Advokaten beherrschen seit dem ausgehenden 15. Jh. das Feld, wobei in der Prokuratur das bisherige Fürsprecherwesen stark nachwirkt. Beide Berufsbezeichnungen bleiben noch lange Zeit nebeneinander in Gebrauch, und in einigen Schweizer Kantonen behauptet sich überhaupt der „Fürsprech(er)“.

Den funktionellen Unterschied zwischen Prokurator und Advokatur nahm man in Dtl. zunächst ernst. Der KGO 1471 und der RKG 1495 liegt er zugrunde. Aber er begann bereits im Laufe des 16. Jh. zu verschwimmen. Mitunter wurden dabei die ursprünglichen Begriffe in ihr Gegenteil verkehrt, so dass „Advokaten“ vor Gericht auftraten und „Prokuratoren“ Schriftsätze anfertigten. Allmählich verschmolzen beide Kategorien miteinander. Im 18. Jh. gab es, von Sonderbildungen abgesehen, wohl nur noch eine Art von prozessualen Sachwaltern. Man darf sich nicht durch den Sprachgebrauch täuschen lassen. Es war zwar noch von Prokuratoren und von Advokaten die Rede, in ihrer Tätigkeit bestand aber wohl kein nennenswerter Unterschied mehr. In Bayern hießen die Sachwalter an den höheren Gerichten Advokaten, an den niederen Gerichten Prokuratoren (seit 1753). Anders als Dtl. haben Italien, → Frankreich und → England an dem Gegensatz von Prokurator und Advokatur festgehalten.

Im Ablauf von Jh., zudem bei außerordentlicher territorialer Zersplitterung der → Gerichtsverfassung und bei großer Vielfalt im vertikalen Aufbau der Gerichte, mussten sich die speziellen Verhältnisse der Prokuratoren und Advokaten, die Anforderungen an ihre juristischen Fähigkeiten, die Grundsätze für ihre Auswahl, ihre Zulassung und für das Prüfungswesen, ihre spezifischen Ehrenrechte, ihr soziales Ansehen und ihre wirtschaftliche Lage stark differenzieren. Dasselbe gilt für den Inhalt ihrer Arbeit, der von der Gerichtsverfassung und von der Entwicklungsstufe des Prozessrechts abhing, wie für die gesamte Stellung des Sachwalters zum Gericht und für die Disziplinarggerichtsbarkeit über die Anwälte in Verbindung mit der Ausbildung einer eigenen Berufsethik. Die Gesch. der Prokurator und der Advokatur und der aus beiden hervorgegangenen dt. Rechtsanwaltschaft ist reichhaltig, besonders, wenn man den Anteil der Anwälte am Fortgang der Rechtswiss. und ihre polit. Aktivität etwa in den Volksvertretungen vom Frankfurter Parlament (→ Nationalversammlung, deutsche [1848/49]) bis zur → Weimarer Nationalversammlung würdigt.

Die Grenze zwischen Prokuratoren und Advokaten wurde am frühesten am → Reichskammergericht flüssig. Die Advokaten durften sich zwar nicht als Prokuratoren betätigen, die Prokuratoren erhielten jedoch die Erlaubnis, in den von ihnen geführten Prozessen gleichzeitig Advokatenarbeit zu leisten, d.h. Schriftsätze anzufertigen. Beide Gruppen zusammen erwiesen sich als ein ziemlich geschlossener Stand. Ihre juristische Vorbildung war im großen und ganzen gleichmäßig. Auch die Prokuratoren waren Doktoren oder Lizenziaten der Rechte (→ Akademische Grade). Das RKG nahm die Prokuratoren und die Advokaten selbst an. Seit 1500 mussten sich die Prokuratoren, seit 1530 auch die Advokaten einer Prüfung unterziehen, seit 1672 wurde eine vorherige zweijährige praktische Tätigkeit in Kammergerichtssachen gefordert. Später prüfte man nur noch die Advokaten, weil man die Prokuratoren gewöhnlich aus ihrem Kreise wählte; die Advokatur entwickelte sich zur Vorstufe der Prokurator. Verwandtschaftliche Beziehungen fielen stark ins Gewicht. Unter den Prokuratoren wie unter den Advokaten gab es manchen von → Adel, auch von altem Adel, und Bürger-

liche adelte der Ks. Daher zeigte sich kaum ein gesellschaftlicher Abstand zwischen Prokuratoren und Advokaten einerseits und Beisitzern des RKG andererseits. Erst seit dem 17. Jh. änderte sich dies. Die Söhne von Beisitzern mochten nicht mehr Prokuratoren werden, die Töchter solche nicht mehr heiraten. Auf der sozialen Stufe der Assessoren behaupteten sich im Allgemeinen nur diejenigen Prokuratoren, die sich dauernder Beauftragung und fester Besoldung durch einzelne Reichsstände erfreuten und zugleich die Rolle polit. Agenten spielten. Schon der → Schwäbische Bund hatte seit 1500 einen eigenen Prokurator beim RKG unterhalten. Prokuratorzwang bestand zunächst nicht, die Vertretung durch Prokuratoren mit schriftl. Vollmacht, seit der zweiten Hälfte des 16. Jh. auf vorgedrucktem Formular, wurde jedoch die Regel. Bei der Eröffnung arbeiteten am RKG acht Prokuratoren und zwei Advokaten, seit 1570 zählte man meist über 30 Prokuratoren, im 18. Jh. etwa 40 Prokuratoren und 10 bis 20 Advokaten. Während die Stellung der Prokuratoren an hohen landesfürstlichen, besonders an Hofgerichten der der Prokuratoren am RKG ähnlich war, trat der Gegensatz zwischen Prokuratoren und Advokaten im übrigen Bereich der Rechtspflege stärker hervor. Die Advokaten waren rechtsgelehrt, die Prokuratoren gewöhnlich bloß praktisch ausgebildet; im Falle des Stu-



Unsere Seminare im November und Dezember 2016

- 07.11. **Der Nachbarschutz im öffentlichen Bauplanungs- und Bauordnungsrecht**
Dr. Klaus Schaeffer (V. Ri. VGH a.D.),
Dr. Ulrich Stühler (Leiter des Rechtsamts a.D.)
- 18.11. **Neueste Entwicklungen und offene Fragen im einstweiligen Rechtsschutz**
- 25.11. **Flexibilisierung im Kapazitätsrecht**
Jörg Müller (Richter VG) ,
RA Dr. Gerhard Werner
- 28.11. **Aktuelle Fragen und Probleme des Immissionsschutzrechts**
Dr. Robert Keller (Richter BVerwG)
- 05.12. **Aktuelle Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zum Rechtsschutz im Raumordnungs-, Bau- und Umweltrecht**
Helmut Petz (Richter BVerwG)
- 09.12. **Neuerungen im Personalvertretungsrecht des Bundes und der Länder unter bes. Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung**
Dirk Lechtermann (Vors. Richter OVG)

Friedrichstr. 95, 10117 Berlin
Telefon: 030/200 59 777, 030/20 64 92 48
Fax: 030/20 64 92 49 · www.boer.de ; www.boer.eu

diums hatten sie die Universität meist nur kurze Zeit besucht. Von gleichmäßigen Anforderungen an ihre Fähigkeiten konnte zunächst keine Rede sein. Außerhalb des RKG lagen die Anfänge eines juristischen Prüfungswesens für den Sachwalterberuf im 17. Jh. Die geistige Führung behaupteten die Advokaten. Infolgedessen wurde die Prokuratur entweder ausgehöhlt und entwertet, oder die Advokaten ließen sich zu Prokuratoren ernennen, nahmen die Vollmacht auf sich und umgingen die reinen Prokuratoren vollständig. Für die Entw. der Prokuratur und der zur Prokuratur werdenden Advokatur sind Anwaltszwang und Lokalisierung sowie geschlossene Zahl charakteristisch. Neben einem Prokurator noch einen Advokaten anzunehmen, war niemand genötigt, und die reine Advokatur ließ sich auch örtlich kaum binden. Zugelassen wurden die Prokuratoren von dem Gericht, an dem sie tätig sein wollten. Später blieben die Zulassungen vielfach den Obergerichten oder den Justizverwaltungen vorbehalten. So sorgfältig wie die Richter wurden die Sachwalter im Allgemeinen nicht ausgewählt. Den Vorzug genossen, auch in der Advokatur, die Söhne achtbarer und wohlhabender Familien; Kinder anrühiger oder vermögensloser Eltern fanden keinen Zugang. Stellenkauf war häufig. In Hamburg wurde bis 1810 die Stelle eines Gerichtsprokurators an den Meistbietenden versteigert.

In ihrem Inhalt hielt die A.tätigkeit Schritt mit der Entw. des Zivil- und des Strafprozesses. Schr. Prozess, in Zivilsachen anfangs noch mit Positionen und Responsionen, mit Beweisartikeln und Fragstücken (→ Artikelprozess), bedeutete etwas anderes als das spätere mündliche, öffentliche Verfahren, in dem es auf Schlagfertigkeit, Redegewandtheit und präsenten Wissen ankam. Richter des 16. und 17. Jh. waren anders zu behandeln als solche des 18. oder 19. Jh., Berufsrichter anders als Geschworene und Schöffen. Die Sachwalter bedurften einer starken Anpassungsfähigkeit. Die Richter konnten ihnen das Leben sauer machen, zumal im Rahmen ihrer dienstlichen Aufsicht (s. unten). Doch waren auch die Gerichte nicht unverletzbar. Infolgedessen lag es in beider Interesse, mehr oder minder gut miteinander auszukommen. Doch vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen A. und Gericht wurde noch um die Wende vom 18. zum 19. Jh. nicht gern gesehen, man befürchtete Nachteile für die Parteien. Nur langsam setzte sich im 19. Jh. die Vorstellung vom A. als Organ der Rechtspflege durch. Den A.beruf auszuüben war nicht selten unangenehm oder gar gefährlich. Verteidigungen führten in den Bereich des peinlichen Gerichts und des → Henkers. Klagen gegen hohe Standespersonen oder gegen hohe Beamte konnten in früheren Zeiten bei vielfacher Neigung zu Willkür und Gewalttat Gefahr für Leib und Leben eines Sachwalters und für die Sicherheit seiner Familie heraufbeschwören. Dienstliche Verstöße von Prokuratoren und Advokaten zu ahnden, oblag lange Zeit vornehmlich den Gerichten. Die Grenzen waren bis ins 18. Jh. sehr weit gezogen. Die Disziplinargewalt betraf nicht nur das Auftreten des Sachwalters gegenüber dem Gericht und sein Verhalten zu seiner Partei, sondern sie erstreckte sich auf seine gesamte berufliche Tätigkeit bis in die Führung des einzelnen Prozesses. Verwarnung, Entziehung des Ehrenrechts, während der Ver-

handlung zu sitzen, Gebührenkürzung dienten als leichte Disziplinarmittel. Im Vordergrund stand die Geldstrafe. Gefürchtet waren förmliche Verweise; denn sie erfolgten vielfach in demütigender Form während der Sitzung oder wurden öffentlich bekannt gemacht. Über Abbitte, Suspension, Absetzung, Arrest (bis ins 19. Jh. nicht selten) steigerten sich die Strafen bis zur – zumindest angedrohten – Leibesstrafe alter Art. Gegen Ende des 18. Jh. wurden die disziplinarischen Befugnisse der Gerichte eingeeengt, zugleich gestaltete sich die Handhabung der Disziplin milder. Im 19. Jh. ging die Disziplinargewalt auf Anwaltskammern über, nach der Rechtsanwaltsordnung von 1878 in zweiter Instanz auf den Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte beim → Reichsgericht. Der Rechtsanwaltschaft wurde von da an bis in die 90er Jahre des 20. Jh. entscheidender Einfluss auf das eigene Standesrecht eingeräumt.

Wirtschaftlich waren Prokuratoren und Advokaten in erster Linie auf Gebühren angewiesen. Schon im 16. Jh. gab es gewisse einheitliche Grundsätze für ihre Berechnung (Zahl der Termine, Bogenzahl der Schriften). Taxordnungen breiteten sich dann aus; sie haben ihre eigene Geschichte. Einerseits gab es private Honorarabreden und Gebührenüberschreitungen, andererseits willkürliche Herabsetzungen der Honorare durch die Gerichte. Ein einheitliches Bild ergibt sich kaum. Nicht einmal die Prokuratoren und Advokaten des RKG wurden in etwa gleichmäßig wohlhabend; nur die erfolgreichen unter ihnen und auch mancher Prokurator und Advokat an einem Hofgericht haben gut verdient. Wirtschaftlich günstig wirkte für die Anwaltschaft das weit verbreitete Prinzip des *numerus clausus*. Für die barocke Gesellschaft typisch ist das ständige Ringen um Standes- und Ehrenfragen (privilegierter Gerichtsstand, Freiheit von Einquartierung und von Wachdienst). Streit gab es um das Waffentragen, um die Befugnis, während der Gerichtsverhandlung zu sitzen, und um die Anrede „Herr“. Seit etwa Mitte des 17. Jh. ließ das Ansehen des Sachwalterberufs beträchtlich nach, nicht nur am RKG. Eduard Gans plädierte 1839 eindringlich: „In Deutschland ist aber auch [...] alles geschehen, um den Advokatenstand herabzudrücken, ihn in die Fesseln der Disziplin von der einen und der Gunstbezeugungen von der anderen Seite zu schmieden und ihn desjenigen Ansehens und derjenigen Ehre zu berauben, welche das Lebenselement seiner echten Stellung im Staate sind. Die große Masse des Volkes aber, stets der Macht huldigend und die Macht scheuend, hat ihren Spott und Mutwillen dahin getragen, wo ungestraft er hingeschleudert werden konnte, auf die Advokaten, und gleichsam in selbstmörderischer Unvernunft dazu wesentlich mitgewirkt, durch Herabsetzung seiner Vertreter und Verteidiger deren Wirksamkeit bis fast zur Vernichtung zu schmälern. Unzählig sind die Spottnamen, welche den Advokaten gegeben worden sind, und eine Zeitlang war es so arg, dass eine Masse deutscher Pedanten in übermütiger Weisheit die Frage sogar zur öffentlichen Diskussion brachten, ob überhaupt Advokaten in einem wohlgeordneten Staate zu dulden seien.“ In der gesellschaftlichen Rangordnung wurden die Anwälte meist hinter die Richter zurückgestellt. Eine entwürdigende Behandlung erfuhren die Prokuratoren und Advokaten in → Preußen unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II.

(Advokatenmantel). Im Zuge reformierender Maßnahmen wurde parallel dazu zunächst die Prokuratur aufgehoben (1725), dann auch die Advokatur als freier Beruf abgeschafft (1780). Beamtete Assistenzräte und Justizkommissare traten an die Stelle (s. unten). Seit dem Ausgang des 18. Jh. hob sich aber das Ansehen des A.standes wieder. Der Rangunterschied zwischen A. und Richtern glich sich aus, so dass in Preußen in der ersten Hälfte des 19. Jh. Richter (auch solche von Obergerichten) gern in die A.schaft überwechselten und die Übertragung einer Justizkommissarstelle an einen bewährten Richter sogar als Auszeichnung aufgefasst wurde. Die in Preußen 1780/81 eingesetzten, staatlich besoldeten Assistenzräte, die von den Parteien nicht frei gewählt werden konnten, sondern ihnen vom Gericht zugewiesen wurden, hatten als Richtergehilfen die Aufgabe, durch Vernehmung der Parteien den Sachverhalt zu klären und bei der „Instruktion“ des Prozesses mitzuwirken. Die Justizkommissare kamen mit Zivilprozessen kaum in Berührung. Nur vor Beginn durften sie die Parteien beraten, nach Beendigung Zwangsvollstreckungen durchführen, im Prozess selbst aber nicht auftreten. Strafverteidigungen blieben ihnen dagegen überlassen. In der Hauptsache war ihnen die Vertretung in Vormundschafts-, Nachlass- und Grundbuchsachen sowie in sonstigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugedacht. Erst nachdem sich die Einführung der Assistenzräte als Fehlmaßnahme erwiesen hatte, wozu übrigens wenige Jahre genügten, gingen die Aufgaben der Assistenzräte mit auf die Justizkommissare über, die wieder frei wählbare Prozessvertreter wurden; seit 1849 hießen sie „RechtsA.“. Das sachlich selbstständige Notariat (→ Notar) ist häufig mit der Prokuratur oder der Advokatur, später mit der Rechtsanwaltschaft personell verbunden worden. Besonders in Preußen wurde die Personalunion von Justizkommissar (RechtsA.) und Notar typisch.

H. Winterberg, Art. Fürsprecher, HRG I, 11971, 1333-1337; W. Sellert, Art. Prokurator, HRG III, 11984, 2032-2034; A. Cordes, Art. Vorsprecher, HRG V, 11998, 1065-1066; DRW I, 766. – H. Brunner, Die Zulässigkeit der A.schaft im

franz., normann. u. engl. Rechte des MA, ZvglRW 1 (1878), 321 (= Forsch. zur Gesch. des dt. u. franz. Rechtes, 1894, 389); A. Weißler, Gesch. der Rechtsanwaltschaft, 1905 [dazu A. Schultze ZRG GA 27 (1906), 446]; Fr. Kübl Gesch. der österr. Advokatur, 1925; K. S. Bader, Vorsprecher u. Anwalt in den fürstenberg. Gerichtsordnungen u. verwandten RQu., 1931; E. Döhring, Gesch. der dt. Rechtspflege seit 1500, 1953; H. Schlosser Spätma. Zivilprozeß nach bayrischen Quellen. Gerichtsverf. und Rechtsgang, 1971, 159-196; G. Landwehr „Urteilfragen“ und „Urteilfinden“, ZRG GA 96 (1979), 1-37; H. Failenschmid, Anwalt und Fürsprecher nach altwürttemb. und benachbarten RQu., 1981; T. Krach, Jüdische Rechtsanwälte in Preußen. Über die Bedeutung der freien Advokatur und ihre Zerstörung durch den Nationalsozialismus, 1991; Chr. Grahl, Die Abschaffung der Advokatur unter Friedrich dem Großen (= Qu. u. Fgn. z. Recht u. seiner Gesch. 2) 1994; H. Siegrist, Advokat, Bürger und Staat. Sozialgesch. der Rechtsanwälte in Dtl., Italien und der Schweiz (18.-20. Jh.) (= Ius Commune Sonderhefte 80) 1996; K. O. Scherner, Advokaten Revolutionäre Anwälte. Gesch. der Mannheimer A.schaft (= Qu. u. Darst. zur Mannheimer Stadtgesch. 5) 1997; L'assistance dans la résolution des conflits Bd. 4: L'Europe médiévale et moderne (suite) (= Recueils de la Société Jean Bodin pour l'Histoire Comparative des Institutions 65), 1998 [darin die Beiträge zu Dtl., Österr. und der Schweiz von Bühler, Cordes, Weitzel u.a.]; A. Klass, Standes- oder Leistungselite? E. Unters. der Karrieren der Wetzlarer Anwälte des RKG 1693-1806 (= RhistR 260), 2002; A. Baumann, Die Prokuratoren am RKG in Speyer und Wetzlar. – Stand der Forschungen und Forschungsdesiderate, dies. u.a. (Hg.), Reichspersonal. Funktionsträger für Kaiser und Reich (= QFHG 46), 2003, 179-199.

Gerhard Buchda/Albrecht Cordes

aus: Albrecht Cordes u.a. (Hg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Auflage 2004 ff., Band I, 2. Lieferung, Sp. 255-263; zitiert nach HRGdigital, URL: <https://www.hrgdigital.de/id/anwalt/stichwort.html> (10.10.2016)

Urlaub an der Nordsee im Badeort Cuxhaven-Duhnen in dem liebevoll eingerichtetem Apartment Nr. 12 im Haus Seemöwe im Wehrbergsweg 13 (100 m vom Strand)

Sehr zentral gelegenes, kleines 1,5 Raum Appartement. Der Duhner Strand und das ahoi!-Erlebnisbad mit Saunaspaß, sowie das Zentrum befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft (ca. 150 m). Das Appartement Nr. 12 mit Balkon in Süd-West-Lage ist im hinteren Teil des Hauses Seemöwe mit Blick ins Grüne ruhig gelegen. Unsere wohl gemütlichste 1,5 Raum Ferienwohnung direkt in Duhnen. Durch die ruhige Lage ist hier Urlaub zum Entspannen garantiert. Die geschmackvolle Ausstattung lädt Sie ein. Vom Flur aus erreichen Sie das Wohnzimmer mit Einbauküche und das geräumige Duschbad mit WC und großem Fenster.

Exklusiv-Vermietung durch **AVG Gerken Appartementvermietung** · www.gerken-duhnen.de/objekt/seemoewe.html



LESERBRIEF: DAS BEA MUSS GAR NICHTS – INSBESONDERE NICHT „SO SCHNELL WIE MÖGLICH STARTEN“

Eine Antwort auf Ulrich Schellenberg NJW-aktuell 27/2016 Seite 15



RA Axel Fachtan

Eine der wesentlichen Pflichten der Anwältinnen und Anwälte ist die Kanzleipflicht. Es muss ein Kanzleischild erkennen lassen, wo sich eine Kanzlei befindet und es sollte eine (werk-)tägliche Erreichbarkeit der Kanzlei gegeben sein. Dem Anwalt ist nicht vorgeschrieben, dass er ein Telefon, ein Telefax, Zugang zum Internet, eine E-Mail-Adresse, einen Drucker, einen Fotokopierer, einen Taschenrechner oder einen Computer haben muss. Dem Grunde nach darf er – eine leserliche Handschrift vorausgesetzt – seine sämtlichen Schreiben an die Gerichte, Kollegen, Mandanten, Behörden, Gegner handschriftlich absetzen. Die Entscheidung, welche Technik für die Fallbearbeitung Verwendung findet, zeichnet gerade den freien Beruf aus.

Es mag ja zweckmäßig sein, technische Errungenschaften zur täglichen Fallbearbeitung einzusetzen. Aber ohne gesetzliche Ermächtigung darf insoweit niemand zu einem Handeln gezwungen werden. Und der AGH Berlin hat unter dem 6.6.2016 festgestellt, dass es an genau dieser Stelle hapert. Bis zum 31.12.2017 **fehlt** es an einer Ermächtigungsgrundlage für die Einführung des „beA“.

Die BRAK aber, unterstützt von den einzelnen Kammern und wohl auch vom DAV, trommelt seit Jahr und Tag für das „beA“ und erschwerend auch noch für die vorzeitige Einführung ohne Ermächtigungsgrundlage. Und dieses Rechtsverständnis – die BRAK darf und muss in die Grundrechte der in ihr verfassten Anwältinnen und Anwälte ohne Ermächtigungsgrundlage eingreifen – vertritt Kollege Schellenberg auch noch nach der Entscheidung des AGH.

Mir erscheint das blamabel und unwürdig. So blamabel und unwürdig, dass ich mich frage, ob Herr Schellenberg wirklich Präsident des Deutschen Anwaltvereins bleiben soll. Wer den freien Beruf nicht verteidigt, sondern der Entrechtung der freien Berufe das Wort redet, ist aus Sicht des Unterzeichners nicht geeignet, die Interessen der freien Berufe zu vertreten.

Der Hintergrund ist doch wohl, dass eine Seilschaft aus Kreisen der BRAK und des DAV die Dinge rechtlich und wirtschaftlich falsch eingeschätzt hat und falsch angegangen ist. Die Fehlinvestition erreicht nun zwar nicht die Größenordnung des „BER-BBI“. Die wirtschaftliche

Schiefelage der BRAK durch die Fehlinvestition ist aber absehbar. Die erhöhten Umlagen, die uns die Kammern aufgehalst haben, sind ohne Not in den (märkischen) Sand gesetzt worden.

Der Anwaltschaft ist das „beA“ mehrheitlich Schnuppe. Außerhalb der Seilschaften in BRAK und DAV kenne ich kaum jemanden, der es dringend will. Viele sperren sich, vielen ist es einfach nur lästig. Spontanäußerung eines Kollegen vom 30. Juni 2016: „Ich bin dankbar für jeden Tag, an dem ich diesen Sch***dreck nicht habe.“

Und weiter: „Wir werden – wenn wir müssen – für das „beA“ einen alten Laptop verwenden, der keinerlei Netzwerkrechte hat. Denn wir werden uns unser Netzwerk und unseren Server nicht durch Schadsoftware ruinieren lassen.“ Wer mit technischen Anbietern spricht, die nicht von der BRAK abhängig sind, erfährt, dass es gegen sogenannte „Makroviren“, die in den Anhängen von elektronischer Post enthalten sein können, keinen generell wirksamen Schutz gibt. „beA“ ist also der erzwungene Daten-GAU.

Das Grundverständnis, dass eine Körperschaft des öffentlichen Rechts die Grundrechte der in ihr zwangsweise verfassten Mitglieder mit Füßen treten dürfte und deren Berufsausübungsfreiheit und Handlungsfreiheit wertlos wären, ist gerade unter Juristen schlichtweg unerträglich. Wer dieser Erosion des Rechts Vorschub leistet, gehört nicht an die Spitze des Berufsverbandes.

Axel Fachtan, Rechtsanwalt in Fürstenwalde/Spree,
Kanzlei Rechtsanwalt Fachtan Fürstenwalde,
<http://rechtsanwalt-fachtan.net>

DAS BEA STARTET NICHT AM 29.9.2016

Der Anwaltsgerichtshof Berlin hat am 28.9.2016 in einem weiteren Eilverfahren gegen das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) zugunsten der BRAK entschieden. Allerdings kann das beA trotzdem nicht am 29.9.2016 starten. Zwar ist die Rechtsverordnung zum beA in Kraft getreten (s.: <https://digital.anwaltverein.de/de/news/details/rechtsverordnung-zum-bea-in-kraft>). Doch noch muss sich die BRAK an die bereits im Juni erlassenen einstweiligen Anordnungen des AGH Berlin halten. Danach darf die BRAK kein empfangsbereites Postfach für den jeweiligen Antragsteller einrichten. Da eine individuelle Freischaltung des beA in der Konzeption nicht vorgesehen ist, verhindern die einstweiligen Anordnungen den Start des beA insgesamt. Die vollständige Meldung finden Sie auf unserem Angebot digitale-anwaltschaft: <https://digital.anwaltverein.de/de/>.

DAV-Depesche, Nr. 38/16 vom 29.09.2016

LESERBRIEF ZUM BEITRAG „RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG – ANWALTS LIEBLING“ IM BERLINER ANWALTSBLATT, HEFT 7-8/2016



RA Joachim Cornelius-Winkler

Die Ausführungen von Dr. Eberhardt auf dem diesjährigen DAT bedürfen der Kritik:

1. Es trifft nicht zu, dass die zitierte Rechtsprechung des BGH dazu führt, dass Zweckabschlüssen nicht mehr wirksam begegnet werden kann. Es nützt dem Versicherungsnehmer/Mandanten nämlich nichts, Rechtsverstöße des Gegners unter den Tisch fallen zu lassen, die er zur Begründung seines Anspruchs benötigt. Dann erhält er zwar Versicherungsschutz, verliert aber den Prozess, d. h., die vom BGH verlangte Kongruenz zwischen dem Vortrag im Ausgangsverfahren und dem im „Deckungsverfahren“ ist sinnvoll. Problematisch (aus Versichersicht) sind aufgrund anderer BGH-Rechtsprechung lediglich Widerrufs- und Anfechtungsfälle, denen aber mit längeren Wartezeiten bei der „streitauflösenden Willenserklärung“ (§ 4 Abs. 3 a ARB 2010) begegnet werden kann.

2. Es mutet merkwürdig an, dass in der Veranstaltung des DAT anscheinend keinerlei Kritik an der vom Versicherer vermittelten Erstberatung und Mediation geäußert wurde. Beides sind Mittel des „aktiven Schadenmanagements“ und verfolgen nur den Zweck, den Versicherungsnehmer von der Beauftragung eines vom Versicherer unabhängigen (!) Rechtsanwalts abzuhalten. Bei der Mediation hat die RAK Berlin leider vergeblich in einem Unterlassungsverfahren versucht, auf die Verwechslungsgefahr mit der Wahrnehmung rechtlicher Interessen durch Rechtsanwälte hinzuweisen bzw. wurde vom OLG Frankfurt dahingehend beschieden, dass die Versicherer ja in ihren Broschüren auf die Unterschiede hinweisen könnten. Dies ist allerdings nicht gewollt bzw. Eberhardt bezeichnet das Mediationsverfahren ausdrücklich als Alternative (nicht als „Aliud“) zur anwaltlichen Interessenvertretung.

3. Niemand bestreitet, dass eine Mediation in bestimmten – überwiegend allerdings nicht versicherten – Bereichen sinnvoll sein kann. Auch gegen eine gerichtsnahe Mediation unter Beteiligung von Anwälten, welche

die Parteien über ihre Rechte aufklären, ist nichts einzuwenden. Dies ist allerdings nicht die von den Versicherern – teilweise wohl unter Einschaltung eigener Angestellter oder „Scheinselbständiger“ – praktizierte Form der rein telefonischen „Shuttlemediation“, die von Mediatorenverbänden zu Recht kritisiert wird. Um dies zu verdeutlichen: Nach einem Verkehrsunfall hat der Versicherungsnehmer keinen „psychologischen“ Konflikt mit dem Unfallgegner oder dessen Haftpflichtversicherung, sondern möchte schlicht das, was ihm nach Gesetz und Rechtsprechung zusteht. Der Mediator darf den VN aber nicht über seine Rechte aufklären, wohingegen der Sachbearbeiter der gegnerischen Haftpflichtversicherung die Rechtslage beurteilen kann und sofort jedem Vorschlag zustimmen wird, der unter dem eigentlich geschuldeten Betrag liegt. Das geht zugegebenermaßen schneller als die Rechtswahrnehmung durch einen Anwalt, und die Versicherer werben denn auch, ebenso wie bei der telefonischen Erstberatung die unter Qualitätsgesichtspunkten und wegen möglicher Interessenkonflikten zu kritisieren ist, mit der „hohen Kundenzufriedenheit“.

4. Rechtsschutzversicherer sind keine karitativen Anstalten sondern sollen, müssen und dürfen Gewinne machen. Die Probleme sind allerdings teilweise hausgemacht, weil sich die Versicherungsprämie und grundsätzlich auch der Leistungsumfang nicht an den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Versicherungsnehmers orientieren, obwohl sich diese in praktisch allen Bereichen direkt auf den Gegenstandswert bzw. die Gebührenhöhe auswirken. Auch gegen einen Basisrechtsschutz mit echter Rechtswahrnehmung durch unabhängige Anwälte und Mehrleistungen nur gegen Mehrprämie ist nichts einzuwenden. Die Anwaltschaft würde dies ihren Mandanten sicher besser vermitteln können, als immer neue Ausschlussklauseln, eine „hartleibige Regulierungspraxis“ und Qualitätsverschlechterungen und Interessenkonflikte durch Maßnahmen des „aktiven Schadenmanagements“.

Der Autor hat zur Thematik mehrere juristische Aufsätze verfasst (u. a. SVR 2013, 201; NJW 2013, 3060 und VersR 2015, 1476) und ist Mitglied des Ausschusses Rechtsschutzversicherung der RAK Berlin und des Ausschusses Versicherungsrecht der BRAK bin. Dieser Leserbrief gibt seine private Meinung wieder.

Joachim Cornelius-Winkler, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Versicherungsrecht,

Kanzlei Joachim Cornelius-Winkler, www.cornelius-winkler.de

RUDOLF VON GNEIST (1816–1895) – FREIE ADVOKATUR UND SELFGOVERNMENT



Ralf Oberndörfer

„Überdies war es im absoluten Staate sicherer, seinen Unmut an dem patentirten Gewerbe, als an der Obrigkeit auszulassen.“ Diese kleine Spitze findet sich in der Publikation *Freie Advocatur*¹ aus dem Jahr 1867, verfasst von Rudolf von Gneist. Das „patentirte Gewerbe“, das waren die Advokaten, der absolute Staat war das Königreich Preußen unter Friedrich II. im Jahr 1781.

Rudolf von Gneist war kein Rechtsanwalt. Aber seine Streitschrift für eine professionelle Rechtsberatung ohne staatliche Kontrolle, insbesondere im Bereich des Verwaltungsrechts, war ein wichtiger Schritt auf dem Weg zum modernen Rechtsanwalt.

Gneist wurde am 13. August 1816 in Berlin geboren. Bereits mit 17 Jahren studierte er Jura an der Universität seiner Heimatstadt. Ob er dabei wirklich „zu Füßen Savignys“ saß, wie Julius Hatschek in seinem Beitrag über Gneist in der Allgemeinen Deutschen Biographie schrieb, mag man bezweifeln, wenn man die steilen Bänke in den alten Hörsälen der Humboldt-Universität vor Augen hat. Jedenfalls wurde Gneist 1844 nach Promotion und Hilfsrichtertätigkeit etatmäßiger, außerordentlicher Professor an der Berliner Universität: verbeamtet, aber ohne eigenen Lehrstuhl².

Vier Jahre später war er Angehöriger der Bürgerwehr, die in der Revolution von 1848 am 14. Juni den Sturm auf das Zeughaus (heute Deutsches Historisches Museum) niederschlug. Seine Erinnerungen an die Revolution von 1848, *Berliner Zustände*³, die er ein Jahr später veröffentlichte, beginnen mit dem Satz: „Die Revolution vom 18. März hat außer manchem Bekannten, welches der Geschichte angehört, auch etwas Neues geschaffen, welches der Geschichte nicht angehört, – eine neue Stadtverordnetenversammlung in Berlin.“ Gneist war insgesamt mehr als 20 Jahre gewählter Vertreter im Kommunalparlament, ebenso war er Mitglied des Preußischen Landtags und des Reichstags. 1858 wurde er ordentlicher Professor, 1888 in den Adelsstand erhoben. Zwischen 1868 und 1893 war er zwölfmal Präsident des Deutschen Juristentags, öfter als jeder andere, der dieses Amt innehatte. Gneist war ein

Nationalliberaler, aber keiner aus der völkischen Richtung. Wenige Jahre vor seinem Tod gründete er 1890 mit Theodor Mommsen, Robert Bosch und anderen den *Vererein zur Abwehr des Antisemitismus*. Sein Denken war stark beeinflusst von seinen Erfahrungen mit dem politischen System Englands, zu dem er über vier Jahrzehnte publizierte⁴.

Der zentrale Begriff bei Gneist ist das *Selfgovernment*. Gewaltenteilung kann nur funktionieren, wenn die Bürger – in Gneists Vorstellung vor allem Besitzbürger und Adelige mit ausgeprägtem Gemeinsinn – kompetent sind. Konflikte können nur konstruktiv geführt werden, wenn sie als solche begriffen werden. Das führt zurück zu Friedrich II.

Artikel VII im Vorbericht zum *Corpus Iuris Fridericianum*, der neuen preußischen Zivilprozeßordnung des Jahres 1781, legte fest: „Die bisherigen Advokaten sind aus den obigen Gründen gänzlich abgeschafft.“

Diese Gründe finden sich in einer königlichen Kabinettsorder aus dem Jahr 1781. „Es ist wider die Natur der Sache“, so Friedrich II., „daß die Parteien mit ihren Klagen und Beschwerden von dem Richter nicht selber gehört werden, sondern ihre Nothdurft durch gedungene Advocaten vorstellen sollen.“⁵ Gedungen war damals jeder, der bezahlt wurde, Nothdurft war das Wort für Existenz(-Minimum) oder Notlage. Bei der Kritik an der Unterwanderung des Mündlichkeitsprinzips war Gneist ganz beim König. Für ihn war das ein Symptom der Entmündigung der Bürger – im 18. Jahrhundert noch Untertanen – durch den übermächtigen preußischen Beamtenapparat. Für die saftigen Vorwürfe gegen die Advocaten, die von Friedrich allein für die überlangen Prozesse verantwortlich gemacht wurden, hatte Gneist kein Verständnis. In *Freie Advocatur* schrieb er: „Ein unbefangeneres Urtheil [als das von Friedrich II. R.O.] erkennt heute wohl an, dass die Schuld nicht an den Advocaten allein lag, dass die Gebrechen des schriftlichen geheimen Prozesses, die allgemeine Gewöhnung an Staatsbevormundung, der Mangel an Selbständigkeit und Selbstthätigkeit am meisten in den besitzenden Klassen die vielfach vertheilte Schuld trug.“⁶

Ersetzt wurden die Advokaten durch *Assistenzräte*. Diese verbeamteten und vom Staat besoldeten Rechtsbeistände sollten beim *Factum*, der Beweisaufnahme, – wo die Advokaten angeblich hemmungslos verschleppten – das Gericht unterstützen, die Parteien trugen selbst vor. Bei der Klärung der Rechtsfragen sollten die Assistenzräte dem Kläger oder Beklagten beistehen. Gneist hielt diese Hybridkonstruktion für abwegig. 1793 wurden die Assistenzräte mit der Allgemeinen Gerichtsordnung für

¹ Als Digitalisat vorhanden auf der Website des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte (MPIER) unter: <http://tinyurl.com/zhz44pl>.

² Allgemeine Deutsche Biographie (Julius Hatschek), Rudolf von Gneist, https://de.wikisource.org/wiki/ADB:Gneist,_Rudolf_von, Julius Hatschek (1872–1926) war Staatsrechtler in Göttingen.

³ Als Google-PDF vorhanden unter: <http://tinyurl.com/gqjbbh7>.

⁴ Adel und Ritterschaft (1853), als Google-PDF unter: <http://tinyurl.com/z9a8xux>; Englische Verfassungsgeschichte (1882), als Google-PDF unter: <http://tinyurl.com/gpgwcw6>.

⁵ Zitiert nach von Gneist, *Freie Advocatur*, S. 3.

Foto: UB der HU zu Berlin, Porträtsammlung: Rudolf von Gneist (1893, Fotograf: W. Höffert)



Rudolf von Gneist

die Preußischen Staaten des neuen Königs Friedrich Wilhelm II. wieder abgeschafft. An ihre Stelle traten die *Jus-tiz-Kommissare und Notare*, aus Sicht von Gneist eine kosmetische Maßnahme.

Mehr als 70 Jahre später, als *Freie Advokatur* erschien, gab es immer noch keine vom Staat unabhängige Rechtsberatung. Für Gneist war sie eine unverzichtbare Voraussetzung des Selfgovernments, des „constitutionellen Verfassungswesens“ ebenso wie der „Selbständigkeit des Staatsbürgerthums“. ⁷ Nur der Bürger, der sich gegenüber den Behörden selbst vertreten konnte, war souverän. „Das ganze Gebiet der Verwaltung aber, d.h. des öffentlichen Rechts, ist grundsätzlich und gewohnheitsmäßig der Quacksalberei und der Winkelconsulenz preisgegeben.“ ⁸ Damit meinte Gneist das Desinteresse der ausgebildeten

Juristen am Verwaltungsrecht ebenso wie das Halbwissen der vermeintlich gebildeten Stände in juristischen Alltagsfragen, zum Beispiel des Polizeirechts. Um aus „Zuständen, in denen der Beamte das lebendige Gesetz ist“ ⁹ herauszukommen, brauchte es Regeln für den Streit zwischen Verwaltung und Bürger ebenso wie eine Professionalisierung und Vereinheitlichung der Ausbildung für rechtsberatende Berufe. Gneist lebte lange genug, um diese zwei Ziele seines justizpolitischen Programms zu erleben. 1875 führte Preußen eine Verwaltungsgerichtsbarkeit ein. ¹⁰ 1878 wurde der Rechtsanwalt als Marke und Standard normativ geschaffen und abgesichert. Um die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ zu tragen, war es laut §1 Rechtsanwaltsordnung ¹¹ zwingend vorgeschrieben, die Befähigung zum Richteramt zu besitzen. Diese Akzessorietät des Anwaltsberufs vom Ideal des eigentlichen, des staatlichen Juristen, war eine deutsche Besonderheit, hatte aber mit den gegängelten Assistenzräten nichts mehr zu tun. Rechtsanwaltskammern als Organisationsrahmen für berufliches Selfgovernment, Standesrecht und eine Berufsgerichtsbarkeit sorgten für ein hohes Maß an Unabhängigkeit. So ist es heute wieder. Gneist starb am 22. Juli 1895 in Berlin. Sein Grab liegt auf dem St.-Matthäus-Kirchhof in Schöneberg. Die Rudolf-von-Gneist-Straße befindet sich in der Nähe vom Potsdamer Platz beim Berlinale Palast.

Ralf Oberndörfer, freiberuflicher Rechtshistoriker, <http://histox.de>,

Vorsitzender des Forum Justizgeschichte e. V.,

www.forumjustizgeschichte.de

6 Gneist, *Freie Advokatur*, S. 4.

7 Gneist, *Freie Advokatur*, S. 70.

8 Gneist, *Freie Advokatur*, S. 71.

9 Gneist, *Freie Advokatur*, S. 71.

10 Die erste Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde 1863 in Baden eingeführt.

11 RGBl. 1878, S. 177 ff., <https://de.wikisource.org/wiki/Rechtsanwaltsordnung>.

4000 Berliner Bau-Ingenieure suchen einen Rechtsanwalt.

Die Chance für Sie!

Nutzen Sie die Gelegenheit, in der Zeitschrift für die im Bauwesen
tätigen Ingenieure „**Baukammer Berlin**“ mit einer Anzeige
auf Ihre Kanzlei aufmerksam zu machen.

Anzeigenschluss für Heft 4/2016 ist am 25. November 2016

CB-Verlag Carl Boldt

Baseler Straße 80 · 12205 Berlin · Telefon (030) 833 70 87 · E-Mail: cb-verlag@t-online.de

WIE RECHNE ICH AB, WENN IN EINEM GERICHTSVERFAHREN EIN ANDERES MIT ERLEDIGT/VERGLICHEN WIRD?



RA Thomas Röth

RENOFA
Sabine Czaja

SACHVERHALT AUS DER EIGENEN PRAXIS VOR KURZEM

Es gab eine Kündigungsschutzklage vor dem Arbeitsgericht Potsdam, die mittlerweile in der Berufung vor dem LAG Berlin-Brandenburg (**Einbeziehungsverfahren**) verhandelt wird. Des Weiteren gab es ein Jahr später eine weitere vorsorgliche Kündigung, gegen die Kündigungsschutzklage beim Arbeitsgericht eingereicht wurde (**einbezogenes Verfahren**). Das Verfahren vor dem Arbeitsgericht Potsdam wurde wegen Vorgreiflichkeit ausgesetzt (wenn die alte Kündigung wirksam gewesen sein sollte, müsste die ein Jahr später ausgesprochene nicht mehr geprüft werden), also keinen Termin vor dem Arbeitsgericht Potsdam, sondern nur die Einreichung der Klage. Dann gibt es einen Termin vor dem Landesarbeitsgericht im o. a. Verfahren, in welchem ein endgültiger Vergleich erzielt wird. In diesem Vergleich wird auch das Verfahren vor dem Arbeitsgericht Potsdam beendet und es wird ein bisher überhaupt nicht rechtshängiger Streitgegenstand, nämlich ein Zeugnis, mit verglichen.

Wir haben also folgende Gegenstände/Streitwerte:

1. vor dem LAG reiner Kündigungsschutzklagenstreitwert (durchschnittliches Vierteljahresgehalt) angenommen 16.500,00 EUR
2. Streitwert der rechtshängigen Gegenstände vor dem Arbeitsgericht Potsdam (Vierteljahresgehalt) 16.500,00 EUR
3. vor dem LAG mit verglichener nicht rechtshängiger Streitgegenstand über ein Zeugnis (1 Monatsgehalt) 5.500,00 EUR

Wie ist nun abzurechnen nach RVG?

EXKURS

Für mitverglichene nichtrechtshängige Gegenstände, die überhaupt bei gar keinem Gericht rechtshängig sind (im Beispiel das Zeugnis), ist die Abrechnung einigermaßen einfach:

Je nach Instanz, in der der Vergleich geschlossen wird:

I. Instanz

1,3 Verfahrensgebühr über den Streitgegenstand gem.

Nr. 3100 VV RVG

0,8 Verfahrensgebühr über den nicht rechtshängigen Streitgegenstand gem. Nr. 3101 VV RVG

Kappungsgrenze nach § 15 III RVG in Höhe von 1,3 über den Gesamtstreitwert (nichtrechtshängig und rechtshängig)

1,2 Terminsgebühr über den Gesamtstreitwert gem. Nr. 3104 VV RVG

1,0 Einigungsgebühr über den rechtshängigen Streitwert gem. Nr. 1003 VV RVG

1,5 Einigungsgebühr über den nicht rechtshängigen Streitwert Nr. 1000 VV RVG

Kappungsgrenze nach § 15 III RVG in Höhe von 1,5 über den Gesamtstreitwert (nichtrechtshängig und rechtshängig)

Entgeltpauschale und Umsatzsteuer (7002 und 7008) bleiben hier, da unnötig, weg.

oder

II. Instanz

1,6 Verfahrensgebühr über den rechtshängigen Streitgegenstand gem. Nr. 3200 VV RVG

1,1 Verfahrensgebühr über den nicht rechtshängigen Streitgegenstand 3201, 3200 VV RVG

Kappungsgrenze nach § 15 III RVG in Höhe von 1,6 über den Gesamtstreitwert (nichtrechtshängig und rechtshängig)

1,2 Terminsgebühr über den Gesamtstreitwert gem. Nr. 3202 VV RVG

1,3 Einigungsgebühr über den rechtshängigen Streitgegenstand gem. Nr. 1004 VV RVG

1,5 Einigungsgebühr über den nicht rechtshängigen Streitgegenstand gem. Nr. 1000 VV RVG

Kappungsgrenze nach § 15 III RVG in Höhe von 1,5 über den Gesamtstreitwert (nichtrechtshängig und rechtshängig)

*Wie ist das aber nun mit **mitverglichenen in anderen Verfahren rechtshängigen Ansprüchen** (in diesem Fall die weitere Kündigung vor dem Arbeitsgericht Potsdam – einbezogenes Verfahren)?*

Das RVG geht davon aus, dass man bei Mitvergleich anderweitig rechtshängiger Ansprüche in einer Angelegenheit tätig wird. Nur wenn der Rechtsanwalt in der anderen (mitverglichenen) Angelegenheit gebührenrechtlich tätig wurde, handelt es sich um eine zweite Angelegenheit, so dass dem Rechtsanwalt diese Gebühren zusätzlich zustehen. Nach dem Gesetz entsteht allerdings nur eine neue Verfahrensgebühr, weshalb eine Anrechnung auf bereits verdiente (anderweitige rechtshängige) Gebühren vorzunehmen ist.

ZUR VERFAHRENSGEBÜHR

Die Nummer 3101 VV RVG und dort der Absatz 1 sagt Fol-

gendes:

„Soweit in den Fällen der Nummer 2 der sich nach § 15 Abs. 3 RVG ergebende Gesamtbetrag der Verfahrensgebühren die Gebühr 3100 VV RVG übersteigt, wird der übersteigende Betrag auf eine Verfahrensgebühr angerechnet, die wegen derselben Angelegenheit in einer anderen Angelegenheit entsteht.“

VV RVG Nr. 3201 sagt im Absatz vor dem zweiten Absatz Folgendes:

„Soweit in den Fällen der Nummer 2, der sich nach § 15 Abs. III RVG ergebene Gesamtbetrag der Verfahrensgebühren die Gebühr 3200 VV RVG übersteigt, wird der übersteigende Betrag auf eine Verfahrensgebühr angerechnet, die wegen desselben Gegenstandes in einer anderen Angelegenheit entsteht.“

Gemeint ist damit, dass von einer Verfahrensgebühr, die ich z. B. durch Einreichung der Kündigungsschutzklage beim Arbeitsgericht Potsdam verdient habe, wegen der Einbeziehung und Mitberechnung im Einbeziehungsverfahren etwas in Abzug gebracht werden muss.

Wie der Abzug genau zu ermitteln ist, zeigt die kommentierte Tabelle unten anhand des o. a. Beispiels.

Im Einbeziehungsverfahren (in diesem Fall das Berufungsverfahren vor dem LAG Berlin – Brandenburg) entsteht wie gewohnt eine 1,6 Verfahrensgebühr nach den **in diesem Verfahren** rechtshängigen Ansprüchen (GW: 16.5000 EUR) und eine 1,1 Differenzverfahrensgebühr nach den **mitvergleichenen, in diesem Verfahren nicht rechtshängigen** Ansprüchen (hier die weitere Kündigung vor dem Arbeitsgericht Potsdam = GW 16.500 EUR und das Zeugnis = 5.500 EUR, gesamt demnach 22.000 EUR). Ein Abgleich nach § 15 III RVG (max. 1,6 aus 38.500 EUR) hat zu erfolgen.

Die Verfahrensgebühr des einbezogenen Verfahrens (hier vor dem Arbeitsgericht Berlin) muss hingegen wie folgt reduziert werden:

1. Zunächst wird die Verfahrensgebühr des Einbeziehungsverfahrens ohne den einbezogenen Anspruch berechnet (im Fall also 1,6 nach 16.500 EUR).

2. Sodann sind die Verfahrensgebühr (1,6 nach 16.500 EUR) und die Differenzverfahrensgebühr (1,1 nach 16.500 EUR) des Einbeziehungsverfahrens mit den einbezogenen Anspruch zu berechnen, jedoch nur insoweit, als der Anspruch bei einem anderen Gericht rechtshängig ist. (Im Fall bleibt das Zeugnis also bei dieser Berechnung außen vor.) Ein Abgleich nach § 15 III RVG nach dem theoretischen Gesamtgegenstandswert ohne Zeugnis (max. 1,6 aus 33.000 EUR) hat zu erfolgen.

3. Die Differenz aus 1. und 2. wird letztendlich auf die Verfahrensgebühr des einbezogenen Verfahrens angerechnet.

(Beispiel dazu unten).

ZUR TERMINSGEBÜHR

Sofern im einbezogenen Verfahren kein Termin stattfand, ist dies unproblematisch: 1,2 Terminsgebühr über den gesamten Vergleichsstreitwert. Sofern ein Termin stattgefunden hat im einbezogenen Verfahren, ist wie bei der Verfahrensgebühr vorzugehen: Terminsgebühr für den rechtshängigen Streitwert im Einbeziehungsverfahren,

Differenz zur Kappungsgebühr (wenn diese einschlägig ist und nicht die Addition) und diese Differenz abziehen von der Terminsgebühr im Einbeziehungsverfahren.

ZUR EINIGUNGSGBÜHR

Hier gibt es die Gebührennummern 1000 VV RVG (bisher nicht rechtshängiger Streitgegenstand) 1,5;

1003 VV RVG (rechtshängige Streitgegenstände in der I. Instanz) 1,0;

1004 VV RVG (Einigungsgebühr über rechtshängige Streitgegenstände im Berufungs- oder Revisionsverfahren) 1,3

Für unser Beispiel

Einigungsgebühr über die im LAG-Verfahren rechtshängigen Streitgegenstände 1,3

Einigungsgebühr über die Streitgegenstände aus dem Verfahren vor dem Arbeitsgericht Potsdam: 1,0

Einigungsgebühr über den nichtrechtshängigen Streitgegenstand Zeugnis: 1,5

Kappungsgrenze gem. § 15 III RVG (1,5 Gebühr über den Gesamtstreitwert)

Nun unsere kommentierte Rechnung nach Recherche zum oben angegebenen Sachverhalt:

Streitwerte: 16.500 EUR LAG (rechtshängig), 16.500 EUR ArbG Potsdam (rechtshängig), 5.500 EUR nicht rechtshängig beim LAG mitvergleichen (Zeugnis)

1,6 VG 3200 nach 16500	1113,60 EUR
1,1 VG 3201 nach 22000	
(SW I. Instanz ArbG P.	
+ n.r. SW II. Instanz)	816,20 EUR
Summe VG	1929,80 EUR

1,6 aus 38.500 EUR
= 1.620,80, d. h.

Kappung gem. § 15 III RVG -309,00 EUR 1620,80

Damit ist aus der Sicht des Berufungsverfahrens alles, also rechts- und nicht rechtshängig, in einem ersten Zugriff an Verfahrensgebühren abgerechnet. Die nichtrechtshängigen Ansprüche sind damit hinsichtlich der Verfahrensgebühr erledigt.

Jetzt muss in einem weiteren Schritt noch hinsichtlich der rechtshängigen Ansprüche weiter geprüft werden. Die Verfahrensgebühr im Einbeziehungsverfahren wurde ja durch Einreichen der Klage verdient. Sie muss berücksichtigt werden, jetzt gilt (s. den Text oben) VV RVG Nr. 3201 letzter Absatz vor (2). Dieser bestimmt, dass anzurechnen ist, d. h., die im Berufungsverfahren verdiente Gesamtgebühr ist mit der Verfahrensgebühr im Berufungsverfahren ohne Einbeziehung zu vergleichen und die Differenz ist von der Verfahrensgebühr im Einbeziehungsverfahren abzuziehen. Konkret: Es wird also zunächst die Verfahrensgebühr aus dem Berufungsverfahren ohne den einbezogenen Anspruch (und ohne den nichtrechtshängigen) errechnet (= 1,6 aus 16.500 EUR: LAG, also 1.113,60 EUR). Dann wird die Verfahrensgebühr inkl. des einbezogenen Verfahrens unter Beachtung des 15 III RVG ermittelt (= 1,6 aus 16.500 und 1,1 aus 16.500 wegen 15 III ergibt das 1.500,80 EUR). Die Differenz zwischen 1.113,60 EUR und 1500,80 EUR wird von der 1,3 Verfahrensgebühr aus dem ArbG-Verfahren abgezogen

KANZLEI & RENO

(also 1,3 von 16500 = 904,80 – 387,20 = 517,60 EUR). Also:
 1,6 aus 16500 1.113,60 EUR
 1,1 aus 16500 765,60 EUR
 Summe 1.879,20 EUR
 1,6 aus 33000, d.h. 1.500,80 EUR
 Kappung gem. 15 III -387,80 EUR 1.500,80
 1,3 VG 3100 nach 16500
 (ArbG Potsdam) 904,80 EUR
 Davon Abzug in Höhe von
 387,20 (= 1.500,80 – 1.113,60) -387,20 EUR 517,60
 Die Terminsgebühr wird aus dem gesamten Streitwert
 genommen.

1,2 TG aus 38500 1.215,60 EUR 1.215,60
 Die Einigungsgebühr wird wie gehabt berechnet:
 rechtshängiger Anspruch I. Instanz (einbezogenes Ver-
 fahren) 1,0 gem. 1003 VV RVG, rechtshängiger Anspruch
 II. Instanz (Einbeziehungsverfahren) 1,3 gem. Nr. 1004 VV
 RVG und nichtrechtshängiger mitverglicherer Anspruch
 (Zeugnis) in diesem Fall in der II. Instanz (Einbezie-
 hungsverfahren) 1,5 gem. Nr. 1000 VV RVG. Nunmehr
 muss die Kappung gem. § 15 III geprüft werden. Das
 heißt, die Summe aus den drei einzelnen Einigungsge-
 bühren wird verglichen mit der höchsten Gebühr (in die-
 sem Fall 1,5) aus dem Gesamtstreitwert (in diesem Fall
 38.500,00 EUR). Ist die Summe aus den einzelnen Eini-
 gungsgebühren höher als die höchste Einigungsgebühr
 aus dem Gesamtstreitwert so wird die Differenz von der
 Summe aus den drei Einzelstreitwerten abgezogen.

Die Berechnung lautet also wie folgt:

1,5 EG aus 5.500 531,00 EUR
 1,0 EG aus 16500 696,00 EUR
 1,3 EG aus 16500 904,80 EUR
 Summe 2.131,80 EUR
 1,5 aus 38500, d.h. 1.519,50 EUR
 Kappung gem. 15 III RVG -612,30 EUR 1.519,50
 7002 PuTP I. Instanz
 (einbezogenes Verf.) 20,00 EUR 20,00
 7002 PuTP II. Instanz

(Einbeziehungsverfahren) 20,00 EUR 20,00
 Netto 4.793,50
 19 % USt 910,76
 Brutto 5.704,26

Fazit: Die Termins- und Einigungsgebühren sind ein-
 fach zu berechnen. Problematisch wird es bei der Verfah-
 rensgebühr. Dazu – für nicht- bzw. anderweitig
 rechtshängige Streitgegenstände – bei einem Vergleich in
 der zweiten Instanz der oben aufgezeigte Zweischritt.

Insgesamt also folgende Rechnung:

1,6 aus 16500 1113,60 EUR
 1,1 aus 16500 765,60 EUR
 Summe 1879,20 EUR
 1,6 aus 33000, d. h. 1500,80 EUR
Kappung gem. 15 III -387,80 EUR 1500,80
1,3 VG 3100 nach 16500
(ArbG Potsdam) 904,80 EUR
Davon Abzug iHv 387,20
(= 1500,80 – 1113,60) -387,20 EUR 517,60
1,2 TG aus 38500 1215,60 EUR 1215,60
 1,5 EG aus 5500 531,00 EUR
 1,0 EG aus 16500 696,00 EUR
 1,3 EG aus 16500 904,80 EUR
Summe 2131,80 EUR
 1,5 aus 38500, d. h. 1519,50 EUR
Kappung gem. 15 III RVG -612,30 EUR 1519,50
 7002 PuTP I. Instanz
 (einbezogenes Verf.) 20,00 EUR 20,00
 7002 PuTP II. Instanz
 (Einbeziehungsverfahren) 20,00 EUR 20,00
Netto 4793,50
 19 % USt 910,76
Brutto 5704,26

Sabine Czaja, RENOFA, und Thomas Röth, Rechtsanwältin,
 Kanzlei Liebert & Röth, www.liebert-roeth.de,
 mit Dank an den Rechtsfachwirt Michael Brunner

REDEN WIR ÜBER JUTTA LIMBACH!



RA Dr. Reni Maltschew

Anwälte reden viel und oft über Richterinnen und Richter. Wie war die Verhandlungsleitung? War der Berichterstatter gut vorbereitet? Muss denn unbedingt früh morgens terminiert werden, wenn klar ist, dass die Anwälte von auswärts anreisen? Warum ist Richter R. jetzt ausgerechnet für dieses und nicht für ein anderes Rechtsgebiet zuständig? Wenn in den vergangenen Wochen aus Anlass ihres Todes von der (ersten und bislang einzigen) Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts, Frau Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Jutta Limbach, die Rede war, ging es nie um so profane Dinge.

Den wenigsten Anwälten dürfte es vergönnt gewesen sein, Jutta Limbach zwischen 1994 und 2002 in roter Robe in Karlsruhe zu erleben. Die Latte für die Zulässigkeit von Anträgen beim Bundesverfassungsgericht hängt bekanntlich hoch. Aber auch diejenigen, die sie nicht persönlich



Foto: BPA, B 145 Bild-00013882 / Arne Schambeck

Jutta Limbach

bei Gericht erleben konnten, haben Bilder von ihr im Kopf: Jutta Limbach am Pult, dozierend in der Freien Universität. Jutta Limbach bei ihrer Ernennung zur Justizsenatorin an der Seite von Walter Momper. Jutta Limbach, wie sie die „Mauer-Schützen-Entscheidung“ ihres 2. Senats verkündet, wie sie erklärt, dass Tötungen an der ehemaligen deutsch-deutschen Grenze bestraft werden können, obwohl sie in der DDR nicht bestraft wurden. Strafbarkeit für die SED-Funktionäre, Milde für die Mau-

erschützen. Sie hat immer darauf verwiesen, dass die Radbruch'sche Formel eine Aufgabe formuliert, aber nicht deren Lösung ist. Jutta Limbach mit ihrem festen, durchdringenden Blick und mit der ihr eigenen Intonation, die im Ohr bleibt. Jutta Limbach im Ausland als erste Präsidentin des Goethe-Instituts. Und wenn der schwarz-gelben Koalition das Parteibuch damals egal gewesen wäre, wäre Jutta Limbach zweifellos auch eine gute (erste) Bundespräsidentin geworden.

Jutta Limbach hat sich für Mitbestimmung und mehr direkte Demokratie ausgesprochen, sie hat sich für Gleichberechtigung, für Frauen und für eine bessere Vereinbarung von Familie und Beruf eingesetzt. Ich hatte das Privileg, mit ihr in der überparteilichen Theodor-Heuss-Stiftung zusammenarbeiten zu dürfen. Wir teilten die Verehrung für Hildegard Hamm-Brücher, der großen Liberalen, die 1994 Bundespräsidentchaftskandidatin war, und sind beide durch sie – freilich auf ganz unterschiedlichen Wegen – in die Stiftung gekommen. Ich wurde Zeugin ihres unnachahmlichen Führungsstils. Gekonnt fasste Jutta Limbach Diskussionen so zusammen, dass das Ergebnis ihren Vorstellungen entsprach. In einem aus Anlass des Abschieds vom Bundesverfassungsgericht herausgegebenen kleinen Büchlein mit dem Titel „Recht so, Jutta Limbach!“ beschreibt Renate Künast wie „gnadenlos beharrlich“ und „höchst kompetent“ sie Jutta Limbach als Justizsenatorin erlebt hat. Einmal hätte Jutta Limbach alle Politiker vollkommen sprachlos gemacht. Es ging um eine Diskussion des Sorgerechtsentzugs im Falle bettelnder Kinder aus Rumänien. Nach dem Sezieren des § 1666 BGB zum Sorgerechtsmissbrauch und längeren dogmatischen Ausführungen – so Künast – stellte Jutta Limbach fest, dass das Anhalten zum Betteln in dieser Bevölkerungsgruppe „gewissermaßen normal“ und damit „sozial adäquat sei“, ein Sorgerechtsentzug daher leider nicht in Betracht komme. Der Tagesordnungspunkt wurde daraufhin für erledigt erklärt.

Jutta Limbach war eine scharfsinnige, unerschrockene, kluge und humorvolle Frau. Sie wird uns und künftigen Generationen junger Juristinnen und Juristen als Vorbild fehlen. Vielleicht denkt die ein oder andere Kollegin / der ein oder andere Kollege an sie, wenn sie/er das nächste Mal zu einem der in grauen Leinen gebundenen Bände aus den amtlichen Sammlungen des Bundesverfassungsgerichts greift und den Namen Jutta Limbach unter einem der Urteile liest. Reden wir ruhig mehr über Richterinnen und Richter, über ihre Urteile und über ihre Persönlichkeit.

**Dr. Reni Maltschew, Fachanwältin für Verwaltungsrecht,
Vorstandsmitglied des Berliner Anwaltsvereins,
Kanzlei LOH Rechtsanwälte, www.loh.de**

KAMMERGERICHT: VRIKG JOSEF HOCH WECHSELT ZUM 1. OKTOBER 2016 AN DEN BUNDESGERICHTSHOF

Der Bundesrichterwahlausschuss hat am 17. März 2016 den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Josef Hoch zum Richter am Bundesgerichtshof gewählt. Josef Hoch wird den 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs unterstützen, der u. a. für Revisionen in Strafsachen für die OLG-Bezirke Celle, Düsseldorf, Oldenburg und Koblenz sowie für Staatsschutzsachen zuständig ist. Sein Amt wird Josef Hoch nach der Ernennung durch den Bundespräsidenten am 4. Oktober 2016 antreten.

Der 1960 in Haren/Ems geborene Josef Hoch hat an der Freien Universität Berlin Rechtswissenschaften studiert und trat am 2. Januar 1990 in den Justizdienst des Landes Berlin ein. Er war zunächst zwei Jahre als Staatsanwalt tätig, bevor er als Richter in verschiedenen Zivil- und Strafkammern des Landgerichts Berlin wirkte. Ab 1994 war er – teilweise in Vertretung des Vorsitzes in einer Schwurgerichtskammer – an den Verfahren gegen den früheren Minister für Staatssicherheit Erich Mielke und später auch gegen Mitglieder des Politbüros des ZK der SED, darunter Egon Krenz und Günther Schabowski, beteiligt. 1998 wurde Josef Hoch Vorsitzender einer Berufungskammer in Strafsachen und zugleich stellvertretender Vorsitzender der Kammern für Wirtschaftsprüfer- und Steuerberatersachen. Im Jahr 2003 übernahm er den Vorsitz eines Schwurgerichts und zugleich einer Strafvollstreckungskammer. Ab 2004 bearbeitete er als Vorsitzender einer Wirtschaftsstrafkammer komplexe Wirtschaftsstrafsachen, u. a. das Verfahren wegen der sog. Tempodrom-Affäre und das Untreueverfahren gegen 13 Vorstandsvorsitzende und Aufsichtsratsvorsitzende der Berlin-Hannoversche Hypothekenbank AG.

Im Mai 2007 übernahm Josef Hoch den Vorsitz des 1. Strafsenats des Kammergerichts, der u. a. für Völkermord, Kriegsverbrechen, Staatsschutz und Außenwirtschaftsrecht zuständig ist. Der Senat verhandelte u. a. eine Reihe umfangreicher Verfahren gegen Mitglieder und Unterstützer krimineller und terroristischer Vereinigungen, darunter Al-Qaida, Islamische Jihad Union (IJU), Junud al Sham, Deutsche Taliban Mujahideen (DTM), militante

gruppe (mg), Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C), Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) und Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE). Daneben war der Senat mit Verfahren wegen Spionage, Landesverrat, Proliferation, Verschleppung, Geiselnahme und Nötigung von Mitgliedern eines Verfassungsorgans befasst.

Präsident des Kammergerichts Dr. Bernd Pickel: „Ich freue mich außerordentlich für Josef Hoch, mit dem der Bundesgerichtshof einen herausragenden Richter gewinnen wird. Auf die Wahl von Herrn Hoch ist das Kammergericht stolz. Wir sehen in ihr auch eine Auszeichnung der Qualität der Rechtsprechung des Kammergerichts. Herr Hoch wird damit die Präsenz der Berliner Richterinnen und Richter, die am Bundesgerichtshof derzeit tätig sind, weiter erhöhen.“

Kammergericht, PM 50/2016 vom 23.09.2016

NEUE PRESSESPRECHERIN DER BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Rechtsanwältin Stephanie Beyrich ist seit dem 01.10.2016 Geschäftsführerin und Pressesprecherin der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK). Zuvor war Beyrich in der Geschäftsführung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer (Hamburg) tätig und dort unter anderem für den Kammerreport und Veranstaltungsmanagement zuständig.

„Ich freue mich auf die neuen Aufgaben und Herausforderungen und auf regen und regelmäßigen Austausch mit Pressevertretern“, so Beyrich. Die Pressearbeit stelle eine der elementaren Säulen der Tätigkeit der BRAK dar. Im Zuge der zunehmenden Verrechtlichung unserer Gesellschaft übernehme die Presse eine wichtige Rolle bei der Verbreitung rechtlicher Informationen.

Mit Rechtsanwältin Stephanie Beyrich als Pressesprecherin und Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, die für die Mitgliederkommunikation, insbesondere BRAK-Mitteilungen/BRAK-Magazin sowie die Nachrichten aus Berlin zuständig ist, ist das Referat Öffentlichkeitsarbeit künftig mit zwei Geschäftsführerinnen besetzt.

Bundesrechtsanwaltskammer, PM Nr. 13 vom 07.10.2016

TERMINE

VERANSTALTUNGEN DES BERLINER ANWALTSVEREINS

Datum/Ort	Titel/Referent/Gebühr/Anmeldung
26.10.2016 13:00–18:00 Uhr DAV-Haus Littenstraße 11 10179 Berlin	Die Patchwork-Familie im Familien- und Erbrecht Edith Kindermann, Rechtsanwältin und Notarin, Bremen Teilnahmegebühr Mitglieder: 90,00 EUR; Teilnahmegebühr Nichtmitglieder: 140,00 EUR Anmeldung per Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 251 32 63
27.10.2016 19–21 Uhr Inhaus GmbH Klosterstraße 64 10179 Berlin	Arbeitskreis Verwaltungsrecht – in Kooperation mit dem Arbeitskreis Mediation Streitschlichtung zwischen Verbrauchern und Energieversorgungsunternehmen Jürgen Kipp, ehemaliger Präsident des OVG Berlin-Brandenburg und Ombudsmann der Schlichtungsstelle Energie e. V. Anmeldung: ak-verwaltung@berliner-anwaltsverein.de
28.10.2016 13:00–18:00 Uhr DAV-Haus Littenstraße 11 10179 Berlin	Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Gesellschaftsrecht Prof. Dr. Lutz Strohn, Richter am BGH, Karlsruhe Teilnahmegebühr Mitglieder: 120,00 EUR; Nichtmitglieder: 160,00 EUR Anmeldung per Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 251 32 63
01.11.2016 18–20 Uhr Inhaus-GmbH Klosterstr. 64 10179 Berlin	Arbeitskreis Mietrecht und WEG Wohnungseigentumsrecht: Die Anfechtung von Beschlüssen der Wohnungseigentümer – Teil I: Die Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Beschlüssen, Fallgruppen und Rechtsprechung RA Ulrich Rigo, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht und Arbeitsrecht Anmeldungen: ak-miete-weg@berliner-anwaltsverein.de
02.11.2016 18:30–20:30 Uhr DAV-Haus Littenstr. 11 10179 Berlin	Arbeitskreis Arbeitsrecht 10 Jahre AGG Vera Egenberger Rechtsprechungsübersicht: RA Gerhild R. Pförtsch Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de
03.11.2016 19:30–22 Uhr EUREF-Campus Schmiede EUREF-Campus 15 10829 Berlin	HERBSTEMPfang DES BERLINER ANWALTSVEREINS Teilnahmebeitrag: 30 EUR Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de
04.11.2016 Ab 19 Uhr Festsaal des Waldorf Astoria Berlin Hardenbergstr. 28 10623 Berlin	TRADITIONELLES BERLINER ANWALTSESSEN Dinner Speech: Gisela Friedrichsen, Gerichtsreporterin Teilnahmebeitrag: 130 EUR (Drei-Gang-Menü, inkl. Getränke) Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de

TERMINE

-
- 08.11.2016**
19–21 Uhr
DAV-Haus
Littenstr. 11
10179 Berlin
- Arbeitskreis Bank- und Kapitalmarktrecht**
Abgreifen von Bankzugangsdaten im Online-Banking nach dem BGH- Urteil vom 26.01.2016
Dr. Ulrich Schulte am Hülse
Anmeldung: ak-kapitalmarkt@berliner-anwaltsverein.de
-
- 09.11.2016**
18–20 Uhr
DAV-Haus
Littenstr. 11
10179 Berlin
- Arbeitskreis Erbrecht**
Die Stiftung als erbrechtliches Gestaltungsmittel
RA Michael Rudolf, Fachanwalt für Erbrecht
Rechtsprechungsübersicht: RA und Notar Ulrich Nowka zum Behindertentestament
Anmeldung: ak-erbrecht@berliner-anwaltsverein.de (bis 07.11.2016)
-
- 10.11.2016**
18–20 Uhr
DAV-Haus
Littenstr. 11
10179 Berlin
- Arbeitskreis Verkehrsrecht**
Autokaufrecht – Aktuelle Brennpunkte
RA Wolfgang Ball, Richter am BGH a. D., Mannheim
Teilnahmegebühr für Mitglieder: 50,00 EUR (zzgl. USt), für Nichtmitglieder: 80,00 EUR (zzgl. USt)
Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de
-
- 16.11.2016**
18–20 Uhr
DAV-Haus
Littenstraße 11
10179 Berlin
- Richter- und Anwaltschaft im Dialog:**
Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Verkehrsprivatrecht
Dr. Michael Helle, Vorsitzender Richter am Kammergericht
Teilnahmegebühr Mitglieder: 40 EUR; Nichtmitglieder: 70 EUR
Anmeldung per Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 251 32 63
-
- 16.11.2016**
18:30–20:30 Uhr
bbw Bildungswerk
der Wirtschaft
(Raum VR 2)
Am Schillertheater 2
10625 Berlin
- Arbeitskreis Strafrecht**
Aktuelle Rechtsprechung zur rechtsstaatswidrigen Tatprovokation
RA Dr. Dirk Lammer
Anmeldung: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de
-
- 22.11.2016**
18–20 Uhr
Inhaus GmbH
Klosterstraße 64
10179 Berlin
- Workshop Kanzleimanagement:**
Preisgestaltung und Umsatzmaximierung für Anwälte
Dipl. Kauffrau Jasmin Ispording, Hamburg
Teilnahmegebühr Mitglieder: 30 EUR; Nichtmitglieder: 60 EUR
NEU: Eintritt frei und Mentorin-Angebot für Mitglieder BAV / FORUM Junge Anwaltschaft in den ersten zwei Jahren nach der Zulassung
Anmeldung per Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 251 32 63
-
- 23.11.2016**
18 Uhr
DAV-Haus
Littenstraße 11
10179 Berlin
- 24. DAV-STELLENBÖRSE**
Anmeldung: Unter stellenboerse@anwaltsverein.de das Anmeldeformular beantragen und ausgefüllt zurücksenden. Anmeldeschluss ist Freitag, 10.11.2016. Die Anmeldungen werden nach Eingangsdatum bearbeitet.
-
- 30.11.2016**
18–20 Uhr
DAV-Haus
Littenstraße 11
10179 Berlin
- NEU: Auftaktveranstaltung Arbeitskreis Familienrecht**
(mit ca. 1 Stunde Fortbildung und anschließendem Umtrunk)
Referentinnen: RA Claudia Sebastiani, RA Gabriele Linde,
RA Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit
Anmeldung: ak-familienrecht@berliner-anwaltsverein.de
-



Zur Verstärkung unseres Sekretariats suchen wir in Vollzeit eine(n)

Rechtsanwaltsfachangestellte/-n.

Sie organisieren eigenverantwortlich ein verkehrsrechtliches Dezernat m. Telefon- und Schriftverkehr, Verkehrsunfallbearbeitung, Fristenkontrolle, Aktenkonto und vorbereitender Buchhaltung.

Idealerweise bringen Sie Berufserfahrung mit, haben Freude am Arbeiten und Interesse an einer elektronischen Aktenführung. RA-MICRO-Kenntnisse sind von Vorteil.

Bewerbungsunterlagen bitte an: bewerbung@grygier.de

Anwaltsservice für alle Fälle

Mobil: 0160-99 25 52 91

Partnerschaftsgesellschaft mbB gesucht

Langjähriger Rechtsanwalt in den Bereichen Gesellschafts- und Steuerrecht sucht Anschluss an größere Partnerschaft in Berlin.

Kontakt: 0160 / 992 34 982

Wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei in Berlin-Mitte sucht zur Verstärkung des immobilienrechtlichen Teams

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

mit Berufserfahrung, insbesondere im gewerblichen Mietrecht und Wohnraummietrecht.

Sollten Sie sich angesprochen fühlen, freuen wir uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung an:

**SCHUMANN Rechtsanwälte Notare,
z.H. Herrn RA Ralph Richter,
Wallstraße 15, 10179 Berlin
oder per Email an ralph.richter@schumann-law.de**

Eingeführtes Anwaltsbüro im Prenzlauer Berg (zwei Anwälte) **sucht Anwältin oder Anwalt** mit familienrechtlichem Schwerpunkt für **Bürogemeinschaft**.
Kontakt: morgenroth33@gmail.com

Rechtsanwaltskanzlei zu verkaufen (Familienrecht, Verkehrsrecht, alt eingeführt – über 30 Jahre)

Schöneberg (Friedenau), Außensozietät für verschiedene Rechtsgebiete (Fachanwälte). Mieträume im „Rechts- und Steuerberaterhaus“.

Nähere Informationen: Herr Langner 0151-432 200 11

Wirtschaftsrechtlich spezialisierte Kanzlei mit arbeitsrechtlichem Schwerpunkt am Hackeschen Markt und Berufsträgern mit Fachanwaltstitel für Arbeitsrecht **sucht eine/einen**

Fachanwältin/Fachanwalt für Arbeitsrecht oder Handels- und Gesellschaftsrecht

mit portablen Geschäft zur Erweiterung der Partnerschaft.

Ein Zusammenschluss mit einer bestehenden Sozietät mit zwei Fachanwältinnen/Fachanwälten wäre denkbar.

Repräsentative Kanzlei (185 m²) mit Besprechungsraum und Sekretariat mit kompletter Infrastruktur vorhanden.

Tabellarisches Kurzprofil bitte ausschließlich per E-Mail unter: arbeitsrecht2017@onlinehome.de

Notariat sucht Notariatsanwärter

zur Unterstützung laufender Notariatsarbeiten/ Notariatsvertretung einer eingeführten Kanzlei in Charlottenburg, langfristige Zusammenarbeit erwünscht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2016-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

mit Erfahrung im **Arbeitsrecht** und **Zivilrecht** gesucht.

DIECKERT Recht und Steuern (www.dieckert.de)
RA Dr. Dieckert, berlin@dieckert.de

Gehen Sie mit uns neue Wege: kompetent und kreativ.

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

für Bau- und Architektenrecht gesucht.

Als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt mit Spezialisierung auf Bau- und Architektenrecht und idealerweise mit erster Berufserfahrung sind Sie bei FUHRMANN WALLENFELS Berlin genau richtig. Wenn Sie für unsere Mandanten intelligente und kreative Wege gehen und charakterlich zu uns passen, freuen wir uns darauf, Sie bald bei uns im Team willkommen zu heißen.

Wir sind eine Kanzlei mit 11 Anwälten - davon 3 Notare - direkt am Kurfürstendamm. Von hier aus sowie in den Partnerbüros in Frankfurt a.M. und Wiesbaden vertreten wir nationale und internationale Mandanten aus Wirtschaft und Forschung, Versicherungsunternehmen sowie Privatpersonen.

Wenn Sie sich bei uns bewerben, verstehen Sie Ihr Handwerk als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt und können dies belegen. Überzeugen Sie uns mit Ihren Unterlagen, Ihrer Persönlichkeit und Ihrem freundlichen Auftritt.

Berlin • Frankfurt a.M. • Wiesbaden
FUHRMANN WALLENFELS Berlin
Rechtsanwälte und Notare

FUHRMANN WALLENFELS Berlin
Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
Kurfürstendamm 224, 10719 Berlin
www.fuhrmann-wallenfels.de

Ansprechpartnerin:
Rechtsanwältin Luitgard Behle-Held
kanzlei@fuhrmann-wallenfels.de

Script Art**Script Art – wir entlasten Ihre Anwaltskanzlei!**

Engagiert und termingerecht bieten wir Ihnen unseren freundlichen Telefon- sowie unseren digitalen Schreibservice an, so dass Sie mehr Freiraum für Ihr Kerngeschäft haben.
 Telefon: 030 437 46 60 • Mail: kontakt@scriptart.de • www.scriptart.de

Anwaltsnotar/Anwaltsnotarin von Sozietät am Kurfürstendamm gesucht.

Angestrebt ist die Übernahme eines umfangreichen notariellen Mandantenstammes eines aus Altersgründen ausscheidenden Notars.

Repräsentative Räumlichkeiten mit sehr guter Büroinfrastruktur sind vorhanden.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an info@pkp-anwaelte.de

Fachanwalt / Fachanwältin

für **Bau- und Architektenrecht** gesucht.

Erfahrung in projektbegleitender Beratung erwünscht.

DIECKERT Recht und Steuern (www.dieckert.de)
 RA Dr. Dieckert, berlin@dieckert.de

Ihre Kanzlei / Zweigstelle am Hackeschen Markt

Moderne Räume in Büro-Gemeinschaft zur Mit-Nutzung
 Günstig gelegen und preiswert: **Tel. 030 - 311 69 85 95**

Kanzlei in Schöneberg (2 Rechtsanwälte, 1 Anwaltsnotarin mit diversen Fachanwaltschaften) bietet

Kollegen / Kollegin mit Interesse am Notariat und Erfahrung im Erbrecht

in **Bürogemeinschaft** einen großen Raum in einem schönen Altbau und nettem Umfeld. Über die weiteren Details der gemeinsamen Büronutzung und die Möglichkeiten einer konstruktiven Zusammenarbeit sollten wir uns persönlich austauschen.

Kontaktaufnahme unter:

Tel.: (030) 26 47 47-0 (Rechtsanwältin Gäbelein)

E-Mail: kanzlei@gaebelein-veith.de

web: www.gaebelein-veith.de

Untervermietung, Zusammenarbeit u.a.

Wir sind eine neu gegründete Anwalts- und Notarkanzlei mit großem Notariat, die zum 1.1.2017 am Ku'damm neue Räume bezieht. Wir bieten an:

Untervermietung von Räumen, ca. 260 m² als selbständige Einheit nutzbar, bei Sozietätsfähigkeit ggf. auch weitere Räume; **Zusammenarbeit** mit Notar (auch demnächst ausscheidendem) oder Rechtsanwalts- oder Steuerberaterkanzlei; **Einstellung** von Rechtsanwalt (Berufsanfänger bis ca. 3 Jahre Berufserfahrung), Referendar, Notarfachangestellte (jeweils m/w).

Kontakt: Alf Poetzsch-Heffter 0160 7064143,
 für Einstellungen poetzsch-heffter@aph-kanzlei.de

VRiLG a.D. , bietet freie Mitarbeitertätigkeit

in Zivilrechtspraxis an, nach Bedarf, bei Stundenhonorar 89,- EUR für die Fertigung qualifizierter Schriftsätze.

Tel. 0162-9891145

Bürogemeinschaft in der Pariser Str. sucht Kollegen/in

Unsere Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei befindet sich im Vorderhaus eines repräsentativen Stuckaltbaus. Zur Vermietung ab dem 01.01.2017 stehen ein Balkonzimmer mit ca. 29 qm und ein daran anschließendes Sekretariatszimmer mit ca. 16 qm. Besprechungsraum, Bäder und Küche stehen zur Mitbenutzung zur Verfügung.

Kontakt: RAuN Wölpern oder RA Walther
 Tel.: 030/8809706; kanzlei@ra-woelpern.de

Notar sucht Nachfolger zur Übernahme seines Notariats in der ersten Hälfte des Jahres 2017 und Einstieg in bestehende Bürogemeinschaft.

Die repräsentativen Kanzleiräume befinden sich in zentraler und verkehrsgünstiger Lage.

Zuschriften bitte per E-Mail an: notargesucht@web.de

2-3 Kanzleiräume im Pergamon Palais

Rechtsanwaltskanzlei mit attraktiven Räumen direkt gegenüber der Museumsinsel bietet ab sofort 1-3 Büroräume von ca. 13 - 30 m² inkl. ant. Nutzung von Besprechungs- und Nebenräumen zur Untermiete an sympathische Rechtsanwalts- und/oder Notarkollegen sowie Steuerberater. Eine Zusammenarbeit in Form einer Bürogemeinschaft mit ergänzenden Rechtsgebieten wäre wünschenswert.

Kontakt: baerenklau@dtb.eu www.dtb.eu

Büroräume gesucht

Rechtsanwältin im Familien- und Erbrecht (FachRA) mit eigenem Mandantenstamm sucht ab sofort 2 schöne Büroräume (60 qm) in repräsentativer Lage City West zur Untermiete und kollegialen Zusammenarbeit.

Angebote bitte per Email an: bueroraumsuche@gmx.de

In unserer neuen Kanzlei in **Berlin-Mitte** bieten wir einer/m Kollegin/Kollegen einen

Büroraum zur Untermiete an.

Zusammenarbeit ist gewünscht. Besprechungszimmer und Sekretariat können mitbenutzt werden.

Platz für eigenes Personal ist vorhanden.

Telefon: (030) 20 62 48 90 E-Mail: office@bgkw-law.de